## Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz



## Arbeitshilfe

zur

Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV)











"Europas Naturerbe sichern Hessen als Heimat bewahren"

## **Arbeitshilfe**

## zur

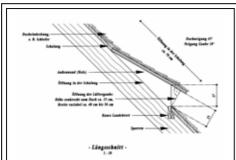
Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV)

Vom 01.09.2005

## Inhaltsverzeichnis

I.	Die neue Kompensationsverordnung (KV) vom 1.9.2005 Kurz und knapp: was ist anders? Kompensationsverordnung (Text) Prüffrage: wann kann eine Maßnahme eine naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme sein? Häufig gestellte Fragen	5 5 11 17 20
II.	Bewertung von Kompensationsmaßnahmen; Ermittlung der Ausgleichsabgabe KV Anlage 2: Bewertung von Kompensationsmaßnahmen, Ermittlung der Ausgleichsabgabe Häufig gestellte Fragen KV Anlage 3: Wertliste nach Nutzungstypen Häufig gestellte Fragen	23 23 27 29 37
III.	Regionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation KV Anlage 1: Naturraum-Haupteinheitengruppen in Hessen	39 40
IV.	Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten Anerkennung von Ersatzmaßnahmen in FFH-Gebieten – was ist möglich? Häufig gestellte Fragen FFH-Maßnahmenplanung in Hessen – Organisation Maßnahmenplanung in FFH-Gebieten Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie in Hessen Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Hessen Übersicht der relevanten Vogelarten nach Anhang I und Art. 4(2) der VS-RL	41 42 43 44 45 47 51 53
V.	Weitere Kompensationsmaßnahmen (außerhalb von Natura 2000-Gebieten)	59
VI.	Kompensationsmaßnahmen auf ackerbaulich genutzten Flächen Häufig gestellte Fragen Flächengewichtete Ertragsmesszahl der Gemarkungen in Hessen Mittlere Ertragsmesszahl als Gliederung der untergeordneten Bedeutung nach KV	61 62 63 64
VII.	Zeitlich befristete Eingriffe Bilanzierung von Abbauvorhaben nach KV - Beispiele Häufig gestellte Fragen	65 67 73
VIII.	Vorzulegende Unterlagen KV Anlage 4: Bestandsplan, Ausgleichsplan, Ausgleichsberechnung Vordruck zur Ausgleichsberechnung Checkliste vorzulegender Unterlagen Beispiel einer Ausgleichsberechnung mit Flächenbilanz	77 77 80 81 82
IX.	Funktionssicherung von Kompensationsmaßnahmen Häufig gestellte Fragen	83 83
Χ.	Ökokonto Häufig gestellte Fragen	85 87
XI.	Agentur Häufig an die Agentur gestellte Fragen	91 94
XII.	Zentralregister / NATUREG Das Kompensationsflächenmodul in NATUREG Das Ökokontomodul in NATUREG	95 97 101
XIII.	Weitere häufig gestellte Fragen zur Kompensationsverordnung	103











## I. Die neue Kompensationsverordnung (KV) vom 1.9.2005

## Kurz und knapp: Was ist anders?

Die "alte" Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) stellte nur eine Berechnungsvorgabe für die Ermittlung der Ausgleichsabgabe dar.

Die "neue" Kompensationsverordnung (KV) regelt die allgemein zu berücksichtigenden Grundsätze (§ 1 KV) bei der Durchführung von Eingriffen und der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sowie insbesondere:

- den räumlichen Zusammenhang ("regionaler Zusammenhang"; § 2 Abs. 1 und Anlage 1)
- den Vorrang von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten sowie zur Entsiegelung (§ 2 Abs. 1)
- beispielhaft weitere Arten von Kompensationsmaßnahmen (§ 2 Abs. 2)
- besonders erwünschte Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 Nr. 4-9) und unerwünschte Maßnahmen (§ 2 Abs. 3)
- die förmliche und tatsächliche Sicherung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen
- die Anerkennung und Bewertung von Ökokonten (§ 3)
- die Einrichtung eines Zentralregisters (§ 4)
- die Anerkennung einer Agentur zur Bereitstellung und Vermittlung von Ersatzmaßnahmen (§ 5)
- zusammengefasst alle im Regelfall vorzulegenden Unterlagen (§ 7 und Anlage 4).

Die Bewertungsgrundsätze (Anlage 2) wurden gegenüber den Regeln in Anlage 1 der AAV überarbeitet. Neu hinzugekommen ist z.B. die Möglichkeit eines Bonusses für Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten und die Möglichkeit, temporäre Biotope (z.B. im Zuge von Abgrabungen für Amphibien oder bei Steinbrüchen für Uhu oder Wanderfalke) zu berücksichtigen.

Die Bewertungsliste (Anlage 3) wurde gegenüber der bisherigen Anlage 2 AAV überarbeitet. In der Vergangenheit überbewertete Nutzungstypen wurden relativiert (z.B. Neuanlage von Streuobstwiesen), andere wurden angehoben. In der Vergangenheit als Erlass zusätzlich ergangene Hinweise wurden eingearbeitet (z.B. Größen bei Baumpflanzungen).

## Handlungsrahmen:

Unberührt von der Novelle bleiben:

- geltendes Baurecht
- geltendes Bundesnaturschutzrecht (Rahmen und direkt geltendes Artenschutzrecht)
- Schutzgebietsrecht (FFH, VSG, NSG...)
- sonstiges Umweltrecht (UVP, Forstrecht usw.).

## Prinzipien der Eingriffregelung bleiben unberührt / Grundsätze werden vorangestellt:

- Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gering halten
- unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig gleichartig ausgleichen
- nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen durch gleichwertige Ersatzmaßnahmen kompensieren
- insbesondere Belange des Artenschutzes berücksichtigen
- Beeinträchtigungen geschützter Bodenfunktionen gering halten
- Für die durch Maßnahmen nicht kompensierte Beeinträchtigung ist eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

## Ausgangslage:

- Über 20% der Landesfläche sind Natura 2000-Flächen.
- "Klassische" Kompensationsmaßnahmen sind weniger an der Landschaft als an der Flächenverfügbarkeit orientiert worden.
- Viele Kompensationsmaßnahmen sind nicht umgesetzt worden.
- Viele Kompensationsmaßnahmen standen "so da", ohne Bezug zur Umgebung.
- Viele Kompensationsmaßnahmen waren nicht funktionsfähig oder stellten "Pflegeruinen" dar.

## Hier wird Abhilfe geschaffen!

## Umsetzung der Ziele des Regierungsprogramms durch:

- Novelle der Ausgleichsabgabenverordnung zu einer "Kompensationsverordnung" und
- Schaffung des Handlungsrahmens für den "Ökopunktehandel".

### Inhaltliche Ziele der KV:

- Konzentration der Maßnahmen auf NATURA-2000-Gebiete als gesellschaftlich herausragende Naturpotenziale; Verzahnung mit dem Natura 2000-Management
- Entlastung von kleinen/mittleren Unternehmen und Gemeinden bei Planung von Kompensationsmaßnahmen durch Agentur und größeren Suchraum
- Ermöglichung der Kompensationsübernahme durch Agentur!
- Einbindung der Land- und Forstwirtschaft in die Kompensationsplanung und Durchführung der Maßnahmen (Einkommenschancen)
- Schonung guter Ackerflächen für gute fachliche Praxis
- Effizientere Verwaltungsabläufe
- Handelbarkeit von Naturschutzleistungen
- Optimierung der Maßnahmen
- Akzeptanzsteigerung bei allen Beteiligten und Transparenz.

## Schwerpunktziel:

Kann derselbe Kompensationszweck durch eine Maßnahme in einem "Natura 2000"-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäisches Vogelschutzgebiet) erreicht werden, so **ist** diese einer Maßnahme außerhalb von "Natura 2000"-Gebieten vorzuziehen.

Hierdurch soll im Ergebnis eine Verknüpfung mit der Managementplanung für die Natura 2000-Gebiete erzielt werden. Diese Gebiete stellen künftig die Schwerpunktgebiete für das Naturschutzhandeln dar und sollen schwerpunktmäßig geschützt und ggf. entwickelt werden.

Dies bedeutet eine Abkehr vom "Gießkannenprinzip". Unberührt bleiben bestimmte "erwünschte Maßnahmen", die gesondert aufgeführt sind.

## "Erwünschte Maßnahmen", die keinen Restriktionen unterliegen:

- Ausgleich für Versiegelungen möglichst durch Entsiegelungen
- Flächen zeitlich befristeter Eingriffe / Abbauflächen vorrangig wieder naturnah gestalten
- Beseitigung von Hindernissen für die Tierwanderung (Querungshilfen, Wildbrücken)
- Renaturierung von Fließgewässern einschließlich der Uferbereiche und Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten



Renaturierung der Fulda in Rotenburg

- Wiederherstellung von Kulturbiotopen wie Alleen, Trocken- oder Magerrasen
- Maßnahmen auf erosionsgefährdeten Hängen, Moorstandorten oder Standorten mit hohem Grundwasserstand, soweit diese in ein Nutzungskonzept eingebunden sind
- Wiederherstellung von Weinbergstrockenmauern und Steillagenflächen im Weinbau
- Umsetzung von Maßnahmen des Regionalparks Rhein-Main in Abstimmung mit der Landwirtschaft, die zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft führen.

## Ackerflächen sollen nur noch als Kompensationsmaßnahmen verwendet werden, wenn:

weiterhin Ackerbau möglich ist oder die Fläche für Landwirtschaft nur von untergeordneter Bedeutung ist Beispiel:

Ertragsmesszahl liegt unter Gemarkungsdurchschnitt und unter Schwellenwert 45

Ausnahmen: Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten und "erwünschte Maßnahmen" nach o.g. Liste.

## Regionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation besteht innerhalb

- derselben naturräumlichen Haupteinheiten-Gruppe (in Hessen 7) (unwesentliche Abweichungen bleiben zulässig)
- desselben Flächennutzungsplans.

## Änderungen in der Bewertung:

- Aufwertung von Nutzungsbiotopen (Stärkung des Freiraumschutzes)
- Bonus bei Maßnahmen in einem Natura 2000-Gebiet
- Besserstellung von Entsiegelungs- und Rückbaumaßnahmen (Rückrechnung der Punkte aus Maßnahmenkosten)
- Abwertung der Neuanlage von Streuobstwiesen
- Beschränkung von Ruderalflächen
- Sicherstellung der Folgekosten durch Kapitalisierung des Pflegeaufwandes
- Verzinsung für Ökokonten: Ab 25.000 Punkten unter bestimmten Umständen bis zu 4% p.a. "Verzinsung" (soweit kein höherer natürlicher Wertzuwachs).

Der Punktwert für die Zahlung der Abgabe wird auf 0,35 Euro/Punkt festgelegt.

## Konventionen zur Verfahrenserleichterung:

- Einrichtung eines Zentralregisters (NATUREG)
- vorzulegende Unterlagen
- Datenformate.

## Land kann eine landesweit tätige "Öko-Agentur" anerkennen - Aufgabenkatalog / besondere Merkmale:

- Übernahme des Pflegemanagements
- ggf. weitere Dienstleistungen (Planung, Bilanzierung usw.)
- Aufsicht durch das Land
- Rücklagen für Pflegemaßnahmen und -weiterentwicklung
- Fachbeirat
- Freistellungskompetenz (Novum!)

## Interdisziplinärer Beirat bei der Agentur:

Durch Einbindung verschiedener Akteure soll ein Interessensausgleich angestrebt werden.

Bisher vorgesehene Beiratsmitglieder bei der Agentur:

- Flächenbewirtschafter (Bauern- und Waldbesitzerverband)
- Naturschutzverbände
- Industrie- und Handelskammern
- Kommunale Spitzenverbände.



Großflächiger Eingriff mit hohem Kompensationsbedarf ICE-Neubaustrecke Köln - Rhein/Main

## Ablauf Ökopunktehandel und Vermittlung:

## 1. Agentur verkauft "Rundum sorglos-Paket":

- Agentur kauft ggf. Maßnahme von Anbieter
- Agentur erklärt Übernahme der Kompensations- und Funktionssicherungspflicht
- Naturschutzbehörde bucht Maßnahme als belegt (NATUREG)
- Soweit *Ersatzmaßnahme*: Genehmigungsbehörde muss akzeptieren.

## 2. Interessent findet oder Agentur vermittelt Maßnahme:

- Naturschutzbehörde bucht Maßnahme als belegt (NATUREG)
- Kunde "kauft" Kompensation vom Anbieter vorbehaltlich Anerkennung durch Genehmigungsbehörde
- Kunde oder Anbieter müssen Funktionssicherung ("Pflege") nachweisen.









Fotos: W. Fricke

## Fischaufstiegsanlagen im Elbbach

Zur Kompensation von Eingriffen durch die ICE-Neubaustrecke Köln - Rhein/Main wurden mehrere Elbbachwehre umgebaut. Eine Aufwärtswanderung von Fischen aus der Lahn kann im Elbbach inzwischen wieder festgestellt werden.

# Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV)

Vom 1. September 2005 GVBI. I S. 624

Aufgrund des § 6b Abs. 7 Nr. 1 bis 11 und des § 50 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBI. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2005 (GVBI. I S. 305), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBI. I S. 2995) anerkannten sowie den in § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes genannten weiteren Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

### Grundsätze

- (1) Wer Eingriffe in Natur und Landschaft durchführt, hat Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds gering zu halten, unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig gleichartig auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen durch gleichwertige Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Hierbei sollen insbesondere Belange des Artenschutzes berücksichtigt und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen gering gehalten werden. Werden Eingriffe zugelassen, bei denen nicht kompensierte Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder Landschaftsbildes hingenommen werden müssen, ist für die durch Maßnahmen nicht kompensierte Beeinträchtigung eine Ausgleichsabgabe zu erheben.
- (2) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sind so zu gestalten, dass sie zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie insbesondere zur Erfüllung der sich aus der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassung der die Europäische Union begründenden Verträge (ABI. EG 2003 Nr. L 236 S. 33), und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABI. EG Nr. L 284 S. 1), ergebenden Verpflichtungen beitragen und zu einer dauerhaften Verbesserung in Bezug auf diese Schutzgüter führen. Kompensationsmaßnahmen sollen die im Landschaftsprogramm definierten Ziele sowie die Darstellungen der daraus entwickelten Landschaftspläne berücksichtigen.
- (3) Bei der Bemessung des Kompensationsumfangs ist mindernd zu berücksichtigen, wenn es sich um vorübergehende oder solche Eingriffe handelt, die selbst zur Gestaltung von Lebensräumen nach Abs. 2 beitragen. Kompensationspflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere Ersatzaufforstungen oder die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe, sind auf die naturschutzrechtlich geschuldete Kompensation anzurechnen. Maßnahmen dürfen nicht zur Kompensation eines Eingriffs angerechnet werden, soweit sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.
- (4) Ökokonten sind so einzusetzen, dass nachhaltig wirksame Kompensationsmaßnahmen in ausreichendem Umfang verfügbar sind. Sie sollen dazu beitragen, Verwaltungsverfahren

einfacher, zweckmäßiger und zügiger durchzuführen und die nachhaltige Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen zu verbessern.

§ 2

## Durchführung von Kompensationsmaßnahmen

- (1) Kompensationsmaßnahmen sind nach folgenden Maßgaben zu gestalten und durchzuführen:
- 1. Zwischen Eingriff und Kompensationsmaßnahme muss ein regionaler Zusammenhang bestehen. Das ist der Fall, wenn beide
- a) im Wesentlichen in derselben naturräumlichen Haupteinheitengruppe (Anlage 1) oder
- b) im Gebiet desselben Flächennutzungsplanes liegen.
- 2. Kann derselbe Kompensationszweck durch eine Maßnahme in einem "Natura 2000"-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäisches Vogelschutzgebiet) erreicht werden, so ist diese einer Maßnahme außerhalb von "Natura 2000"-Gebieten vorzuziehen. Maßnahmen nach Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 bis 9 bleiben hiervon unberührt.
- 3. Ausgleich für Versiegelungen ist, soweit möglich und zumutbar, durch Entsiegelungen, auch im besiedelten Bereich, zu erbringen. Befristete Eingriffe sind vorrangig nach deren Abschluss durch eine naturnahe Gestaltung der Eingriffsfläche zu kompensieren.
- (2) Kompensationsmaßnahmen können insbesondere auch sein:
- 1. Maßnahmen zur Aufwertung von Wald, die über die Grundpflichten eines Waldbesitzers nach § 6 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBI. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBI. I S. 229), hinausgehen;
- 2. Maßnahmen zur Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen;
- 3. Einzelmaßnahmen zugunsten von Arten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG oder des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere soweit sie der Herstellung eines Biotopverbunds dienen, auch im besiedelten Bereich; hierzu gehört auch die Sanierung und Entwicklung von Fledermausquartieren;
- 4. Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für die Tierwanderung (Querungshilfen, Wildbrücken):
- 5. Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern einschließlich der Uferbereiche und zur Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten;
- 6. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Kulturbiotopen wie Alleen, Trocken- oder Magerrasen sowie Maßnahmen auf erosionsgefährdeten Hängen, Moorstandorten oder Standorten mit hohem Grundwasserstand, soweit diese in ein Nutzungskonzept eingebunden sind;
- 7. Wiederherstellung von Weinbergstrockenmauern und Steillagenflächen im Weinbau;
- 8. Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Abbauflächen;
- 9. Maßnahmen zur Umsetzung des Regionalparks Rhein-Main in Abstimmung mit der Landwirtschaft, die zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft führen.

- (3) Kompensationsmaßnahmen sollen nur dann auf ackerbaulich nutzbaren Flächen durchgeführt werden, wenn sie die ackerbauliche Nutzung nicht beeinträchtigen oder auf einer Fläche durchgeführt werden sollen, die für die ackerbauliche Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Eine untergeordnete Bedeutung kann bei Flächen angenommen werden, deren Ertragsmesszahl pro Ar den Durchschnittswert der jeweiligen Gemarkung nicht übersteigt und höchstens 45 beträgt, soweit es sich nicht um Sonderkulturen handelt. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit es sich um Maßnahmen in "Natura 2000"- Gebieten oder solche im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 4 bis 9 handelt.
- (4) Die Zweckbestimmung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist im Register nach § 19 des Hessischen Naturschutzgesetzes nachzuweisen. In besonderen Fällen kann die Naturschutzbehörde eine weitergehende Form der Sicherung, auch durch Dienstbarkeiten, fordern.
- (5) Wer Kompensationsmaßnahmen durchführt, die ihrer Art nach einer Funktionssicherung bedürfen, hat diese für mindestens 30 Jahre sicherzustellen. Diese Verpflichtung kann befreiend auf Dritte übertragen werden, sofern diese die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung bieten. Im Übrigen obliegt die Funktionssicherung der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer. Die Naturschutzbehörde kann Nachweise verlangen, auf welche Weise die Funktionssicherung gewährleistet werden soll. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und Satz 3 tritt nicht ein bei Beeinträchtigungen aufgrund höherer Gewalt.

§ 3

## Ökokonto

- (1) Wer vorlaufende Kompensationsmaßnahmen im eigenen oder im Interesse anderer ohne rechtliche Verpflichtung durchführen oder eine Fläche für solche Zwecke bereitstellen will, kann die Einbuchung auf einem Ökokonto verlangen, soweit die Kompensationsmaßnahme oder die Fläche den Anforderungen nach § 2 entspricht. Vorlaufende Kompensationsmaßnahmen können nur dann bei der Kompensation eines Eingriffs Berücksichtigung finden, wenn sie nach Abnahme zuvor in ein Ökokonto eingebucht wurden.
- (2) Der ursprüngliche Wert der Fläche vor Durchführung der Kompensationsmaßnahme ist festzuhalten (Bestandswert). Der Wertzuwachs durch die geplante Kompensationsmaßnahme ist unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 und des Planungsziels vorläufig zu bewerten (Ausgangswert). Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt der Naturschutzbehörde die zur Einbuchung und Bewertung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen vor (Anlage 4). Sie oder er kann jederzeit eine erneute Bewertung der Kompensationsmaßnahme verlangen, sofern sich der Wert erheblich verändert.
- (3) Soll zur Kompensation eines Eingriffs eine in ein Ökokonto eingebuchte Kompensationsmaßnahme in Anspruch genommen werden, ist eine Abschlussbewertung nach den Anlagen 2 und 3 durchzuführen. Als Kompensationsleistung anrechnungsfähig ist die Differenz zwischen dem Abschlusswert und dem Bestandswert. Ist die Differenz zwischen Abschlusswert und Bestandswert einer Kompensationsmaßnahme niedriger als der für jedes vollendete Kalenderjahr seit der Herstellung um 4 vom Hundert erhöhte Ausgangswert, so ist dieser erhöhte Wert maßgeblich; dies gilt nur, wenn die Maßnahme ordnungsgemäß gepflegt und funktionsfähig ist und ihr Ausgangswert mindestens 25 000 Punkte beträgt.
- (4) Soll eine in ein Ökokonto eingebuchte Ersatzmaßnahme ganz oder teilweise zur Kompensation eines Eingriffs eingesetzt werden, so gilt für die Zwecke der Eingriffsgenehmigung das Benehmen zwischen der Zulassungsbehörde und der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe bezüglich der Eignung und der anrechnungsfähigen Kompensationsleistung dieser Ersatzmaßnahmen als hergestellt. Satz 1 gilt entsprechend für die Eignung einer Fläche für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen. Die Beteiligung der Naturschutzbehörde bei der

Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes "Natura 2000" bleibt unberührt.

(5) In Anspruch genommene Kompensationsmaßnahmen und Flächen sind aus dem Ökokonto auszubuchen. Die den Eingriff genehmigende Behörde, bei Bebauungsplänen der Träger der Bauleitplanung, unterrichtet die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde über in Anspruch genommene Kompensationsmaßnahmen nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides oder In-Kraft-Treten des Bebauungsplans.

§ 4

## Zentralregister

- (1) Für Zwecke des Handels mit Ökopunkten und der Vermittlung von Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, führen die Naturschutzbehörden in Datenverarbeitungsanlagen ein Zentralregister, in dem landesweit folgende Inhalte zusammengeführt und gespeichert werden:
- 1. durchgeführte Kompensationsmaßnahmen einschließlich der betroffenen Flurstücke sowie der Zuordnungen zwischen Eingriff und Kompensation,
- 2. in Ökokonten eingebuchte Kompensationsmaßnahmen nach Lage, Art, voraussichtlichem Kompensationsumfang und Verfügbarkeit,
- 3. geeignete Flächen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Die Naturschutzbehörden haben neue Sachverhalte unverzüglich in das Register einzugeben; dies gilt insbesondere für Flächen und Maßnahmen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen geeignet sind.

- (2) Die Naturschutzbehörden können weitere ihnen vorliegende Erkenntnisse über den Zustand von Natur und Landschaft, die sich aus der Vorbereitung oder Planung von Eingriffen ergeben, in Datenverarbeitungsanlagen zusammenführen, speichern und auswerten.
- (3) Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Datenformate und Abläufe der Datenverarbeitung durch Verwaltungsvorschrift. Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Informationen ist auch über das Internet zu gewährleisten.
- (4) Im Zentralregister dürfen personenbezogene Daten gespeichert werden, soweit dies für die Vermittlung der Kompensationsmaßnahmen oder hierfür geeigneter Flächen erforderlich ist.

§ 5

### Agentur zur Bereitstellung und Vermittlung von Ersatzmaßnahmen

- (1) Die oberste Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine juristische Person des Privatrechts oder einen Eigenbetrieb des Landes Hessen anerkennen, die oder der Ersatzmaßnahmen oder hierfür geeignete Flächen bereitstellt und Kompensationspflichten mit befreiender Wirkung für die Verursacherin oder den Verursacher des Eingriffs gegen Entgelt übernimmt (Agentur). Die Anerkennung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu geben. Gegenstand der Anerkennung ist
- 1. der Aufbau eines Flächen- und Maßnahmenpools durch Planung und Durchführung von Ersatzmaßnahmen oder Bevorratung hierfür geeigneter Flächen und deren Verkauf oder Vermittlung,

- 2. die Vermittlung vorlaufender, in ein Ökokonto eingebuchter Kompensationsmaßnahmen nach Beauftragung durch den Anbieter an Verursacher von Eingriffen,
- 3. die Sicherstellung der dauerhaften Funktionssicherung und Pflege der von der Agentur verkauften oder vermittelten Ersatzmaßnahmen, soweit dies nicht durch Dritte erfolgt.
- (2) Die Anerkennung kann einer juristischen Person des Privatrechts erteilt werden, die
- 1. fachlich, insbesondere durch Beschäftigung und Einsatz von Personal mit landschaftspflegerischer, land- oder forstwirtschaftlicher Ausbildung, die Gewähr dafür bietet, dass die gesetzlichen Anforderungen und Verpflichtungen für Ersatzmaßnahmen eingehalten werden,
- 2. wirtschaftlich, insbesondere durch eigene Flächenbevorratung, die Gewähr dafür bietet, dass die Durchführung und, soweit erforderlich, die Pflege der Ersatzmaßnahmen dauerhaft gesichert sind,
- 3. in ganz Hessen nachhaltig zur Bereitstellung und Vermarktung von Ersatzmaßnahmen in der Lage ist,
- 4. von Personen vertreten wird, die persönlich zuverlässig sind.

Für die Anerkennung eines Eigenbetriebs des Landes Hessen gelten die Nr. 1 bis 3 entsprechend.

- (3) Die Agentur untersteht der Fachaufsicht der obersten Naturschutzbehörde; sie legt dieser jährlich einen Rechenschaftsbericht vor, in dem Nachweis geführt wird über:
- 1. die Eingriffe, für die Kompensationsverpflichtungen neu übernommen wurden,
- 2. die Eingriffe, für die noch keine Ersatzmaßnahmen durchgeführt wurden, mit einer Begründung dafür und Angaben dazu, welche Ersatzmaßnahmen wann durchgeführt werden sollen,
- 3. die in dem jeweiligen Rechnungsjahr durchgeführten Ersatzmaßnahmen,
- 4. die Zuordnung der durchgeführten Ersatzmaßnahmen zu den Eingriffen, deren Kompensation sie dienen,
- 5. den Zustand pflegebedürftiger Maßnahmen und die für deren Funktionssicherung oder Pflege tatsächlich aufgewandten Maßnahmen,
- 6. Rückstellungen für die Funktionssicherung oder Pflege.

Handelt es sich bei der Agentur nicht um einen Eigenbetrieb des Landes Hessen, so muss der Rechenschaftsbericht von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft sein.

- (4) Die Agentur hat sich ein Entgeltverzeichnis für die angebotenen Leistungen zu geben. Das Nähere, insbesondere die Kontrolle des Entgeltverzeichnisses, wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.
- (5) Die Agentur kann die Verpflichtung der Verursacherin oder des Verursachers eines Eingriffs oder eines Trägers der Bauleitplanung zur Leistung von Ersatzmaßnahmen mit der Folge übernehmen, dass für das Genehmigungsverfahren von der vollständigen Kompensation des Eingriffs auszugehen ist. Die Übernahme der Kompensationsverpflichtung hat ohne Bedingungen zu erfolgen, sie kann nicht widerrufen werden und ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

(6) Bei der Agentur wird ein Beirat gebildet, in den die oberste Naturschutzbehörde drei Vertreterinnen oder Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter des Hessischen Bauern- und des Hessischen Waldbesitzerverbandes, der Hessischen Industrie- und Handelskammern sowie des Hessischen Landkreistags, des Hessischen Städtetags und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes beruft. Der Beirat berät die Agentur in naturschutzfachlicher Hinsicht; er ist in die Planung und Durchführung vorlaufender Kompensationsmaßnahmen einzubeziehen. Die Mitglieder des Beirates erhalten von der Agentur Reisekosten nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes erstattet.

§ 6

## Festsetzung einer Ausgleichsabgabe

Soweit Kompensationsmaßnahmen nicht in Betracht kommen, ist eine Ausgleichsabgabe nach den Anlagen 2 und 3 zu ermitteln. Für Zwecke der Festsetzung einer Ausgleichsabgabe betragen die durchschnittlichen Aufwendungen für Kompensationsmaßnahmen 0,35 Euro je Wertpunkt.

§ 7

## Unterlagen

- (1) Soweit eine Eingriffsgenehmigung erforderlich oder eine Ausgleichsabgabe zu zahlen ist, sind Bestandsplan, Ausgleichsplan und eine Ausgleichsberechnung nach Anlage 4 vorzulegen. Sollen Kompensationsmaßnahmen in ein Ökokonto aufgenommen werden, ist entsprechend zu verfahren. Sofern derartige Informationen auch mit Hilfe der Datenverarbeitung erstellt werden sollen, kann die Naturschutzbehörde Datenformate und Dateninhalte festlegen, Schnittstellen vorgeben sowie die Abgabe auf Datenträger verlangen.
- (2) Die Behörde kann auf Unterlagen verzichten oder weitergehende Nachweise fordern, wenn dies wegen der besonderen Umstände des jeweiligen Falles ausreichend oder erforderlich ist, um den Eingriff oder die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bewerten.
- (3) Werden die nach Abs. 1 und 2 notwendigen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt, kann die Naturschutzbehörde eine angemessene Frist setzen und nach deren Ablauf den Kompensationsumfang schätzen.

\$8

## Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Ein Vorhabenträger kann sich in einem behördlich geleiteten Verfahren, das bei In-Kraft-Treten der Verordnung noch nicht abgeschlossen ist, für die Anwendung der bisher geltenden Vorschriften entscheiden; die Entscheidung ist der für das Verfahren zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Vorlaufende Ersatzmaßnahmen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung anerkannt wurden, können auch nach den bisher geltenden Vorschriften gehandelt werden.
- (2) Die Ausgleichsabgabenverordnung vom 9. Februar 1995 (GVBI. I S. 120) wird aufgehoben.

§ 9

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.

Dezembers 2010 außer Kraft.



🛮 Foto: M. Gall

Kompensationsmaßnahme im Wald Entnahme von Fichten aus dem Bachtal und Aufweitung des Gewässerprofils

## Prüffrage: Wann kann eine Maßnahme eine naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme sein?

Die Maßnahme hat durch ein Handeln oder Unterlassen einer sich nach der Situation aufdrängenden Handlung direkte positive Wirkung auf Schutzgüter der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (naturschutzrechtliche "Aufwertung")?
 Ja → Nein → keine Kompensation

2. Es besteht abgesehen vom Anlass eines Eingriffs keine andere öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme?

Ja → Nein → keine Kompensation

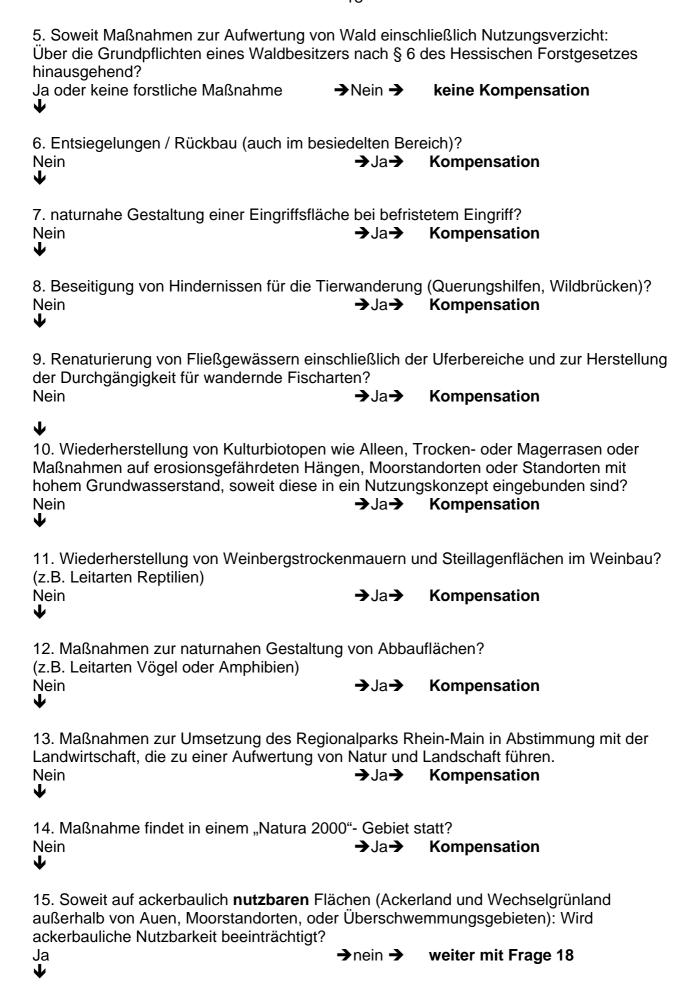
3. Die Maßnahme ist zumindest anteilig selbst finanziert ohne öffentliche Förderung?
 Ja keine Kompensation

ggf. in Höhe des Eigenanteils anrechnungsfähig, soweit unten anrechenbar

4. Soweit Maßnahmen zur Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen: Über die gute fachliche Praxis **hinausgehend**?

Ja oder → Nein → keine Kompensation keine landwirtschaftliche

Maßnahme



16. Soweit auf ackerbaulich nutzbaren Flächen (Ackerland und Wechselgrünland außerhalb von Auen, Moorstandorten, oder Überschwemmungsgebieten): Ist Fläche für die ackerbauliche Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung? **→**Ja**→** weiter mit Frage 18 Nein /

Weiß nicht



17. Keine Sonderkulturfläche

und Ertragsmesszahl pro Ar übersteigt Durchschnittswert der jeweiligen Gemarkung nicht und beträgt höchstens 45?

Nein

→Ja→ weiter mit Frage 18

Weiter mit Frage 19

18. Einzelmaßnahme zugunsten von Arten der Anhänge II oder IV der Richtlinie 92/43/EWG oder des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere soweit sie der Herstellung eines Biotopverbunds dient, auch im besiedelten Bereich; hierzu gehört auch die Sanierung und Entwicklung von Fledermausguartieren

Nein Kompensation **→**Ja**→**  $oldsymbol{\Psi}$ 

Nicht als Ökokonto-Maßnahme anerkennungsfähig



19 Derselbe Kompensationszweck kann durch keine Maßnahme in einem "Natura 2000"-Gebiet erreicht werden.

Maßnahme ist als Ausgleichsmaßnahme (keine Ersatzmaßnahme) dringend notwendig und durch keine andere Maßnahme ersetzbar?

(z.B. Eingrünung eines Objekts im Außenbereich)

Nein

→ Ja → anrechenbare Kompensation

 $oldsymbol{\Psi}$ 

Maßnahme nicht als Kompensation anrechenbar



Foto: HMULV - Fotogalerie

Spanische Fahne (Euplagia quadripunctaria)

FFH-Richtlinie Anhang II, prioritäre Art

## Häufig gestellte Fragen

- § 1 Abs. 2 KV legt in Anlehnung an das BNatSchG die Rangfolge Vermeidung, Minimierung, Ausgleich, Ersatz, Abwägung, Ausgleichsabgabe fest. Dies entspricht aber nicht §§ 6a und 6b HENatG (alt), in dem die Prüfungsfolge Vermeidung, Minimierung, Ausgleich, Abwägung, Ersatzmaßnahmen oder Ausgleichsabgabe festgelegt ist.
- Welche Regelungen sind maßgeblich?
- Ist der Unternehmer nach verpflichtet, Ersatzmaßnahmen anzubieten? Die KV berücksichtigt bereits die Rechtslage des Bundes. Die Regelungen des HENatG wurden novelliert und an das Bundesrecht angepasst. Mit der HENatG-Novelle entsprechen die Regelungen der KV jetzt § 14 HENatG. Bis zum Inkrafttreten der Novelle war dies fallweise zu entscheiden. In der Regel hat der Verursacher Ersatzmaßnahmen anzubieten.

Was bedeutet "Bemessung des Kompensationsumfangs" gemäß § 1 Abs. 3 KV? Ist damit der Kompensationsbedarf gemeint, der sich infolge eines Eingriffs ergibt? Damit ist die Ermittlung des Umfangs, aber nicht der Art der Kompensationsmaßnahmen gemeint. Die Herleitung einer Ausgleichsmaßnahme nach funktionalen Grundsätzen bleibt insoweit unberührt, nicht aber die Bemessung des Umfangs.

Ist ein vorübergehender Eingriff i.S. des § 1 Abs. 3 KV gleichzusetzen mit einem zeitlich befristeten Eingriff i. S. der Ziffer 4.3.2 der Anlage 2 KV?

Ja

Wie erfolgt eine mindernde Berücksichtigung i. S. v. § 1 Abs. 3 KV? Ggf. Zu- oder Abschlag.

§ 1 Abs. 3 Satz 2 KV gibt vor, dass Kompensationsverpflichtungen nach anderen Vorschriften auf die naturschutzrechtlich geschuldete Kompensation anzurechnen sind. Sind Kompensationspflichten nach anderen Vorschriften selbst dann zwingend anzurechnen, wenn sie nicht die Anforderungen an eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme erfüllen? Kann dies so weit gehen, dass am Ende überhaupt keine naturschutzrechtliche Kompensation mehr durchgeführt werden muss? Eine derartige Unterstellung ist sehr theoretisch und in der Praxis eher unwahrscheinlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ggf. ein Ausgleich nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. NATURA 2000, Biotopschutz) zusätzlich erforderlich ist. Sollte z.B. eine Aufforstungsmaßnahme selbst einen Eingriff darstellen, aber forstrechtlich als Ersatzaufforstung angerechnet werden, kann sie das naturschutzrechtliche Kompensationsdefizit nicht mindern, da sich dessen Umfang nach der KV bemisst.

Setzt die Anrechenbarkeit eine Bewertung der Maßnahmen nach Maßgabe der Anlagen 2 und 3 voraus oder werden die Aufwendungen einer theoretisch fälligen Ausgleichsabgabe gegenübergestellt?

Die Anrechnung von Kostenäquivalenten ist abschließend in der KV geregelt.

incommung von reostenaquivalenten ist absormeisena in der rev g

## Welche "anderen Vorschriften" enthalten noch Kompensationspflichten für Eingriffe?

z.B. Forstrecht (Ersatzaufforstung). Achtung: Nach Naturschutzrecht können z.B. bestimmte Baumarten oder ein bestimmter Waldrandaufbau gefordert werden.

·

## Frage zu § 1 Abs. 3 KV - Anrechnung von Kompensationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften (Ersatzaufforstung/Walderhaltungsabgabe): Sind Auflagen zur Holzartenwahl erforderlich / zulässig

Ersatzaufforstungen sind anzurechnen soweit sie nicht selbst als Eingriff anzusehen sind. Nach Naturschutzrecht können z.B. bestimmte Baumarten oder ein bestimmter Waldrandaufbau gefordert werden. Die Naturschutzbehörde hat dann die Höhe der Aufwertung nach KV zu bewerten. Die Walderhaltungsabgabe nimmt die Forstverwaltung ein. Geplante Ersatzmaßnahmen oder die Ausgleichsabgaben werden entsprechend korrigiert. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere mit der Zielsetzung Artenschutz, sind immer in vollem Umfang durchzuführen. Sie können nicht durch Ersatzaufforstungen oder die Walderhaltungsabgabe reduziert werden.

In § 1 Abs. 3 der KV ist vorgesehen, Kompensationspflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere Ersatzaufforstungen oder die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe, auf die naturschutzrechtlich geschuldete Kompensation anzurechnen. Wie sieht dies praktisch aus und wie erfolgt die Anrechnung, wenn die Maßnahmen teilweise aus öffentlichen Mitteln gefördert werden? Das Verfahren läuft wie bisher. Maßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wurden,

können insoweit nicht Kompensation sein (s. auch § 3, Abs. 3, letzter Satz). Die Anrechnung kann dann nur auf den Eigenanteil erfolgen. Die Zahlung der Walderhaltungsabgabe erfolgt wie bisher an die Forstverwaltung und wird von einer ev. zu zahlenden Ausgleichsabgabe oder einer zu leistenden Ersatzmaßnahme abgezogen.

\_\_\_\_

Ist die Kompensationsbindung abhängig von der zivilrechtlichen Verfügbarkeit? Die öffentlich-rechtliche Kompensationspflicht wirkt auf Dauer ohne zeitliche Begrenzung. Öffentlich-rechtlich ist es egal, ob die Fläche gekauft, gepachtet, durch Gestattungsvertrag überlassen oder anderweitig verfügbar gemacht ist. Die öffentlich-rechtliche Bindung ist hiervon unabhängig.

\_\_\_\_

## Ordnungsgemäße Forstwirtschaft / Grundpflichten eines Waldbesitzers

- § 6 Hessisches Forstgesetz (in der Fassung vom 10. September 2002, GVBI. I S. 582) lautet:
- (1) Der Waldbesitzer hat seinen Wald zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen nachhaltig, fachkundig und planmäßig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen zu erhalten.
- (2) Diese Verpflichtung gilt im Rahmen nach ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführender ordnungsgemäßer Forstwirtschaft.
- (3) Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist eine Wirtschaftsweise, die nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. Sie sichert zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen.
- (4) Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind insbesondere
  - 1. Langfristigkeit und Nachhaltigkeit der forstlichen Produktion,
  - 2. Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder,

- 3. Vermeidung von großflächigen Kahlschlägen,
- 4. Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt,
- 5. standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,
- 6. weitgehender Verzicht auf den Einsatz von Bioziden und Pflanzenbehandlungsmitteln, wobei biologisch-technischer Schutz anderen Formen vorzuziehen ist,
- 7. pflegliches Vorgehen bei Maßnahmen der Pflege, Nutzung und Verjüngung sowie beim Transport,
- 8. Anwendung bestands- und bodenschonender Arbeitsverfahren im Forstbetrieb,
- 9. bedarfsgerechte Walderschließung unter Schonung von Landschaft, Bestand und Boden,
- 10. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind sowie Maßnahmen der Wildschadensverhütung.



## **Uferrandstreifen an der Gleen** Foto: Flurbereinigungsbehörde Lauterbach

## Ordnungsgemäße Landwirtschaft

§ 5 Abs. 2 HENatG lautet:

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens entspricht der guten fachlichen Praxis, wenn sie:

- 1. Erosionen verhindert
- 2. die Humusbildung fördert
- 3. den Eintrag von Schadstoffen in Gewässer und die Beeinträchtigung von Lebensräumen wild lebender Tiere und Pflanzen und vorhandener Biotope vermeidet und
- 4. die Anforderungen des Fachrechts unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes beachtet.

\_\_\_\_\_

## II. <u>Bewertung von Kompensationsmaßnahmen; Ermittlung der</u> Ausgleichsabgabe

## Anlage 2 KV

## Bewertung von Kompensationsmaßnahmen; Ermittlung der Ausgleichsabgabe

## 1. Grundbewertung nach Wertliste

## 1.2 Eingriffsgebiet

Das zur Ermittlung der nicht geleisteten Kompensation und der Ausgleichsabgabe heranzuziehende Eingriffsgebiet ist auf die Flächen zu beschränken, auf denen tatsächlich Eingriffe, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen stattfinden oder die sonst zur Bewertung nötig sind, weil sie eine Veränderung erfahren.

## 1.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen für die Grundbewertung

Die Verursacher von Eingriffen haben im Bestandsplan und im Ausgleichsplan den jeweiligen Zustand der Flächen getrennt nach den vorhandenen Nutzungstypen entsprechend der Wertliste (Anlage 3) darzustellen, die jeweiligen Flächenanteile zu ermitteln und in die Ausgleichsberechnung einzutragen. Vorhandene Nutzungsstrukturen sind in die nach der Wertliste vorgesehenen Typen zu zerlegen, soweit dort ein Punktwert ausgewiesen ist; nicht aufgeführte Nutzungstypen sind im Anhalt an vorhandene Nutzungstypen zu ermitteln.

Der Bestand ist entsprechend der tatsächlichen und aktuellen Nutzungsstrukturen zu bewerten. Potenzielle Nutzungsmöglichkeiten oder Entwicklungen bleiben außer Betracht. Der letzte rechtmäßige Zustand ist maßgeblich. Bei der Ausgleichsplanung ist der Zustand zu bewerten, der bei plangemäßer Pflege drei Vegetationsperioden nach Beendigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erwarten ist.

## 2. **Zusatzbewertung**

## 2.1 Anwendungskriterien

Eine Zusatzbewertung kommt nur dann in Betracht, wenn das Verfahren nach Nr. 1 zu einer offenbar falschen oder erheblich unvollständigen Bewertung führt. Die Zusatzbewertung ist zu begründen. Die jeweils betroffenen Flächen sind im Bestandsplan und Ausgleichsplan darzustellen sowie gesondert in die Ausgleichsberechnung einzutragen.

Folgende Beurteilungsgrößen können zusätzlich bewertet werden:

## 2.2 Beurteilungsgrößen

### 2.2.1 Landschaftsbild

Zu bewerten ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die in der Umgebung des Eingriffs wahrnehmbar ist.

## 2.2.2 Vernetzung/Zerschneidung

Zu bewerten ist die Zerschneidung vor dem Eingriff vorhandener Vernetzungsbeziehungen oder die Neuschaffung von Vernetzungsbeziehungen in der Umgebung des Eingriffs.

## 2.2.3 Klimawirkungen

Zu bewerten ist eine Beeinträchtigung der horizontalen Luftaustauschprozesse in der Umgebung des Eingriffs.

## 2.2.4 Sonstige Randstörungen

Zu bewerten sind von einem Eingriff ausgehende Beeinträchtigungen sonstiger Schutzgüter nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Umgebung des Eingriffs.

### 2.2.5 Besondere örtliche Situation

Zu bewerten ist eine aufgrund der örtlichen Situation von den in der Wertliste unterstellten durchschnittlichen Verhältnissen abweichende Bedeutung eines Nutzungstyps für den Naturhaushalt, insbesondere für besonders oder streng geschützte Arten, oder das Landschaftsbild.

## 2.3 Korrekturzuschlag oder Korrekturabschlag

In den Fällen der Nr. 2.2.1 bis Nr. 2.2.5 können insgesamt bis zu zehn Punkte je Quadratmeter Zuschlag oder Abschlag vergeben werden. Haben Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen günstige Wirkungen auf ein Naturschutzgebiet, einen Nationalpark oder auf ein "Natura 2000"-Gebiet, die über die zur Erhaltung oder Herbeiführung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes hinausgehen, so kann der Punktwert der Maßnahme um weitere bis zu zehn Punkte je Quadratmeter erhöht werden.

## 3. Berechnung der Abgabe

Die Ausgleichsabgabe wird durch Vervielfachung der Summe der nach Nr. 1 und gegebenenfalls nach Nr. 2 errechneten Wertpunkte mit dem Betrag der durchschnittlichen Aufwendungen für Ersatzmaßnahmen nach § 6 berechnet.

## 4. Sonderfälle

In folgenden Sonderfällen kann für Eingriffe oder Teile von Eingriffen oder Kompensationsmaßnahmen eine abweichende Berechnung der Ausgleichsabgabe oder des Wertes der Kompensationsmaßnahme vorgenommen werden; die Berechnung ist schriftlich zu begründen:

## 4.1 Oberirdische Niederspannungs- oder Fernmeldeleitungen

Im Regelfall ist zu unterstellen, dass eine fachgerechte Verlegung derartiger Leitungen innerhalb der sichtbaren Nutzungsbreite von vorhandenen Straßen oder Wegen möglich ist. Soll im Einzelfall hiervon abgewichen werden, so errechnet sich der Kompensationsumfang aus der Differenz zwischen den sich bei oberirdischer Verlegung ergebenden Kosten und den Kosten, die bei unterirdischer Verlegung innerhalb vorhandener Wegekörper entstehen würden.

4.2 Zerschneidung von Wanderwegen bedrohter Tierarten, Behinderung des freien Zugangs zu Wald, Flur und Gewässern; Rückbau, Artenschutz

Abweichend von den Nr. 1 und 2 kann der Umfang der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch Zerschneidung von Wanderwegen besonders oder streng geschützter

Tierarten oder Behinderung des freien Zugangs zu Wald, Flur und Gewässern auch nach den ersparten Kosten für den Bau von Ersatzlebensräumen beziehungsweise für den Bau von Unter- oder Überführungen oder Ersatzzuwegungen errechnet werden. Bei Maßnahmen zur Aufhebung einer Trennwirkung ist für die hiervon begünstigte Fläche eine Zusatzbewertung nach Nr. 2 durchzuführen. Bei kleineren Maßnahmen zur Aufhebung einer Trennwirkung, bei Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen, dem Rückbau baulicher Anlagen und anderen nicht flächenwirksamen Artenhilfsmaßnahmen kann der Kostensatz nach § 6 zur kalkulatorischen Ermittlung des Punktwertes herangezogen werden; hierbei bleibt der Bodenwert außer Betracht.

## 4.3 Zeitlich befristete oder lang andauernde Eingriffe, Abbauvorhaben

## 4.3.1 Andauernde Eingriffe

Ist zum Zeitpunkt der Genehmigung abzusehen und ist es Gegenstand der Genehmigung, dass der Eingriff nicht wenigstens in Abschnitten innerhalb von 100 Jahren beendet und kompensiert werden kann, so ist für die Ermittlung des Umfangs der Beeinträchtigung der Zustand während des laufenden Eingriffs heranzuziehen. Bei der abschnittsweisen Durchführung von Eingriffen ist Satz 1 für jeden Abschnitt getrennt anzuwenden.

## 4.3.2 Zeitlich befristete Eingriffe

Ist abzusehen, dass ein Eingriff oder Abschnitt eines Eingriffs erst nach mehr als drei Jahren, aber in einer kürzeren Zeit als 100 Jahren beendet wird, so bemisst sich der Umfang der Beeinträchtigung für die Dauer des Eingriffs als der Anteil des sich nach Nr. 4.3.1 ergebenden Beeinträchtigungsumfangs, der sich wie die Dauer des Eingriffs zu 100 Jahren verhält. Für den anschließenden Zeitraum ist die beabsichtigte Folgenutzung nach Nr. 1 und 2 dem Voreingriffszustand gegenüberzustellen und entsprechend dem Umfang der Beeinträchtigung zu berechnen. Bei Eingriffen unter drei Jahren Dauer ist nach Nr. 1 und 2 zu verfahren. Im Einzelfall kann der anteilige Kompensationsumfang auch für kürzere Zeiträume berechnet werden; dies ist gesondert schriftlich zu begründen.

### 4.3.3 Sekundärlebensräume

Werden zeitlich befristet Eingriffe zugelassen, so sind die während der Dauer des Eingriffs voraussichtlich entstehenden Sekundärlebensräume zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Lebensräume besonders geschützter Arten entsprechend der Dauer ihrer Existenz. Nr. 2.3 und Nr. 4.3.2 sind entsprechend anzuwenden.

### 4.3.4 Neubewertung

Weichen der tatsächliche Zustand einer Fläche während eines zeitlich befristeten Eingriffs oder dessen zeitlicher Verlauf erheblich von dem geplanten Zustand oder Verlauf ab, kann der Umfang der Ersatzmaßnahmen neu festgesetzt werden. Die Vorschriften über das Wiederaufgreifen eines Verfahrens sind entsprechend anzuwenden.

5. Sonstige Sonderfälle insbesondere bei großräumigen, umfänglichen oder nicht besonders flächenwirksamen Einzelprojekten

Einzelgutachten im Anhalt an die vorstehend beschriebenen	Verfahren.

## Beispiele für Zusatzbewertungen / Sonderfälle



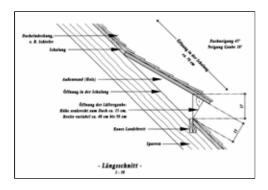
**Hochspannungsfreileitung** (Nr. 2.2.1 - Zu bewerten ist im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)

Wildkatze (Felis silvestris)
FFH-Richtlinie Anhang IV
(Nr. 2.2.2 und 4.2: Zu bewerten ist im Einzelfall
die Zerschneidung oder Neuschaffung von
Vernetzungsbeziehungen z.B. für die Wildkatze
als Beispiel einer Art mit großem Aktionsradius.
Foto: F. Raimer, HMULV - Fotogalerie)





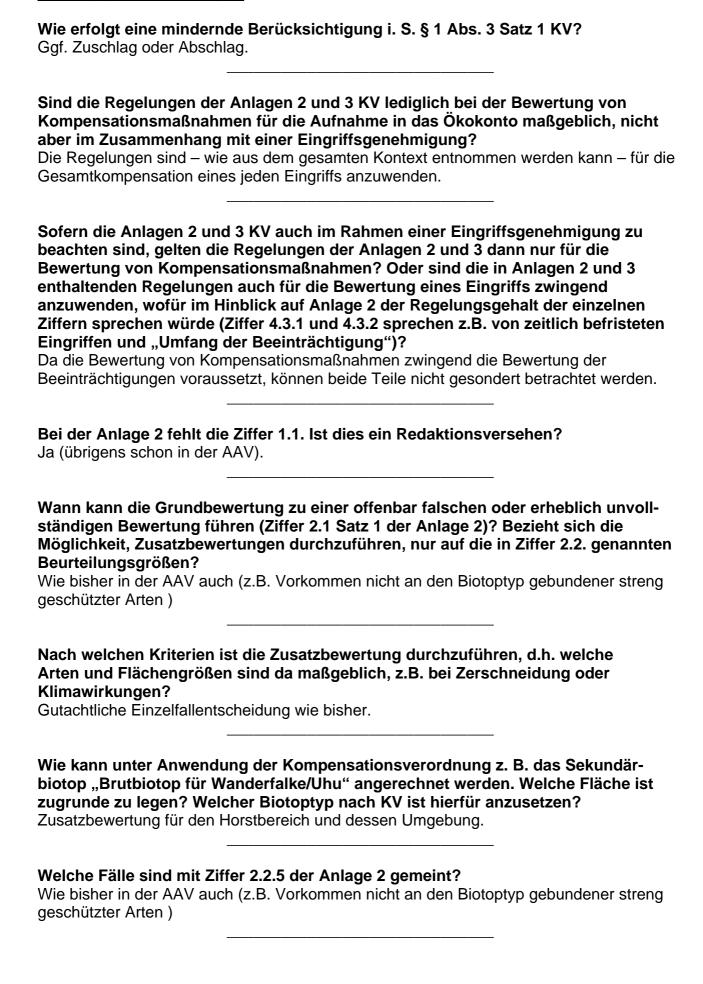
Oberirdische Niederspannungsleitung (Nr. 4.1: Sofern auf eine mögliche unterirdische Verlegung verzichtet wurde, errechnet sich der Kompensationsumfang aus der Differenz der "ersparten" Kosten).



## Schaffung von Sommerquartieren für Fledermäuse (Nr. 4.2 - Hier: Einbau von Schleppgauben in ein Kirchendach. Bei nicht flächenwirksamen Artenhilfsmaßnahmen kann der Kostensatz nach § 6 zur kalkulatorischen Ermittlung des Punktwertes herangezogen werden.)

© Markus Dietz, Institut für Tierökologie und Naturbildung: Baubuch Fledermäuse

## Häufig gestellte Fragen



Ziffer 4. der Anlage 2 KV ermöglicht nach dem Wortlaut in den dort genannten Sonderfällen für Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen eine "abweichende Berechnung der Ausgleichsabgabe" oder des "Wertes der Kompensationsmaßnahme". In Ziffer 4.2 der Anlage 2 wird aber ermöglicht, abweichend von den Nr. 1 und 2 den "Umfang der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft" zu errechnen. Auch Ziffer 4.3.2 enthält Regelungen im Hinblick auf den "Umfang der Beeinträchtigung für die Dauer des Eingriffs". Kann davon ausgegangen werden, dass die Überschrift nicht die gesamten, in Ziffer 4. genannten Sonderfälle umfasst und ihr insofern auch keine rechtliche Relevanz zukommt?

Da die jeweiligen Sachverhalte in einem unauflösbaren inhaltlichen Zusammenhang stehen, ist eine Differenzierung nicht sinnvoll.

Wie kann die Durchführung kostenintensiver aber nicht flächenwirksamer Maßnahmen (z. B. Fledermausquartiere im besiedelten Bereich; Fischaufstiegsanlagen etc.) bewertet werden, um solche Maßnahmen zu fördern?

Siehe die Regelungen zur Anrechnung von Kostenäquivalenten in Ziff. 4.2 der Anlage 2 KV: (...) Bei kleineren Maßnahmen zur Aufhebung einer Trennwirkung, bei Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen, dem Rückbau baulicher Anlagen und anderen nicht flächenwirksamen Artenhilfsmaßnahmen kann der Kostensatz nach § 6 zur kalkulatorischen Ermittlung des Punktwertes herangezogen werden; hierbei bleibt der Bodenwert außer Betracht.



**Fischaufstiegsanlage an der Gleen** (hergestellt in der Flurneuordnung Kirtorf-Lehrbach) Foto: Flurbereinigungsbehörde Lauterbach

## Anlage 3 KV: Wertliste nach Nutzungstypen

In der Ausgleichsberechnung sind nur Nutzungstypen zu verwenden, für die ein Punktwert je Quadratmeter (WP je gm) angegeben ist.

Mit "B" gekennzeichnete Nutzungstypen sind regelmäßig für die Bewertung vorhandener Zustände (Bestand) heranzuziehen.

Mit "(B)" gekennzeichnete Nutzungstypen können nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewertung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verwendet werden.

Alle übrigen Nutzungstypen können zur Bewertung sowohl des Bestandes als auch der künftigen Flächengestaltung herangezogen werden.

In der Flächenbilanz sind Abweichungen von den vorgegebenen Punktwerten zu kennzeichnen und zu begründen.

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	WP je qm
01.000	Wald	-
	(Waldbestände, die eine Mischung unterschiedlicher Waldtypen	
	enthalten, sind entsprechend ihrer jeweiligen Mischungsanteile	
	zu bewerten. Einzelne Überhälter auf Verjüngungsflächen sind	
01.100	wie Einzelbäume zu bewerten.)  Laubwald	
01.110	Buchenwald (naturnah)	
01.110 01.111 B	Bodensaurer Buchenwald	F0
		58
01.112 B	Mesophiler Buchenwald	64
01.113 B	Kalkbuchenwald	64
01.114 (B)	Buchenmischwald (forstlich überformt), nicht genannte	41
	naturnahe Laubholzbestände	
	(Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter	
	Nutzungstypen)	
01.117	Buchenaufforstungen vor Kronenschluss, Aufbau	33
	naturnaher Waldränder	
01.120	Eichenwald (naturnah)	
01.121 B	Eichen-Hainbuchenwald	56
01.122 (B)	Eichenmischwälder (forstlich überformt)	41
	(Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der	
	Bewirtschaftung bestehender geeigneter	
	Nutzungstypen)	
01.123 B	Bodensaurer, thermophiler Eichenwald	64
01.127	Eichenaufforstung vor Kronenschluss	33
01.130	Wassergeprägter Laubwald (naturnah)	
01.131 B	Hartholzauwald	72
01.132 B	Weiden-Weichholzaue	63
01.133 B	Erlen-Eschen-Bachrinnenwald	59
01.134 B	Schwarzerlenbrüche	63
01.135 B	Birkenbrüche	63
01.137	Neuanlage von Auwald/Bruchwald/Ufergehölzen	36
01.140	Schlucht-Blockschutt-Laubwald (naturnah)	
01.141 B	Edellaubholzreiche Schlucht-, Schatthang- und	68
	Blockschuttwälder	
01.147	Neuanlage edellaubholzreicher Schlucht-, Schatthang- und Blockschuttwälder	36
04.450		
01.150	Pionierwald	

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	WP je qm
01.151 (B)	Waldlichtungen/-wiesen, soweit keine Graslandtypen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	39
01.152	Schlagfluren, Naturverjüngungen, Sukzession im und am Wald	32
01.153 B	Typischer voll entwickelter Waldrand, Schwerpunkt Laubholz, gestuft inkl. Krautsaum	59
01.180	Naturferne Laubholzforste nach Kronenschluss	33
01.190	Sonstige Laubwälder	
01.191 B	Mittelwald	56
01.192 B	Niederwald	63
01.193 B	Hutewald/Waldweide, Parkwald	59
01.194 (B)	Wiederherstellung historischer Waldnutzungsformen (01.191 bis 01.193) (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Umgestaltung / Änderung der Bewirtschaftung vorhandener geeigneter mindestens mittelalter Bestände)	45
01.200	Nadelwald	
01.210	Kiefern	
01.211 B	Sandkiefernwald	62
01.212 (B)	Andere naturnahe Kiefern-/Kiefernmischwälder (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	55
01.217	Kiefernaufforstung vor Kronenschluss	26
01.219 B	Sonstige Kiefernbestände	24
01.220	Fichten	
01.227	Fichtenaufforstung vor Kronenschluss	26
01.229 B	Sonstige Fichtenbestände	24
01.230	Lärchen	
01.237	Lärchenaufforstung vor Kronenschluss	26
01.239 B	Sonstige Lärchenbestände	27
01.290	Sonstige Nadelwälder	
01.297	Sonstige Nadelholzaufforstungen vor Kronenschluss	26
01.299 B	Sonstige Nadelwälder	27
02.000	Gebüsche, Hecken, Säume	
02.100 B	Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten	36
02.200 B	Trockene bis frische, basenreiche, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten	41
02.300 B	Nasse voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten	39
02.400	Hecken-/Gebüschpflanzung (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen	27
02.500	Hecken-/Gebüschpflanzung (standortfremd, Ziergehölze)	23
02.600	Hecken-/Gebüschpflanzung (straßenbegleitend usw., nicht auf Mittelstreifen)	20
02.900	Sonstige	
02.910 B	Hohlwege	59

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	WP je qm
03.000	Erwerbsgartenbau, Sonderkulturen, Streuobst	
03.100	Streuobstwiesen	
03.110 B	Streuobstwiese intensiv bewirtschaftet (mehrschürig, Bäume regelmäßig geschnitten)	32
03.120	Streuobstwiese neu angelegt	23
03.121	Flächige Ersatz- oder Nachpflanzung hochstämmiger Obstbäume in vorhandenen Streuobstbeständen (soweit nicht 04.310)	31
03.130 (B)	Streuobstwiese extensiv bewirtschaftet (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftungsform bestehender Streuobstwiesen)	50
03.200	Erwerbsgartenbau/Obstbau	
03.210	Erwerbsgartenbau	
03.211	Erwerbsgartenbau/Sonderkulturen (überwiegend Monokultur, intensive Bewirtschaftung; Zierpflanzen-, Gemüse- und Beerenobstbau; Unterglasanbau entspricht versiegelter Fläche)	16
03.220	Obstbau	
03.221	Obstplantagen ohne Untersaat (intensiv bewirtschaftete Busch-, Halbstamm- und Spalierobstkulturen)	16
03.222	Obstplantagen mit Untersaat	23
03.223	Weinbau, intensive Bewirtschaftung, ohne Untersaat	17
03.224	Weinbau, intensive Bewirtschaftung, mit Untersaat	25
03.300	Baumschulen	16
04.000	Einzelbäume oder Baumgruppen, Feldgehölze (Bäume außerhalb von Nutzungstypen, die ohnehin durch Bäume charakterisiert sind, wie Wald, Streuobstwiesen u. ä., bilden Sonderfälle in der Typenliste. Im Bereich ihrer Kronentraufe wird die unter den Bäumen befindliche Fläche [z. B. Rasen, Pflaster, Acker] um eine bestimmte Punktzahl aufgewertet. Ausgenommen hiervon bleiben Flächen, die durch die Überstellung mit Bäumen in ihrem ökologischen Wert beeinträchtigt werden [z. B. Halbtrockenrasen, Heiden, Moore u. ä.].  Bei den Typen der Nr. 04.100 bis 04.500 Punktzahl je qm der von der Baumkrone überdeckten Fläche zusätzlich zum Wert des darunter liegenden Nutzungstyps. Bei Neupflanzungen sind in Abhängigkeit vom Stammumfang in 1 m Höhe in der Regel folgende Traufflächen zu unterstellen: unter 16 cm 1 qm ab 16 cm bis unter 20 cm 3 qm ab 20 cm 5 qm	
04 100	Großbäume fallweise)	
04.100 04.110 °	Einzelbaum  Finheimisch standortgerecht Obsthaum	21
04.110 °	Einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	31
	Nicht heimisch, nicht standortgerecht, Exot	26
04.200	Baumgruppe  Finhaimiach standartgaracht Obathäuma	22
04.210 °	Einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	33
04.220 °	Nicht heimisch, nicht standortgerecht, Exoten	28
04.300	Allee	2 1
<i>04.310</i> °	Einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	31

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	WP je qm
04.320°	Nicht einheimisch, nicht standortgerecht, Exoten	26
04.400 B	Ufergehölzsaum heimisch, standortgerecht	50
	(Neuanlage siehe 01.137)	
<i>04.500</i> °	Kopfweiden, Kopfpappeln	44
04.600 B	Feldgehölz (Baumhecke), großflächig	56
05.000	Gewässer, Ufer, Sümpfe	
05.100	Quellgebiete	
05.110	Ungefasste Quellen	73
05.120	In Bauwerken gefasste Quellen	3
05.200	Fließgewässer	
05.210	Naturnahe Bachläufe, kleine Flüsse (auch nach	
00.2.0	Renaturierung)	
05.211	Schnellfließende Bäche (Oberlauf),	69
	Gewässergüteklasse besser als II	
05.212	Schnellfließende Bäche (Oberlauf),	47
	Gewässergüteklasse II und schlechter	
05.213	Mäßig schnellfließende Bäche (Mittellauf), kleine Flüsse,	69
05.04.4	Gewässergüteklasse besser als II	50
05.214	Mäßig schnellfließende Bäche (Mittellauf), kleine Flüsse,	50
05.220	Gewässergüteklasse II und schlechter Naturnahe Flüsse, Flussabschnitte, auch durch	66
03.220	Renaturierung	00
05.230 (B)	Altarme, Altwasser	73
00.200 (2)	(Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Wiederherstellung	, 0
	bestehender geeigneter naturnaher Gewässer)	
05.240	Gräben	
05.241 (B)	An Böschungen verkrautete Gräben	36
, ,	(Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur bei naturnaher	
	Grabengestaltung in naturnahem Umfeld)	
05.242	Naturnah angelegte Gräben	29
05.243	Naturfern ausgebaute Gräben	7
05.250	Begradigte und ausgebaute Bäche	23
05.260	Kanäle (schiffbar) und naturfern ausgebaute	23
	Flussabschnitte	
05.300	Stillgewässer	
05.310	Seen, >5 m tief, >1 ha	
05.311 B	Oligo- bis mesotrophe Seen	63
05.312 B	Eutrophe Seen	38
05.313 B	Dystrophe Seen	66
05.318	Neuanlage von Seen	29
05.320	Flachseen, Weiher, <5 m tief, >1 ha	
05.321 B	Oligo- bis mesotrophe Weiher	66
05.322 B	Eutrophe Weiher	35
05.323 B	Dystrophe Weiher	66
05.324	Neuanlage von Weihern	25
05.330	Natürliche Kleingewässer <1 ha	
05.331 B	Ausdauernde Kleingewässer	56
05.337 <i>B</i>	Temporäre/periodische Kleingewässer	47
00.002 ( <i>D</i> )	(Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch naturnahe	7/
	Gestaltung geeigneter Nutzungstypen)	

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	WP je qm
05.333 B	Moorgewässer	79
05.338	Neuanlage von Kleingewässern	29
05.339	Neuanlage naturnaher Stillgewässer in naturnaher	36
	Umgebung	
05.340	Künstliche Stillgewässer	
05.341	Stauseen	29
05.342	Kleinspeicher, Teiche	27
05.343	Grubengewässer (Kies- und Tongruben, Steinbruch, nicht renaturiert, in Betrieb)	25
05.344 B	Torfstriche	43
05.345	Periodische/temporäre Becken	25
05.400	Röhrichte, Riede, Hochstauden (i.d.R. Außenbereich)	
05.410	Schilfröhrichte	53
05.420	Bachröhrichte	53
05.430	Andere Röhrichte (Rohrkolben und Rohrglanzgras)	53
05.440 B	Großseggenriede/-röhricht	56
05.450 B	Kleinseggenriede	56
05.460 B	Nassstaudenfluren	44
05.470	Spülsaumvegetation	44
05.480	Wasserpflanzenbestände	50
06.000	Grasland im Außenbereich	
06.100	Feuchtwiesen, Feuchtweiden	
06.010 (B)	Intensiv genutzte Feuchtwiesen	27
00.070 (D)	(Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Umgestaltung bestehender geeigneter Grünlandtypen)	21
06.020 (B)	Extensiv genutzte Feuchtweide (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Grünlandtypen)	42
06.110 (B)	Nährstoffarme Feuchtwiesen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Vernässung bestehender geeigneter Grünlandtypen)	59
06.120 (B)	Nährstoffreiche Feuchtwiesen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Vernässung bestehender geeigneter Grünlandtypen)	47
06.130 B	Flutrasen	42
06.200	Weiden (intensiv)	21
06.300	Frischwiesen	
06.310 (B)	Extensiv genutzte Frischwiesen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Extensivierung bestehender geeigneter Frischwiesen)	44
06.320 (B)	Intensiv genutzte Frischwiesen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Grünlandtypen)	27
06.400 (B)	Mager- und Halbtrockenrasen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Entbuschung geeigneter Flächen)	69
06.900	Sonstige	
06.910 (B)	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21
06.920	Grünlandeinsaat, Grasäcker mit Weidelgras etc.	16

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	WP je qm
06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat (Kräuterwiese), Ansaaten des Landschaftsbaus	21
06.940 B	Salzwiesen	62
07.000	Zwergstrauchheiden	
07.100 (B)	Calluna-Heiden (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Entbuschung geeigneter Flächen)	56
07.200 (B)	Borstgrasrasen (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Entbuschung geeigneter Flächen)	47
08.000	Moore	
08.100 B	Hochmoore	80
08.200 B	Moorkomplexe	80
09.000	Ruderalfluren und Brachen	
09.100	Niederwüchsige/einjährige	
09.110 B	Ackerbrachen mehr als ein Jahr nicht bewirtschaftet	23
09.120 B	Kurzlebige Ruderalfluren (thermophytenreich,	23
09.120 B	konkurrenzschwach, offener, meist nährstoffreicher Boden in Siedlungen und im Kulturland)	23
09.130 (B)	Wiesenbrachen und ruderale Wiesen (Mehrere Schnitte müssen unterblieben sein; als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	39
09.150 B	Feldraine, Wiesenraine, linear (Gräser und Kräuter, keine Büsche breiter als ein Meter)	45
09.151 (B)	Wiederherstellung von Feldrainen, Wiesenrainen, linear (Gräser und Kräuter, keine Büsche breiter als ein Meter; als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen oder Entbuschung)	36
09.160	Straßenränder (mit Entwässerungsmulde, Mittelstreifen) intensiv gepflegt, artenarm	13
09.200	Hochwüchsige/mehrjährige	
09.210 B	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39
09.220 B	Wärmeliebende ausdauernde Ruderalfluren meist trockener Standorte	36
09.230 (B)	Weinbergbrache/Sonderkulturbrache vor Verbuschung (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	53
09.240 B	Weinbergbrache/Sonderkulturbrache nach Verbuschung	48
09.250 (B)	Streuobstwiesenbrache (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Nutzungstypen)	46
09.260 B	Streuobstwiesenbrache nach Verbuschung	40
09.270 B	Rekultivierte Deponie mit Gehölzaufwuchs, Vegetationsschicht auf abgedichteten Deponiekörper	31
09.280	Rekultivierte Deponie mit Gras/Kräutersaat, Vegetationsschicht auf abgedichtetem Deponiekörper, auch Sukzession bis Verbuschung	25
10.000	Vegetationsarme und kahle Flächen	
10.100	Felsfluren	
10.110 B	Felswände (natürlich), Klippen	47

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	WP je qm
10.120 B	Blockhalde (natürlich)	50
10.130	Steinbruch in Betrieb, künstlicher/neuer Gesteinsaufschluss	26
10.131	Sukzession in aufgelassenem Steinbruch	32
10.140	Neu angelegte Trockenmauern, Gabionen	16
10.150 (B)	Alte Trockenmauern, Steinriegel etc. in freier Landschaft (Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Wiederherstellung bestehender wertgeminderter gleichartiger Typen)	53
10.160	Felswände/Steinpackungen am Wasser	23
10.170	Wasserfälle, Stromschnellen, Felsen im Wasser	44
10.200	Sandflächen. Rohböden	
10.210	Sandentnahmestellen (trocken)	16
10.220 B	Sanddünen (natürlich)	39
10.230	Sand-/Schlammbänke im/am Wasser, Rohböden	23
10.300	Lehmsteilwände	
10.310	Lehm-/Lößwände vegetationsarm (trocken)	27
10.320	Lehm-/Lößwände vegetationsarm am Ufer etc.	31
10.330	Lehm-/Tongrabung (trocken)	18
10.400	Geröll-, Schotter-, Kiesflure, Abbruchflächen	
10.410 B	Natürliche Schutthalden	39
10.420	Kiesentnahme (trocken)	16
10.430	Schotterhalde, Abraumhalde, Abbruchmaterial von Gebäuden, abgedeckte Deponie (ohne nennenswerte Vegetation)	14
10.500	Versiegelte und teilversiegelte Flächen	
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente usw.	3
10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3
10.530	Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird	6
10.540	Befestigte und begrünte Flächen, (Rasenpflaster, Rasengittersteine o. ä.)	7
10.600	Durch Nutzung dauernd vegetationsarme Flächen, Trittpflanzengesellschaften	
10.610 (B)	bewachsene Feldwege	21
10.620 (B)	bewachsene Waldwege	21
10.700	Überbaute Flächen	
10.710	Dachfläche nicht begrünt	3
10.715	Dachfläche nicht begrünt, mit Regenwasserversickerung	6
10.720	Dachfläche extensiv begrünt; begrünte Fundamente (ohne Pflege, Sukzession)	19
10.730	Dachfläche intensiv begrünt (mit dauernder Pflege, Ziergartencharakter)	13
10.740	Fassadenbegrünung, Pergolen (Jeweils überschirmte Fläche zusätzlich zu dem darunter liegenden Nutzungstyp. Die überschirmte Fläche errechnet sich bei Fassadenbegrünung aus der Dicke der Begrünung multipliziert mit der Länge der begrünten Wand. Bei Neuanlagen ist eine nach drei Jahren erreichte Dicke von	13

Typ-Nr.	Standard-Nutzungstypen	WP je
		qm
	50 cm zu unterstellen.)	
10.741 B	Mauern und Hauswände mit ausgeprägter	19
	Fassadenbegrünung, begrünte Pergolen	
10.743	Neuanlage von Fassaden- oder Pergola-Begrünung	13
11.000	Äcker und Gärten	
11.100	Äcker	
11.191	Acker, intensiv genutzt	16
11.192	Acker, extensiv genutzt mit artenreicher Wildkrautflora	31
	(Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch Änderung der	
	Bewirtschaftung bestehender geeigneter	
	Nutzungstypen)	
11.200	Gärtnerisch gepflegte Anlagen und Hausgärten, Kleingärten	
	und Grabeland	
11.210	Nutzgarten	
11.211	Grabeland, Einzelgärten in der Landschaft, kleinere	14
11010	Grundstücke, meist nicht gewerbsmäßig genutzt	
11.212	Gärten/Kleingartenanlage mit überwiegendem	19
44.000	Nutzgartenanteil	
11.220	Ziergarten	
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich	14
	(kleine öffentliche Grünanlagen, innerstädtisches Straßenbegleitgrün etc., strukturarme Grünanlagen,	
	Baumbestand nahezu fehlend), arten- und strukturarme	
	Hausgärten	
11.222 B	Arten- und strukturreiche Hausgärten	25
11.223	Kleingartenanlagen mit überwiegendem	20
77.220	Ziergartenanteil, hoher Anteil Ziergehölze, Neuanlage	
	strukturreicher Hausgärten	
11.224	Intensivrasen, (z. B. in Sportanlagen)	10
11.225 (B)	Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich, (z. B.	21
, ,	Rasenflächen alter Stadtparks)	
	(Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur durch dauerhafte	
	Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter	
	Nutzungstypen)	
11.230	Parkanlagen, Friedhöfe, Waldsiedlungen	
11.231 B	Park- und Waldfriedhöfe, Waldsiedlungen, Parks,	38
	Villensiedlungen mit Großbaumbestand (nicht	
44.000	versiegelte Flächen)	4.0
11.232	Friedhofsneuanlagen, neu angelegte Grabfelder ohne	16
	nennenswerten Baumbestand	

## Häufig gestellte Fragen

Zur potentiellen Entwicklung von Typen nach KV auf Ackerstandorten in Auen (soweit die standörtlichen Bedingungen dies zulassen und die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen):

**Einsaat:** 

Typ Nr. Typ <u>Punkte</u>

06.920 Grünlandeinsaat, Grasäcker 16

mit Weidelgras etc.

06.930 Naturnahe Grünlandeinsaat 21

(Kräuterwiese), Ansaaten des

Landschaftsbaus

Weitere **kurzfristige** Entwicklung: nach bis zu 3 Jahren

06.910 Intensiv genutzte 21

(B) Wirtschaftswiesen

Weitere denkbare mittelfristige Entwicklung nach ca. 3-10 Jahren

06.010 Intensiv genutzte 27

(B) Feuchtwiesen

(Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur

durch Umgestaltung bestehender geeigneter

Grünlandtypen)

oder

06.320 Intensiv genutzte 27

(B) Frischwiesen

(Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur

durch Änderung der

Bewirtschaftung bestehender geeigneter Grünlandtypen)

Weitere denkbare längerfristige Entwicklung: nach ca. 10-15 Jahren

06.020 Extensiv genutzte 42

(B) Feuchtweide

(Als Augsleichs-/Ersatztyp nur

durch Änderung der

Bewirtschaftung bestehender geeigneter Grünlandtypen)

oder

06.310 Extensiv genutzte 44

(B) Frischwiesen

(Als Ausgleichs-/Ersatztyp nur

durch Extensivierung bestehender geeigneter

Frischwiesen)

Nach Ansiedlung wertgebender Arten (z.B. Maculinea spec.): entsprechend Zusatzpunkte

Soweit über das Erhaltungsziel des NATURA 2000-Gebiets hinausgehend: entsprechend Zusatzpunkte

Nach Absatz 2 der Anlage 3 sind die mit "B" gekennzeichneten Nutzungstypen regelmäßig für die Bewertung vorhandener Zustände (Bestand) heranzuziehen. Sind auch Fälle denkbar, wo diese Verpflichtung nicht besteht?

Man soll nie nie sagen... aber sehr unwahrscheinlich.



Flurbereinigungsbehörde Wetzlar

**Grasweg mit breitem Krautstreifen** 

angelegt in der Flurneuordnung Hungen-Utphe zum Ausgleich der Eingriffe durch den Einzug von Graswegen und Schlagvergrößerung.

# III. Regionaler / räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensationsmaßnahme

Ş	2	Abs.	1	Nr.	1	K۷	1
---	---	------	---	-----	---	----	---

Zwischen Eingriff und Kompensationsmaßnahme muss ein regionaler Zusammenhang bestehen. Das ist der Fall, wenn beide

a) im Wesentlichen in derselben naturräumlichen Haupteinheitengruppe (<u>Anlage 1</u>) oder

b) im Gebiet desselben Flächennutzungsplanes liegen.

\_\_\_\_\_

## Häufig gestellte Frage

Wann findet Kompensation im räumlichen Zusammenhang statt?

Die nachstehenden Ausführungen gelten für Ersatzmaßnahmen! Bei Ausgleichsmaßnahmen im engeren Sinne kommt es auf den jeweiligen funktionellen Zusammenhang an.

Maßnahme liegt in derselben naturräumlichen Haupteinheitengruppe wie Eingriff oder in einer nach der KV "zugeordneten" anderen anteiligen Haupteinheitengruppe?
Nein → Ja→ als Kompensation zulässig

Maßnahme liegt nur geringfügig außerhalb der naturräumlichen Haupteinheitengruppe des Eingriffs ("Randlage")

Nein → Ja→ als Kompensation zulässig

Eingriff liegt nur geringfügig außerhalb der naturräumlichen Haupteinheitengruppe der Maßnahme ("Randlage")

Nein → Ja→ als **Kompensation zulässig** 

**♥** 

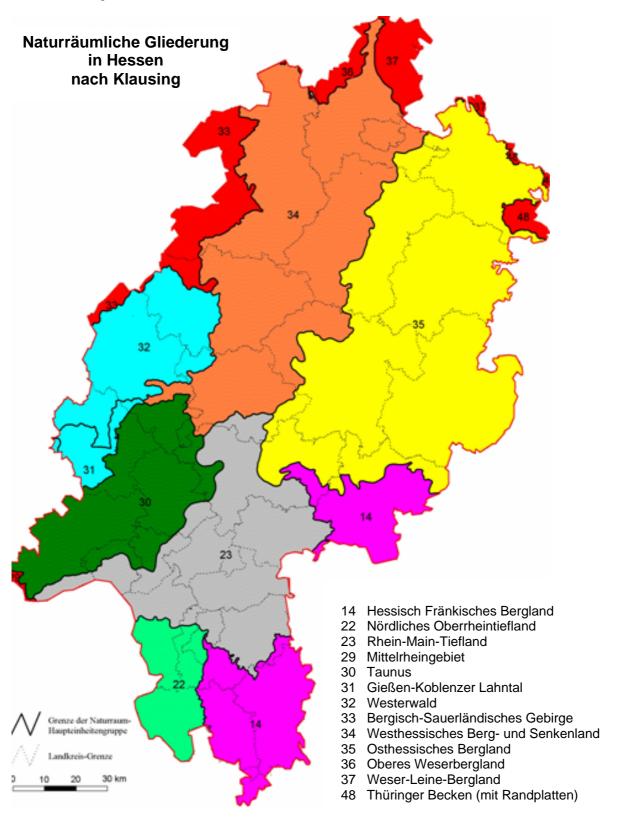
Fläche liegt im Gebiet desselben Flächennutzungsplanes wie Eingriff?
Nein → Ja→ als Kompensation zulässig

Für einen bestimmten Eingriff nicht als Kompensation zulässig

## Naturraum-Haupteinheitengruppen in Hessen

Für Zwecke der Kompensationsverordnung gelten die Teilflächen der folgenden Naturräumlichen Haupteinheiten als regional zusammenhängend mit der jeweils benachbarten Haupteinheitengruppe: Oberes Weserbergland (36), Weser-Leine-Bergland (37), Thüringer Becken (48), Bergisch-Sauerländisches Gebirge (33), Mittelrheingebiet (29).

Die Haupteinheitengruppen Gießen-Koblenzer Lahntal (31) und Westerwald (32) gelten als regional zusammenhängend.



# IV. Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten und für Arten der Anhänge II / IV der FFH-RL / Anhang I der VS-RL

#### § 1 Abs. 2 KV (Auszug):

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sind so zu gestalten, dass sie zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie insbesondere zur Erfüllung der sich aus der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 S. 1), (...) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7), (...) ergebenden Verpflichtungen beitragen und zu einer dauerhaften Verbesserung in Bezug auf diese Schutzgüter führen.

#### § 2 Abs. 1 Nr. 2 KV:

Kann derselbe Kompensationszweck durch eine Maßnahme in einem "Natura 2000"-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäisches Vogelschutzgebiet) erreicht werden, so ist diese einer Maßnahme außerhalb von "Natura 2000"-Gebieten vorzuziehen. Maßnahmen nach Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 bis 9 bleiben hiervon unberührt.

### § 2 Abs. 2 Nr. 3 KV:

(Kompensationsmaßnahmen können insbesondere auch sein: ... ) Einzelmaßnahmen zugunsten von Arten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG oder des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere soweit sie der Herstellung eines Biotopverbunds dienen, auch im besiedelten Bereich; hierzu gehört auch die Sanierung und Entwicklung von Fledermausquartieren



FFH-Gebiet "Bergwerkswald"

Foto: P. Schmidt

# Anerkennung von Ersatzmaßnahmen in FFH-Gebieten – was ist möglich?

Grundsätzlich Anerkennung als  möglich Qualität der Maßnahme	(Verpflichtung des Landes Hessen)	Kohärenz- sicherungs- maßnahme	Ersatz- maßnahme mit Zusatz- punkten nach KV für Maßnahme in Natura 2000-Gebiet	Ersatz- maß- nahme
Gleichlautendes Verbot oder Gebot nach Forst-, Artenschutz- oder anderem Fachrecht	Ja	Nein	Nein	Nein
Gleichlautendes Verbot oder Gebot einer bestehenden Schutzverordnung	Ja	Nein	Nein	Nein
Gewährleistung eines bestehenden günstigen Erhaltungszustands (B bleibt B, A bleibt A - Verschlechterungsverbot), z. B. durch die Fortführung einer extensiven Bewirtschaftung	Ja	Nein	Nein	Nein
Wiederherstellung eines aktuell nicht bestehenden günstigen Erhaltungs- zustands (C → B) z. B. durch Entbuschungsmaßnahmen	Ja	Nein	Nein	Ja
Entwicklung von aktuell günstigem zu einem hervorragendem Erhaltungszustand (B → A)	Nein	Ja	Ja	Ja
Entwicklung von Nicht-LRT / Nicht-Habitat zu zusätzlichem LRT oder Habitat	Nein	Ja	Ja	Ja

## Häufig gestellte Fragen

Handelt es sich bei § 2 (1) NR. 2 KV um eine Verpflichtung, die der Eingreifende (z. B. ein Unternehmer) in Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 und 2 KV bestehenden Verpflichtungen zwingend bei der Planung seiner Kompensationsmaßnahmen zu beachten hat?

Ja; der Prüfschritt ist abzuarbeiten.

Kann die Behörde (wenn ja welche?) unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 KV eine vom Unternehmer vorgeschlagene Maßnahme, die ansonsten den Anforderungen an eine Kompensationsmaßnahme entspricht, ablehnen und verlangen, dass eine andere Maßnahme in einem NATURA 2000 Gebiet durchgeführt werden muss.

Die Entscheidung trifft die Zulassungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde; können im Rahmen der Ermessensausübung keine triftigen Gründe für die Durchführung von Maßnahmen außerhalb des NATURA 2000-Gebiets benannt werden, muss die Maßnahme abgelehnt und ggf. eine andere Kompensation gefordert werden.

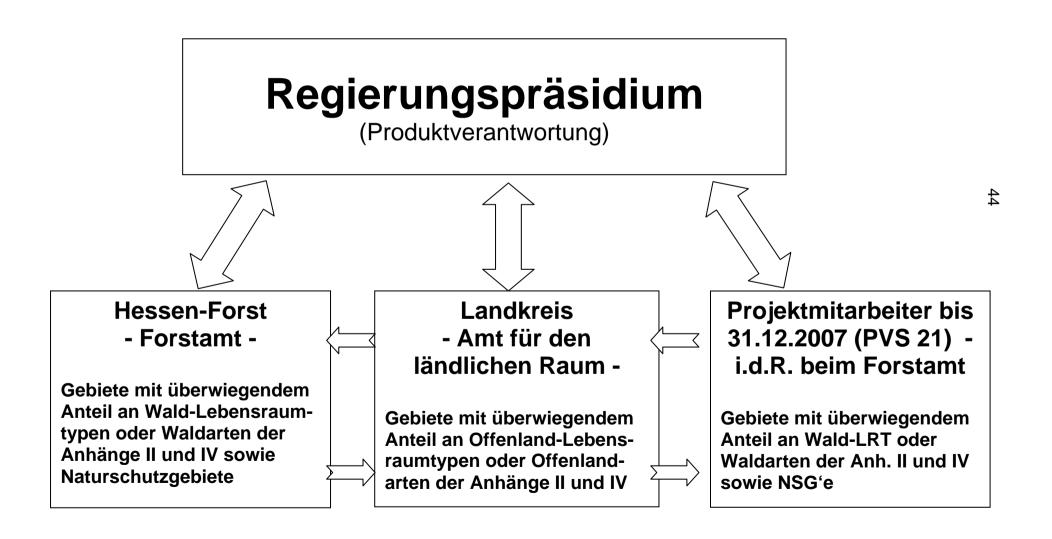
Ist ein Nachweis zu führen, dass der Kompensationszweck nicht in einem "Natura 2000"-Gebiet erreicht werden kann? Wer hat ggf. den Nachweis zu erbringen?

Abweichungen von der o.g. Regel sind vom Antragsteller zu begründen. Sie können sich ergeben, wenn ein funktionaler Ausgleich nur außerhalb von Natura-2000-Gebieten möglich ist. Ein funktionaler Ausgleich hat Vorrang vor Ersatz. Insbesondere aber in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 2 HENatG dürfen die Schutzvorschriften der Art 12 und 13 der FFH-Richtlinie dem Vorhaben nicht entgegenstehen. D.h. eine Ausnahme (zulässige Abweichung von § 12 nach §16 FFH-RL) ist nur dann möglich, wenn es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und die (jeweilige) Population trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen kann. Ein funktionaler Ausgleich ist dann zwingend geboten. Falls für eine Kompensation im funktionalen Zusammenhang mit den durch den Eingriff betroffenen Arten kein Natura-2000-Gebiet vorhanden oder geeignet ist, dann muss dieser Ausgleich außerhalb eines FFH-Gebietes stattfinden.

#### Wie ist zu verfahren, wenn der Unternehmer sich weigert?

Lehnt der Verursacher des Eingriffs es ab, die Kompensation nach Maßgabe der KV zu gestalten und die Kompensationsplanung kann deshalb nicht anerkannt werden, ist zu prüfen, ob das Vorhaben nach den Maßstäben der Eingriffsregelung zugelassen werden darf.

# FFH-Maßnahmenplanung in Hessen - Organisation



## Maßnahmenplanung in FFH-Gebieten

Die Identifizierung von Maßnahmenerfordernissen erfolgt durch die Bestandsaufnahme und Bewertung der NATURA 2000-Schutzgüter in der Grunddatenerhebung (GDE). In der anschließenden Maßnahmenplanung werden die Zielsetzungen und Rahmenvorgaben der GDE zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen (LRT) oder Arten flurstücksgenau festgelegt. Die zu entwickelnden Maßnahmen leiten sich aus den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet ab.

Im mittelfristigen Maßnahmenplan werden folgende **Maßnahmentypen** festgelegt:

- I. <u>Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder</u> Fischereiwirtschaft
- II. Maßnahmen zur Gewährleistung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der NATURA 2000-Schutzgüter (Planung zwingend erforderlich)
  - II.1 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind (B bleibt B, A bleibt A).
  - II.2 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, wenn dieser aktuell ungünstig ist (C → B).

# III. <u>Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung der FFH-Gebiete</u> (*Planung optional*)

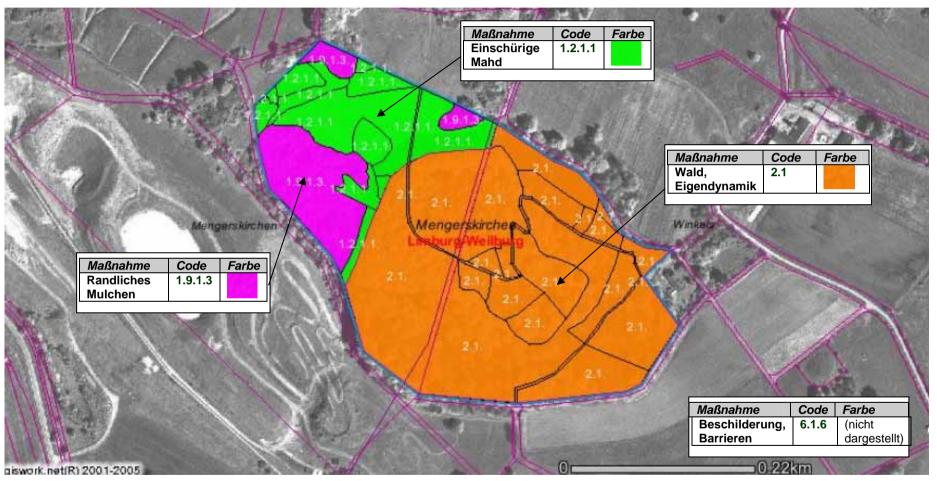
- III.1 Maßnahmen zur Entwicklung von LRT/Arten (B  $\rightarrow$  A).
- III.2 Maßnahmen zur Entwicklung von nicht LRT-/Habitatflächen zu zusätzlichen LRT-/Habitatflächen.

Mit dem <u>Mittelfristigen Maßnahmenplan</u> der aus einem kurzen Textteil mit tabellarischen Zusammenfassungen und einer in NATUREG geführten Maßnahmentabelle (Planungsjournal) mit Kartenbezug besteht, sollen folgende Ziele erreicht werden:

- konkrete Bestimmung der für die günstigen Erhaltungszustände der NATURA 2000 Schutzgüter gebotenen Maßnahmen (Maßnahmentyp II)
- Darstellung des Gebietspotenzials (Maßnahmentyp III)
- sowie die dafür erforderliche Akzeptanzvermittlung und -gewinnung bei Eigentümern, Nutzern und Interessenverbänden

Die <u>jährliche Maßnahmenplanung</u> wird nach erfolgten aktuellen Planungsüberlegungen durch einen technischen Vorgang aus dem Mittelfristigen Maßnahmenplan kopiert und steuert auf der Umsetzungsebene die jährliche Umsetzung einschließlich der Erfolgskontrolle.

# FFH-Gebiet Maienburg bei Winkels (Nr. 5415-303) - Maßnahmenkarte



Quelle: Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde

# <u>Tier- u. Pflanzenarten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie in Hessen</u>

**Quelle: Geske, C. (2004):** Rezente Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in den deutschen Bundesländern – eine Übersicht.- In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 5 (2004)

#### In der Tabelle bedeutet:

**X** = Art kommt aktuell im Bundesland vor

? = Vorkommen fraglich

**W** = Wiederansiedlungsprojekt innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art

**A** = Vorkommen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Art

Prioritäre Arten sind mit einem \* in der Spalte Anhang II gekennzeichnet.

Grau hinterlegt sind neu aufgenommene Arten bzw. Anhangsänderungen auf Grund des Beitritts der neuen EU-Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004



Groppe (Cottus gobio) FFH-Richtlinie Anhang II Foto: HMULV - Fotogalerie

				FFH		
	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV	Anhang V	Status in Hessen
	Arnica montana	Arnika, Berg-Wohlverleih			V	X
	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	V	V		Х
L U	Diphasiastrum complanatum	Gewöhnlicher Flachbärlapp			V	X
Blütenpflanzen	Diphasiastrum issleri	Isslers-Flachbärlapp			V	Х
ofla	Diphasiastrum tristachyum	Zypressen-Flachbärlapp			V	Χ
en	Diphasiastrum zeilleri	Zeillers Flachbärlapp			V	Χ
3E	Galanthus nivalis	Schneeglöckchen			V	Α
_	Gentiana lutea	Gelber Enzian			V	Α
Farn- und	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	*	v		Χ
arn	Lycopodiella inundata	Moorbärlapp			V	Χ
ш	Lycopodium annotinum	Sprossender Bärlapp			V	Х
	Lycopodium clavatum	Keulen-Bärlapp			V	Х
	Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	V	V		Х
	Dicranum viride	Grünes Besenmoos	v			Х
	Leucobryum glaucum	Weißmoos			٧	Х
	Notothylas orbicularis	Kugel-Hornmoos	٧			Х
	Sphagnum affine	Benachbartes Torfmoos			٧	Х
	Sphagnum angustifolium	Schmalblättriges Torfmoos			V	Х
se	Sphagnum balticum	Baltisches Torfmoos			٧	?
Moose	Sphagnum capillifolium var. capillifolium	Hain-Torfmoos			V	Х
2	Sphagnum capillifolium var. tenerum	Zartes Hain-Torfmoos			V	?

				FFH		
	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV	Anhang V	Status in Hessen
	Sphagnum centrale	Zentriertes Torfmoos			V	Х
	Sphagnum compactum	Dichtes Torfmoos			٧	Х
	Sphagnum contortum	Gedrehtes Torfmoos			V	?
	Sphagnum cuspidatum	Spieß-Torfmoos			V	X
	Sphagnum denticulatum var.	ория топпиоз			V	
	denticulatum	Gezähntes Torfmoos			٧	Х
		Amphibisches Torfmoos			V	X
	Sphagnum fallax	Trügerisches Torfmoos			٧	Х
	Sphagnum fimbriatum	Gefranstes Torfmoos			٧	Х
	Sphagnum flexuosum	Verbogenes Torfmoos			٧	Х
	Sphagnum fuscum	Braunes Torfmoos			٧	Х
	Sphagnum girgensohnii	Girgensohns Torfmoos			٧	Х
	Sphagnum magellanicum	Magellans Torfmoos			٧	Х
	Sphagnum majus	Großes Torfmoos			٧	?
	Sphagnum molle	Weiches Torfmoos			٧	?
	Sphagnum obtusum	Stumpfblättriges Torfmoos			٧	Х
	Sphagnum palustre	Sumpftorfmoos			٧	Х
	Sphagnum papillosum	Warziges Torfmoos			٧	Х
	Sphagnum platyphyllum	Löffelblatt-Torfmoos			٧	?
	Sphagnum quinquefarium	Fünfzeiliges Torfmoos			٧	?
	Sphagnum riparium	Ufertorfmoos			٧	?
	Sphagnum rubellum var. rubellum	Rötliches Torfmoos			٧	Х
	Sphagnum rubellum var. subtile	Feines Torfmoos			٧	Х
	Sphagnum russowii	Russows Torfmoos			V	Х
	Sphagnum squarrosum	Sparriges Torfmoos			V	Х
	Sphagnum subnitens	Glanz-Torfmoos			V	?
	Sphagnum subsecundum	Einseitwendiges Torfmoos			٧	Х
	Sphagnum tenellum	Zartes Torfmoos			٧	X
	Sphagnum teres	Rundliches Torfmoos			٧	Х
	Sphagnum warnstorfii	Warnstorfs Torfmoos			V	?
	Cladonia arbuscula	Rentierflechte			٧	Х
e	Cladonia ciliata	Rentierflechte			V	X
Ĕ	Cladonia portentosa	Rentierflechte			V	Х
Flechten	Cladonia rangiferina	Rentierflechte			٧	Х
_	Cladonia stellaris	Rentierflechte			V	Х
	Parhastalla harbastallus	Manafladarmaus	<b>-</b>			v
	Barbastella barbastellus Castor fiber	Mopsfledermaus Biber	V	V		X W
	Cricetus cricetus	Feldhamster	V	V		X
	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		V		X
	Eptesicus riiissoriii Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		V		X
	Felis silvestris	Wildkatze		V		X
	Lynx lynx	Luchs	v	v		?
	Martes martes	Baummarder			٧	X
	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		v	•	X
	Mustela putorius	Iltis, Waldiltis			٧	X
	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	v	v	-	X
	Myotis beensteiriii Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		v		X
_	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	v	v		X
ge	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		v		X
	Myotis myotis	Großes Mausohr	v	v		X
Ϋ́	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		v		X

			FFH			
	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV	Anhang V	Status in Hessen
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		٧		Х
	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		٧		X
	Nyctalus noctula	Abendsegler		V		X
	Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus		V		Х
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		V		Х
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		V		Х
	Plecotus auritus	Braunes Langohr		٧		Х
	Plecotus austriacus	Graues Langohr		٧		X
	Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	٧	V		X
	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus		V		Х
	Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte		v		Х
	Bombina variegata	Gelbbauchunke, Bergunke	V	V		Х
	Bufo calamita	Kreuzkröte		V		X
	Bufo viridis	Wechselkröte		V		X
en	Coronella austriaca	Schlingnatter		V		Х
Reptilien	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	V	V		W
de	Hyla arborea	Laubfrosch		V		X
	Lacerta agilis	Zauneidechse		٧		Х
pun	Lacerta bilineata	Westliche Smaragdeidechse		(v)		?
	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte		٧		Х
Amphibien	Podarcis muralis	Mauereidechse		٧		Х
iq	Rana arvalis	Moorfrosch		٧		Х
h	Rana dalmatina	Springfrosch		٧		Х
Ξ	Rana kl. esculenta	Wasser-, Teichfrosch			V	X
⋖	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch		V		Х
	Rana ridibunda	Seefrosch			V	X
	Rana temporaria	Gras-, Taufrosch			V	Х
	Triturus cristatus	Kammolch	V	V		Х
	Zamenis longissimus	Äskulapnatter		V		Х
	Alosa alosa	Maifisch	V		V	?
	Aspius aspius	Rapfen	V		V	Α
ē	Barbus barbus	Barbe			V	Х
Rundmäuler	Cobitis taenia	Steinbeißer	V			Х
Пä	C. oxyrinchus	Nordseeschnäpel	*	٧		?
Þ	Cottus gobio	Groppe	V			Х
I I	Gobio albipinnatus	Weißflossiger Gründling	V			Α
<u> </u>	Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	٧		V	Х
Fische und	Lampetra planeri	Bachneunauge	V			Х
e L	Leuciscus souffia	Strömer	V			?
رج ح	Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	V			X
<u></u>	Petromyzon marinus	Meerneunauge	V			X
-	Rhodeus amarus	Bitterling	V			X
1	Salmo salar (nur im Süßwasser)	Lachs	V			W
	Thymallus thymallus	Äsche			V	Х
	Cerambyx cerdo	Heldbock	٧	٧		Х
		Veilchenblauer	v			
Käfer	Limoniscus violaceus	Wurzelhalsschnellkäfer				X
Κ.	Lucanus cervus	Hirschkäfer	V			Х
	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	*	٧		Х
	Stephanopachys substriatus	Gestreifelter Bergwald-Bohrkäfer	V			?

				FFH	ł	
	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname			Anhang V	Status in Hessen
en	Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	V			Х
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	V	V		Х
	Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	v	v		Х
	Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen		V		?
	Euphydryas aurinia	Abiss-/Skabiosen-Scheckenfalter	٧			Х
	Euplagia quadripunctaria	Spanische Flagge	*			Х
<u>e</u>	Glaucopsyche arion	Quendel-Ameisenbläuling		V		Х
Schmetterlinge	Glaucopsyche nausithous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	v	v		х
mett	Glaucopsyche teleius	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	v	v		Х
다 당	Gortyna borelii lunata	Haarstrangwurzeleule	V	V		Х
လ	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	٧	V		?
	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	V	V		Х
	Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollofalter		V		Х
	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer		V		Х
	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	٧	V		Х
ē	Helicigona lapicida	Steinpicker	V			Х
ţį	Helix pomatia	Weinbergschnecke			V	Х
<del>S</del>	Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	V		V	Х
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	٧	V		Х
>	Vertigo angustior	Schmale Windelschnecke	٧			Х
	Vertigo moulinsiana	Bauchige Windelschnecke	V			Х
ge	Astacus astacus	Edelkrebs			V	Х
Sonstige	Austropotamobius torrentium	Steinkrebs	*		V	Х
So	Hirudo medicinalis	Medizinischer Egel			V	?

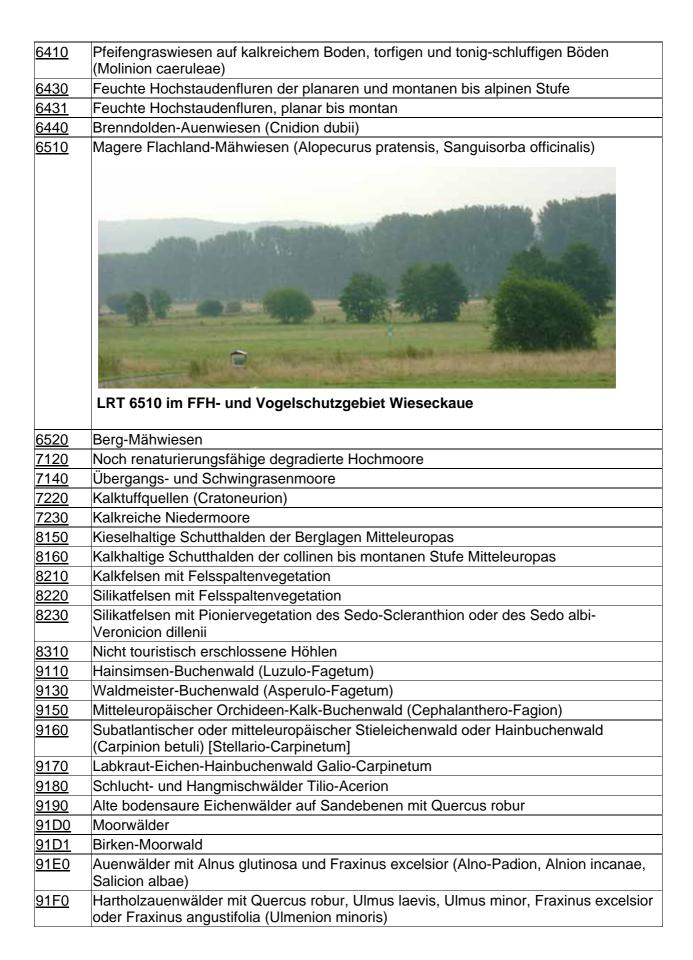


Foto: C. Wedra

**Arnika (Arnica montana)** FFH-Richtlinie Anhang V

# <u>Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Hessen</u> © Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz - FG 34 2004

Nr.	Lebensraumtyp
1340	Salzwiesen im Binnenland
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae
0404	und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
<u>3131</u>	[mit] Littorelletalia-Arten
3132	[mit] Isoeto-Nanojuncetea-Arten
<u>3140</u>	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
<u>3150</u>	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
	Foto: M. Förster / C. Hepting
	LRT 3150 in einem FFH-Gebiet
<u>3160</u>	Dystrophe Seen und Teiche
<u>3260</u>	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix
4030	Trockene europäische Heiden
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen
	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(*
<u>6210</u>	besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
<u>6212</u>	Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion)
<u>6214</u>	Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden (* Koelerio Phleion phleoides)
<u>6230</u>	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6240	Subpannonische Steppen-Trockenrasen [Festucetalia vallesiacae]



# Übersicht der relevanten Vogelarten nach Anhang I und Art. 4(2) der Vogelschutz-RL

# Quelle / Hrsg.: HMULV (September 2004): Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-RL der EU

#### Legende:

I = Art des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie

Z = Zugvogelart gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

B = Brutvogel in Hessen

(B) = unregelmäßiger und seltener Brutgast in Hessen

R = Rast- oder Überwinterungsgast in Hessen

(R) = unregelmäßiger Rastvogel oder Irrgast in Hessen

PB = jährliche Brutpopulation in Hessen (Zahl der Brutpaare)

PR = jährliche Rast- oder Überwinterungspopulation in Hessen (Zahl der Individuen)

D = Durchzügler Ü = Überwinterer

Die Angaben zur Gefährdung erfolgen für die hessischen Brutvogelarten nach der Roten Liste Hessen (1997).

Die Angaben zur Gefährdung von Vogelarten, die nicht in Hessen, aber mit Hauptverbreitung in Deutschland brüten, erfolgen hier nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (Bauer H. G. et al. 2002) und sind mit einem vorgestellten "D" gekennzeichnet.

Die Angaben zur Gefährdung von Vogelarten, die nicht mit Hauptverbreitung in Deutschland, aber in Europa brüten, erfolgen hier nach der Roten Liste Europas (Tucker & Heath 1994) und sind mit einem vorangestellten "E" gekennzeichnet.

Žu den Angaben der Populationsgrößen siehe die Anfangserläuterung von Kap. D "Artenstammblätter"

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Stel- lung nach VS- RL	Status	Gefährdung	PB	PR	Erfüllungs- grad (%)
Alpenstrand- läufer	Calidris alpina	Z	R	E: empfindliche Population		50-500	> 60
Baumfalke	Falco subbuteo	Z	В	gefährdet	200- 240		> 20
Bekassine	Gallinago gallinago	Z	B/R	stark gefährdet	100- 150	2000- 3000 D, <100 Ü	> 60 B > 30 R
Bergente	Aythya marila	Z	R	E: Art mit geografischer Restriktion		1-40	nicht bestimmbar; zu unstet
Beutelmeise	Remiz pendulinus	Z	B/R	Vorwarnliste	50- 100	?	> 50 B
Birkhuhn	Tetrao tetrix	I	(B)	vom Aussterben <sup>1</sup> bedroht	0-5 Indiv.		100
Bläßgans	Anser albifrons	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		50-250	> 95
Blaukehlchen	Luscinia svecica	I	B/R	gefährdet	250- 400	?	> 70 B
Brachpieper	Anthus campestris	I	В	vom Aussterben bedroht	0-5	?	> 90
Brandsee- schwalbe	Sterna sandvicensis	1	(R)	D: Vorwarnliste		0-5	nicht bestimmbar; zu unstet
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	Z	B/R	stark gefährdet	500- 600	1000- 5000	> 60 B > 20 R
Bruchwasser- läufer	Tringa glareola	I	R	E: abnehmend		500- 600	> 60

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Seit mehreren Jahren keine hessischen Brutnachweise mehr

\_

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Stel- lung nach VS- RL	Status	Gefährdung	РВ	PR	Erfüllungs- grad (%)
Dohle	Corvus monedula	Z	B/R	gefährdet	600- 1000	1000- 7000	> 20 B
Drosselrohr- sänger	Acrocephalus arundinaceus	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	0-10	50-500	100 B > 60 R
Dunkler Wasserläufer	Tringa erythropus	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		100- 400	> 60
Eiderente	Somateria mollissima	Z	R	<b>D</b> : Vorwarnliste		5-60	> 50
Eistaucher	Gavia immer	I	(R)	E: keine		0-2	nicht bestimmbar; zu unstet
Eisvogel	Alcedo atthis	I	В	gefährdet	200- 600		20-25
Fischadler	Pandion haliaetus	I	R	ausgestorben (als Brutvogel)		100- 400	> 70
Flussregen- pfeifer	Charadrius dubius	Z	B/R	gefährdet	50- 150	100- 300	20-50 B
Flusssee- schwalbe	Sterna hirundo	I	R	ausgestorben (als Brutvogel)		1-50	> 40
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	Z	B/R	stark gefährdet	1-15	>1000 D einz. Ü	40-60 B
Gänsesäger	Mergus merganser	Z	R	D: gefährdet	0-(2)	250- 3500	> 50 R 100 B
Gartenrot- schwanz	Phoenicurus phoenicurus	Z	B/R	gefährdet	1300- 5000	?	10-15 B
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	I	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		1000- 5000 D, 10-50 Ü	> 50 R
Grauammer	Emberiza calandra	Z	B/R	stark gefährdet	100- 300		30-40 B
Graugans	Anser anser	Z	B/R	Keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier	100- 140	500- 3000	>60 B/ >50 R
Graureiher	Ardea cinerea	Z	B/R	Keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit (Koloniebrüter)	900- 1000	1000- 2000	>50 B/ >30 R
Grauspecht	Picus canus	I	В	D: Vorwarnliste	1700- 2600		20-25
Großer Brachvogel	Numenius arquata	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	10-15	40-200	100 B/ >50 R
Grünschenkel	Tringa nebularia	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		300- 1000	> 60
Halsband- schnäpper	Ficedula albicollis	I	(B)	D: vom Aussterben bedroht	0-1		nicht bestimmbar; zu unstet
Haselhuhn	Tetrastes bonasia	I	В	vom Aussterben bedroht	5-20		60-80
Haubentaucher	Podiceps cristatus	Z	B/R	gefährdet	400- 450	1000- 1500	>50 B/ >20 R
Heidelerche	Lullula arborea	I	B/R	vom Aussterben bedroht	50- 100	?	60-70 B
Hohltaube	Columba oenas	Z	B/R	Vorwarnliste	2000- 3000	min 5000	> 20 B

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Stel- lung nach VS- RL	Status	Gefährdung	PB	PR	Erfüllungs- grad (%)
Kampfläufer	Philomachus pugnax	I	R	D: vom Aussterben bedroht		200- 1500	> 60
Kiebitz	Vanellus vanellus	Z	B/R	stark gefährdet	250- 450	10.000- 60.000	40-50 B/ >30 R
Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	I	(B)/R	ausgestorben (als Brutvogel) <sup>2</sup>	0-3	vereinz.	100 B/ >60 R
Knäkente	Anas querquedula	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	15-40	500- 2000	>90 B/ >30 R
Kolbenente	Netta rufina	Z	R	D: stark gefährdet	0-3	10-65	> 40
Kormoran	Phalacrocorax carbo	Z	B/R	stark gefährdet	350- 460	2500- 3000	100 B/>30R
Kornweihe	Circus cyaneus	I	R	ausgestorben (als Brutvogel)		50-200	50-70
Kranich	Grus grus	I	R	D: keine E: empfindliche Population		40.000- 70.000	40-50
Krickente	Anas crecca	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	10-20	1000- 30.000	>90 B/ >30 R
Küstensee- schwalbe	Sterna paradisaea	I	R	D: keine		0-50	> 60
Lachmöwe	Larus ridibundus	Z	B/R	Art mit geografischer Restriktion	2-60	max. 100.00 0	100 B/ > 60 R
Löffelente	Anas clypeata	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	5-20	1000- 3000	> 90 B/ > 30 R
Merlin	Falco columbarius	I	R	E: keine		50-300	20-30
Mittelmeermöwe	Larus michahellis	Z	(B)/(R)	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit (Koloniebrüter)	1-3	50-150	100 B/ >80 R
Mittelsäger	Mergus serrator	Z	R	D: stark gefährdet		10-100	> 30
Mittelspecht	Dendrocopos medius	I	В	Vorwarnliste	3000- 3500		40-50
Moorente	Aythya nyroca	I	R	D: vom Aussterben bedroht		0-10	> 80
Mornell- regenpfeifer	Charadrius morinellus	I	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		5-30	20-40
Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	I	(B/R)	ausgestorben (als Brutvogel)	0-4	0-5	100 B/ >80 R
Neuntöter	Lanius collurio	I	B/R	Vorwarnliste	5500- 7400		20-25
Nonnengans	Branta leucopsis	I	R	E: Art mit geografischer Restriktion		1-15	> 50
Odinshühnchen	Phalaropus lobatus	I	(R)	E: keine		0-4	> 60
Ohrentaucher	Podiceps auritus	I	(R)	E: keine		0-6	nicht bestimmbar; zu unstet
Ortolan	Emberiza hortulana	I	R	ausgestorben (als Brutvogel)		10-50	nicht bestimmbar; zu unstet

 $<sup>^{2}</sup>$  Neuerdings wieder einzelne Bruthinweise im VSG "Wetterau"

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Stel- lung nach VS- RL	Status	Gefährdung	PB	PR	Erfüllungs- grad (%)
Pfeifente	Anas penelope	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutz-bedürftigkeit im Winterquartier		5000- 9000	> 70
Pfuhlschnepfe	Limosa lapponica	I	R	E: Art mit geografischer Restriktion		0-10	> 60
Prachttaucher	Gavia arctica	I	R	E: empfindliche Population		0-10	nicht bestimmbar; zu unstet
Purpurreiher	Ardea purpurea	I	(B)/ (R)	ausgestorben (als Brutvogel)	0-3	0-20	100 B/ >90 R
Raubsee- schwalbe	Sterna caspia	I	(R)	E: im Bestand bedroht		0-10	> 60
Raubwürger	Lanius excubitor	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	75- 150	200- 300 Ü	>60 B/ >40 R
Rauhfußkauz	Aegolius funereus	Z	В	gefährdet	180- 250	10.000-	50-60
Reiherente Rohrdommel	Aythya fuligula		B/R	Vorwarnliste	100- 150 0-1	25.000	> 60 B/ > 20 R 100 B/
Rohrschwirl	Botaurus stellaris Locustella	Z	(B)/R B/R	ausgestorben (als Brutvogel) <sup>3</sup> Art mit geografischer	2-10	?	>80 R > 90
Rohrweihe	luscinioides Circus		B/R	Restriktion stark gefährdet	40-65	500-	70-80
	aeruginosus	Z				1000	
Rothalstaucher	Podiceps griseigena	Z	(B)/R	D: Vorwarnliste	0-1		100 B/ > 90 R
Rotmilan	Milvus milvus		B/R	Keine, aber Brutgebiet auf Mitteleuropa beschränkt	900-	mehr. 1000	20-25 B
Rotschenkel	Tringa totanus	Z	R	D: stark gefährdet		100- 300	> 80
Saatgans	Anser fabalis	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutz-bedürftigkeit im Winterquartier		1000- 4000	> 95
Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	I	R	D: keine		0-30	> 60
Samtente	Melanitta fusca	Z	R	E: Art mit geografischer Restriktion		10-70	> 60
Sandregen- pfeifer	Charadrius hiaticula	Z	R	D: stark gefährdet		70-200	> 70
Schellente	Bucephala clangula	Z	(B)/R	D: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit	0-1	100- 600	> 60 R 100 B
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	0-5	100- 1000	> 90 B
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	Z	B/(R)	Art mit geografischer Restriktion	5-20	?	> 30 B
Schnatterente	Anas strepera	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	1-3	100- 3000	>90 B/ >50 R
Schwarzhals- taucher	Podiceps nigricollis	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	5-13	5-35	100 B/ >50 R

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Einzelbrut im Jahre 2003 im VSG "Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra"

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Stel- lung nach VS- RL	Status	Gefährdung	РВ	PR	Erfüllungs- grad (%)
Schwarz-	Saxicola	Z	B/R	stark gefährdet	50-		> 50 B
kehlchen Schwarzkopf-	torquata Larus	1	R	E: keine	100	10-25	> 60
möwe	melanocephalus	'		L. Koillo			200
Schwarzmilan	Milvus migrans	I	B/R	gefährdet	380- 420	>400	50-60 B
Schwarzspecht	Dryocopus martius	I	В	keine	1500- 2000		15-20
Schwarzstorch	Ciconia nigra	I	B/R	stark gefährdet	50-85	300- 400	45-55 B/ >30 R
Seeadler	Haliaeetus albicilla	1	R	D: gefährdet		0-10	nicht bestimmbar; zu unstet
Seggenrohr- sänger	Acrocephalus paludicola	I	R	E: im Bestand bedroht		0-50	> 60
Seidenreiher	Egretta garzetta	ı	R	E: keine		0-10	> 80
Sichelstrand- läufer	Calidris ferruginea	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		0-80	> 60
Silberreiher	Egretta alba	I	R	E: keine		150- 220	> 70
Singschwan	Cygnus cygnus	ı	R	E: keine		20-60	> 60
Sperbergras- mücke	Sylvia nisoria	I	(B)/ (R)	E: keine	0-(2)		nicht bestimmbar; zu unstet
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	I	В	gefährdet	40-70		40-50
Spießente	Anas acuta	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	0-1	200- 1000	100 B/ > 50 R
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	30-50	500- 1000	> 40
Stelzenläufer	Himantopus himantopus	I	(R)	E: keine		0-11	> 60
Sterntaucher	Gavia stellata	I	R	E: empfindliche Population		0-10	nicht bestimmbar; zu unstet
Sumpfohreule	Asio flammeus	I	(B)/R	vom Aussterben bedroht	0-2		> 90
Tafelente	Aythya ferina	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	3-10	5000- 12.000	>90 B/ >50 R
Temminck- strandläufer	Calidris temminckii	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutz-bedürftigkeit im Winterquartier		10-70	> 60
Trauerente	Melanitta nigra	Z	R	E: keine, aber erhöhte Schutz-bedürftigkeit im Winterquartier		10-40	> 60
Trauersee- schwalbe	Chlidonias niger	I	R	ausgestorben (als Brutvogel)		100- 1100	> 60
Tüpfelsumpf- huhn	Porzana porzana	I	B/R	vom Aussterben bedroht	10-50	?	> 80 B
Uferschnepfe	Limosa limosa	Z	(B)/R	vom Aussterben bedroht	2-3	10-100	100 B/ 80-90 R
Uferschwalbe	Riparia riparia	Z	B/R	Vorwarnliste	2500- 3500	?	10-20 B
Uhu	Bubo bubo	I	В	stark gefährdet	80- 100		20-25

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Stel- lung nach VS- RL	Status	Gefährdung	РВ	PR	Erfüllungs- grad (%)	
Wachtel	Coturnix coturnix	Z	B/R	gefährdet 200- 500- 2000 5000			> 20 B, R	
Wachtelkönig	Crex crex	I	B/R	vom Aussterben bedroht	10-20	bis 50	50-60 B	
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Z	B/R	gefährdet 1000- mehr als 1000		> 20		
Waldwasser- läufer	Tringa ochropus	Z	(B)/R	ausgestorben (als Brutvogel) <sup>4</sup>	0-1	600- 800	100 B/ > 30 R	
Wanderfalke	Falco peregrinus	I	В	stark gefährdet	40-50		45-50	
Wasserralle	Rallus aquaticus	Z	B/R	gefährdet	70- 150	?	> 60 B	
Weißbart- seeschwalbe	Chlidonias hybridus	I	(R)	E: abnehmend		0-5	> 60	
Weißstorch	Ciconia ciconia	I	B/R	vom Aussterben bedroht	40-60	?	45-50 B/ 30-40 R	
Wendehals	Jynx torquilla	Z	B/R	vom Aussterben bedroht	100- 200		> 50 B	
Wespenbussard	Pernis apivorus	I	B/R	Vorwarnliste			30-40 B	
Wiedehopf	Upupa epops	Z	B/R	vom Ausstreben bedroht	3-8 verein.		> 90 B > 20 R	
Wiesenpieper	Anthus pratensis	Z	B/R	Vorwarnliste	arnliste 700- >100.0 1200 00		> 50 B > 20 R	
Wiesenweihe	Circus pygargus	I	B/R	vom Aussterben bedroht			> 60 B	
Zaunammer	Emberiza cirlus	Z	В	Art mit geografischer Restriktion	0-3		> 90	
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	I	B/R	vom Aussterben bedroht	70-80 > 80		> 80	
Zippammer	Emberiza cia	Z	В	vom Aussterben bedroht	40-60		> 80	
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	I	B/R	vom Aussterben bedroht	1-5 ?		> 90 B	
Zwergsäger	Mergus albellus	I	R	E: empfindliche Population	50-400		> 60	
Zwergschnepfe	Lymnocryptes minimus	Z	R	E: empfindliche Population	50-150		> 60	
Zwergschwan	Cygnus columbianus	I	(R)	E: Art mit geografischer Restriktion		0-10	> 70	
Zwergsee- schwalbe	Sterna albifrons	I	(R)	D: stark gefährdet	0-5		> 60	
Zwergstrand- läufer	Calidris minuta	Z	R	E: keine, aber 10-200 erhöhte Schutzbedürftigkeit im Winterquartier		> 60		
Zwergsumpf- huhn	Porzana pusilla	I	(R)	D: ausgestorben (als Brutvogel)	0-3 100		100	
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	Z	B/R	gefährdet	200- 250	500- 1000	>60 B/ >20 R	

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Im Jahre 2004 wieder eine Einzelbrut im VSG "Vogelsberg"
<sup>5</sup> Wegen der heimlichen Lebensweise des Wespenbussards bestehen Unsicherheiten über die Größe seiner hessischen Brutpopulation.

## V. Weitere Kompensationsmaßnahmen (außerhalb von Natura 2000-Gebieten)

#### § 2 Abs. 2 Nr. 1 KV:

Kompensationsmaßnahmen können insbesondere auch sein:

1. Maßnahmen zur Aufwertung von Wald, die über die Grundpflichten eines Waldbesitzers nach § 6 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBI. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBI. I S. 229), hinausgehen;

#### § 2 Abs. 2 Nr. 3 KV:

Kompensationsmaßnahmen können insbesondere auch sein:

3. Einzelmaßnahmen zugunsten von Arten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG oder des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG, insbesondere soweit sie der Herstellung eines Biotopverbunds dienen, auch im besiedelten Bereich; hierzu gehört auch die Sanierung und Entwicklung von Fledermausquartieren;

\_\_\_\_\_\_

### Beispiel Hirschkäfer

- ✓ Belassen: Altbäume mit Schleimfluss
- ✓ Belassen: abgängige Eichen
- ✓ Belassen: stärkeres Totholz
- ✓ Geeignete Alteichen überhalten
- ✓ Keine "Totenbestattung" im Altholz
- ✓ keine Stockrodung
- ✓ Erhöhung der Umtriebszeit
- ✓ gezielte Artenhilfsmaßnahmen ("Hirschkäfer-Wiegen") nach dem "Spessart-Modell"



Hirschkäfer (Lucanus cervus)
FFH-Richtlinie Anhang II
Foto: HMULV - Fotogalerie

\_\_\_\_\_

## Die folgenden Maßnahmen gelten als besonders erwünscht

#### § 2 Abs. 1 Nr. 3 KV:

Ausgleich für Versiegelungen ist, soweit möglich und zumutbar, durch Entsiegelungen, auch im besiedelten Bereich, zu erbringen. Befristete Eingriffe sind vorrangig nach deren Abschluss durch eine naturnahe Gestaltung der Eingriffsfläche zu kompensieren.

#### und sind von der Ackerschonklausel nicht betroffen:

#### § 2 Abs. 3 Nr. 4 – 9 KV:

- 4. Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für die Tierwanderung (Querungshilfen, Wildbrücken);
- 5. Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern einschließlich der Uferbereiche und zur Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten;
- 6. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Kulturbiotopen wie Alleen, Trocken- oder Magerrasen sowie Maßnahmen auf erosionsgefährdeten Hängen, Moorstandorten oder Standorten mit hohem Grundwasserstand, soweit diese in ein Nutzungskonzept eingebunden sind;
- 7. Wiederherstellung von Weinbergstrockenmauern und Steillagenflächen im Weinbau;
- 8. Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Abbauflächen;
- 9. Maßnahmen zur Umsetzung des Regionalparks Rhein-Main in Abstimmung mit der Landwirtschaft, die zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft führen.



Wiederhergestellte Weinbergstrockenmauern in Rüdesheim

## VI. Kompensationsmaßnahmen auf ackerbaulich genutzten Flächen

#### § 2 Abs. 3 KV:

Kompensationsmaßnahmen sollen nur dann auf ackerbaulich nutzbaren Flächen durchgeführt werden, wenn sie die ackerbauliche Nutzung nicht beeinträchtigen oder auf einer Fläche durchgeführt werden sollen, die für die ackerbauliche Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Eine untergeordnete Bedeutung kann bei Flächen angenommen werden, deren Ertragsmesszahl pro Ar den Durchschnittswert der jeweiligen Gemarkung nicht übersteigt und höchstens 45 beträgt, soweit es sich nicht um Sonderkulturen handelt. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit es sich um Maßnahmen in "Natura 2000"- Gebieten oder solche im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 4 bis 9 handelt.

## Ackerbaulich nutzbare Flächen sollen somit nur noch für Kompensationsmaßnahmen verwendet werden, wenn

- die Flächen von untergeordneter Bedeutung sind (EMZ liegt unter Gemarkungsdurchschnitt und unter dem Schwellenwert 45),
- es sich um Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten handelt,
- es sich um Moorstandorte, erosionsgefährdete Hänge oder Überschwemmungsgebiete handelt und die Maßnahmen in ein Nutzungskonzept eingebunden sind
- andere erwünschte Maßnahmen zur,
  - ✓ Beseitigung von Hindernissen für die **Tierwanderung** (Querungshilfen, Wildbrücken);
  - ✓ Renaturierung von Fließgewässern einschließlich der Uferbereiche und zur Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten;

  - ✓ Wiederherstellung von Kulturbiotopen wie Alleen, Trocken- oder Magerrasen
     ✓ Wiederherstellung von Weinbergstrockenmauern und Steillagenflächen im Weinbau;
  - ✓ naturnahen Gestaltung von Abbauflächen:
  - ✓ Umsetzung des Regionalparks Rhein-Main in Abstimmung mit der Landwirtschaft, die zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft führen,

vorgesehen sind, oder

weiterhin Ackerbau möglich ist

(z. B. bei hamstergerechter Bewirtschaftung).



Feldhamster (Cricetus cricetus) FFH-Richtlinie Anhang IV Foto: HMULV - Fotogalerie

## Häufig gestellte Fragen

Wie ist in § 2 Abs. 3 KV der Begriff "Fläche" definiert? Ist Fläche gleich Flurstück oder kann es sich auch um Teilflächen eines Flurstückes handeln? Für welche "Fläche" wird die EMZ hergeleitet?

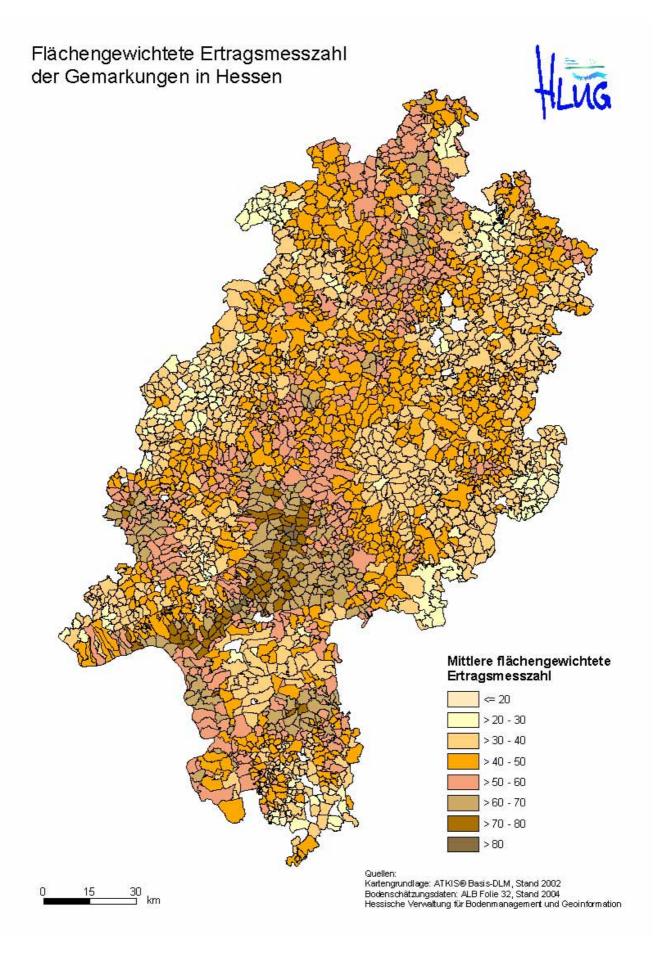
Fläche ist nicht zwingend gleich Flurstück, sie kann größer, gleich oder kleiner sein. Für die Ermittlung der EMZ der Teilfläche eines Flurstücks kann hilfsweise auf die Angabe für das Flurstück zurückgegriffen werden.

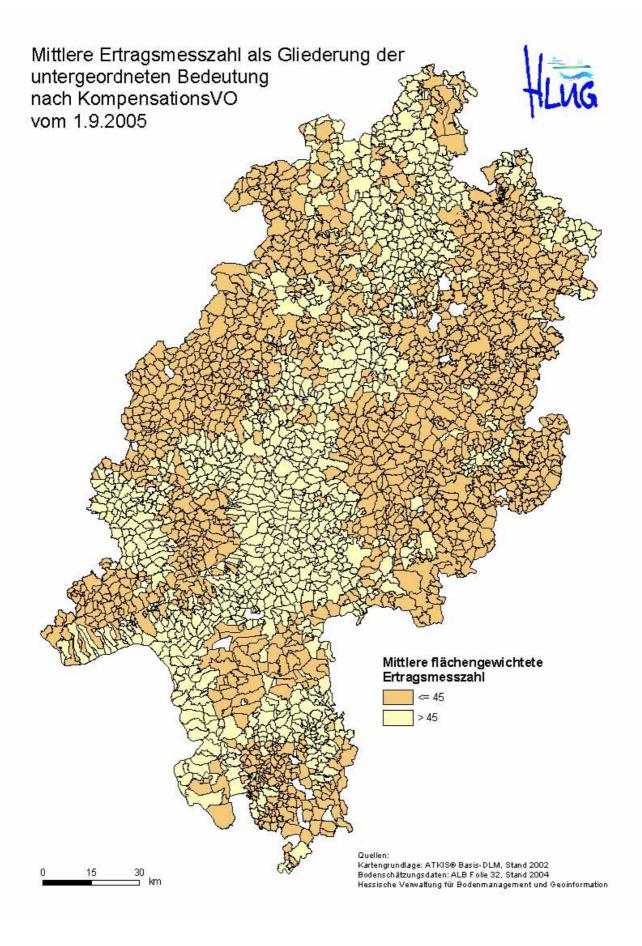
### Wo erhält man gemarkungsgenaue Informationen über die Ertragsmesszahlen?

Informationen zum Gemarkungsdurchschnitt wurden den Naturschutzbehörden per E-Post zugesandt. Die Information über das konkrete Grundstück hat der Antragsteller vorzulegen, der i.d.R. über entsprechende Angaben verfügt. Ersatzweise können derartige Informationen über das HLUG "FISBO" ermittelt werden (Ansprechpartner: Dr. Klaus Friedrich oder: www.hlug.de/medien/boden/fisbo/bs/index.html#auswert\_f32/auswert\_f32). Weiter verfügen die Finanzämter über die entsprechenden Angaben und Bewertungskarten.

Muss eine Maßnahme, die den Kriterien des § 2 Abs. 3 KV nicht entspricht auch abgelehnt werden, wenn der Eigentümer/Bewirtschafter die Maßnahme ausdrücklich wünscht?

Ja, soweit nicht eine Abweichung im Rahmen der "Soll"-Vorschrift möglich ist oder ein aufgeführter Ausnahmegrund vorliegt. D.h. für die untergeordnete Bedeutung der ackerbaulichen Nutzung muss ein objektiver, allgemeingültiger Tatbestand vorliegen. Die untergeordnete Bedeutung kann nicht lediglich durch die individuelle Situation des Bewirtschafters begründet sein.





## VII. Zeitlich befristete Eingriffe

#### § 1 Abs. 3 Satz 1 KV:

Bei der Bemessung des Kompensationsumfangs ist mindernd zu berücksichtigen, wenn es sich um vorübergehende oder solche Eingriffe handelt, die selbst zur Gestaltung von Lebensräumen nach Abs. 2 beitragen.

#### § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KV:

Befristete Eingriffe sind vorrangig nach deren Abschluss durch eine naturnahe Gestaltung der Eingriffsfläche zu kompensieren.



Basaltsteinbruch Eltersberg in Alten-Buseck

#### Anlage 2 KV Nr. 4.3:

4.3 Zeitlich befristete oder lang andauernde Eingriffe, Abbauvorhaben

#### 4.3.1 Andauernde Eingriffe

Ist zum Zeitpunkt der Genehmigung abzusehen und ist es Gegenstand der Genehmigung, dass der Eingriff nicht wenigstens in Abschnitten innerhalb von 100 Jahren beendet und kompensiert werden kann, so ist für die Ermittlung des Umfangs der Beeinträchtigung der Zustand während des laufenden Eingriffs heranzuziehen.

Bei der abschnittsweisen Durchführung von Eingriffen ist Satz 1 für jeden Abschnitt getrennt anzuwenden.

#### 4.3.2 Zeitlich befristete Eingriffe

Ist abzusehen, dass ein Eingriff oder Abschnitt eines Eingriffs erst nach mehr als drei Jahren, aber in einer kürzeren Zeit als 100 Jahren beendet wird, so bemisst sich der Umfang der Beeinträchtigung für die Dauer des Eingriffs als der Anteil des sich nach Nr. 4.3.1 ergebenden Beeinträchtigungsumfangs, der sich wie die Dauer des Eingriffs zu 100 Jahren verhält. Für den anschließenden Zeitraum ist die beabsichtigte Folgenutzung nach Nr. 1 und 2 dem Voreingriffszustand gegenüberzustellen und entsprechend dem Umfang der Beeinträchtigung zu berechnen. Bei Eingriffen unter drei Jahren Dauer ist nach Nr. 1 und 2 zu verfahren. Im Einzelfall kann der anteilige Kompensationsumfang auch für kürzere Zeiträume berechnet werden; dies ist gesondert schriftlich zu begründen.

#### 4.3.3 Sekundärlebensräume

Werden zeitlich befristet Eingriffe zugelassen, so sind die während der Dauer des Eingriffs voraussichtlich entstehenden Sekundärlebensräume zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Lebensräume besonders geschützter Arten entsprechend der Dauer ihrer Existenz. Nr. 2.3 und Nr. 4.3.2 sind entsprechend anzuwenden.

### 4.3.4 Neubewertung

Weichen der tatsächliche Zustand einer Fläche während eines zeitlich befristeten Eingriffs oder dessen zeitlicher Verlauf erheblich von dem geplanten Zustand oder Verlauf ab, kann der Umfang der Ersatzmaßnahmen neu festgesetzt werden. Die Vorschriften über das Wiederaufgreifen eines Verfahrens sind entsprechend anzuwenden.



Wechselkröte (Bufo viridis)

FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Wechselkröte benötigt offene, sonnenexponierte Trockenbiotope und flache, vegetationsarme Laichgewässer, wie sie z.B. in Sand- oder Kiesgruben zu finden sind.

Foto: HMULV - Fotogalerie

# <u>Bilanzierung von Abbauvorhaben nach KV – Beispiele</u>

# Beispiel: Abbauvorhaben unter hochwertigem Buchenbestand, Laufzeit 15 Jahre

IZ - II I - II	1- 101						T
Kalkulation na	ach KV				FIV.I.		
Zustand vorher			WP/qm Vorschlag	Ansatz WP/qm	Fläche [ha]	Summe WP	
1.193	Buchen-Hutewald			59	2,02	1.191.800	
1.112	mesophiler Buchenwald			64	0,01	6.400	
1.153	Waldrand naturnah			59	1,04	613.600	
1.229	Sonstige Fichtenbestände			24	0,15	36.000	
6.310	Extensiv genutzte Frischwiese			44	0,41	180.400	
9.130	Wiesenbrachen usw			39	0,19	74.100	
6.120	Nährstoffreiche Feuchtwiese			47	0,2	94.000	
10.530	Waldweg, befestigt			6	0,11	6.600	
	Summe				4,13	2.202.900	
	Im Durchschnitt			53,33898			
Bewertungsvors	schlag OHNE ZUSATZBEWERTUN	G!					
		WP/qm	WP/qm	WP/qm	Fläche		
Zustand nachhe	er	lt.Liste	Vorschlag*)	**)	[ha]	Summe WP	
	Neuanlage Waldrand	33	43	33	0,12	39.600	
(1.153)							Anderer TYP;
	Neuer, alter Waldrand	59	59	46	0,29	133.400	Neuanlage bei Abbaubeginn
	Aufforstung Blockschuttwald	36	41	39	1,75	682.500	50% mit Vorlauf
	Heckenanlage	27	37	35	0,14	49.000	Neuanlage bei Abbaubeginn
	Temporäre Kleingewässer	29	39	37	0,04	14.800	Amphibienzuwanderung zu erwarten
	Steinbruchsukzession	32	42	32		380.800	
	Steilwand (sehr gute!)	32	42	42	,	79.800	
	Haldensukzession	32	42	32	0,27	86.400	
10.530	Waldweg befestigt	6	6	6	,	8.400	
	Summe				4,13	1.474.700	
	im Durchschnitt			35,70702			
Unterschied voi	rher ./. nachher (externer Kompens	sationsbe	darf)			728.200	
[	Anteilig =*85/100					618.970	
	orschlag mit UMFANGREICHER Zu		tung				
"") Bewertungsvo	orschlag bei angemessener Zusatzbe	wertung					
		WP/qm	WP/qm	WP/qm	Fläche		
Zustand im Beti	rieh	lt.Liste	Vorschlag*)	**)	[ha]	Summe WP	
	Neuanlage Waldrand	33	,	,	[····]		
	Neuer, alter Waldrand	59	59	39,5	0,29	114.550	Neuanlage bei Abbaubeginn
"Unverritzt"	Durchschnitt alt / neu			44,523	1,15	512.015	ricua mago zor rizzaazogii iii
	Heckenanlage	27	27	27	0,14	37.800	Neuanlage bei Abbaubeginn
	Temporäre Kleingewässer	29		32	0,04	12.800	
	Steinbruchfläche	26	26	26	1,85	481.000	
	Betriebsanlagen	6	<b>-</b>	6		15.000	
	Halden	14		14	,	37.800	
	Waldweg befestigt	6	6	6	,	8.400	
	Summe				4,13	1.219.365	
Unterschied vorh					.,.0	983.535	
	anteilig: =*15/100 (externer Kompen	sationsbed	darf)			147.530	
**) Bewertungsvorschlag bei angemessener Zusatzbewertung							
,	5 11 5 5 5 11 11 11 11 11 11						
Summe externer	Kompensationsbedarf					766.500	Wertpunkte
Camino Oxioniei	Bei Kostenindex					0,35 €	·
	Kalkulatorischer Wert					268.275 €	
	Transmitted in the state of the					200.275 €	
Waldbilanz	Vorher Wald	1			3,22		
aidonanz	"Im Betrieb" Wald				1,44		
		1				178.000	
	Ersatzaufforstung			10	1,78		

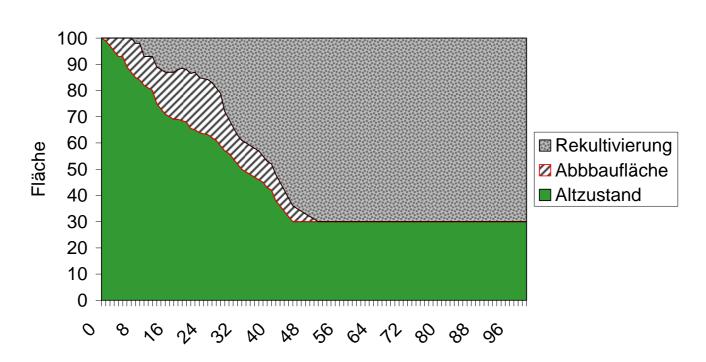
# Beispiel: Abbauvorhaben unter Fichtenbestand, Laufzeit 15 Jahre

14 11 1 11		1				T
Kalkulation	nach KV					
			Ansatz			
Zustand vorl	her		WP/qm	[ha]	Summe WP	
1.229	Sonstige Fichtenbestände		24	2,18	523.200	
					-	
1.153	Waldrand naturnah		59	1,04	613.600	
					-	
6.310	Extensiv genutzte Frischwiese	)	44	0,41	180.400	
	Wiesenbrachen usw		39	0,19	74.100	
	Nährstoffreiche Feuchtwiese		47	0,2	94.000	
	Waldweg, befestigt		6	0,11	6.600	
	Summe			4,13		
	Im Durchschnitt		36,123			
Bewertungs	vorschlag OHNE ZUSATZBE\	WERTUN				
		WP/am	WP/qm	Fläche		
Zustand nac	hher	lt.Liste		[ha]	Summe WP	
	Neuanlage Waldrand	33	33			
1.117		33	33	0,12	39.000	ANDERER TYP!
	Neuer, alter Waldrand "B"	59	46	0,29	133.400	Neuanlage bei Abbaubeginn
	Aufforstung Blockschuttwald	36	39	1,75		50% mit Vorlauf
	Heckenanlage	27	35	0,14		Neuanlage bei Abbaubeginn
	Temporäre Kleingewässer	29	37	0,14		Amphibienzuwanderung zu erwarte
	Steinbruchsukzession	32	32	1,19		Amphiblenzuwanderung zu erwante
		32	42			
	Steilwand (sehr gute!)			0,19		
	Haldensukzession	32	32	0,27		
10.530	Waldweg befestigt	6	6	0,14		
	Summe		05 707	4,13	1.474.700	
	im Durchschnitt	.,	35,707		4= 000	
	vorher ./. nachher (externer	Komper	nsations	bedart)	17.200	
	Anteilig =*85/100				14.620	
	svorschlag mit UMFANGREI	CHER Z	ısatzbev	vertung		
**) angemess	sene Zusatzbewertung					
			WP/qm			
Zustand im E		lt.Liste	**)	[ha]	Summe WP	
	Neuanlage Waldrand	33				
1.153	Neuer, alter Waldrand	59	39,5	0,29	114.550	Neuanlage bei Abbaubeginn
						Durchschnittliche aktuell <b>nicht</b> im
						Abbaubetrieb befindliche Fläche; je
						nach Fortschritt Altbestand oder
	Durchschnitt alt / neu		35,915			rekultiviert
	Heckenanlage	27	27	0,14		Neuanlage bei Abbaubeginn
	Temporäre Kleingewässer	29	32			
	Steinbruchfläche	26	26	1,85	481.000	
10.530	Betriebsanlagen	6	6	0,25		Wege, Brecherstandort
	Halden	14	14	,		
10.530	Waldweg befestigt	6	6	0,14	8.400	
	Summe			4,13	1.120.375	
Unterschied v	vorher ./. Im Betrieb				371.525	
	anteilig: =*15/100 (externer Ko	mpensa	tionsbed	arf)	55.729	
	xterner Kompensatio				70.349	
Summe 6	Atomor Romponsation	1.3500	ωι ι 		0,35 €	
					0,35 € 24.622 €	
					24.022 €	
		1				

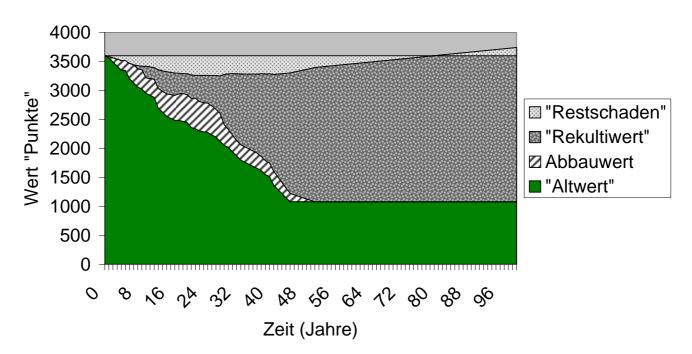
# Beispiel: Abbauvorhaben unter Intensivweide, Laufzeit 15 Jahre

				1	ı	1
Kalkulation	n nach KV					
			Ansatz	Fläche		
Zustand vorl	her		WP/qm	[ha]	Summe WP	
	Intensivweide		21			
0.200				,	-	
0.150	Feldrain		45	0,41	184.500	
9.130	reidiaiii		43	0,41	104.500	
0.040	Extensiv genutzte Frischwiese		44	0,41	180.400	
		<del>,</del>	44			
	Wiesenbrachen usw		39	-, -		
	Nährstoffreiche Feuchtwiese		47	- ,		
10.530	Feldweg, befestigt		6	-,		
	Summe			4,13	1.163.500	
	Im Durchschnitt		28,172			
Bewertungs	vorschlag OHNE ZUSATZBE	WERTUNG!				
		WP/qm	WP/qm	Fläche		
Zustand nac	hher	It.Liste	**)	[ha]	Summe WP	
					-	
9 151	Neuanlage Feldrain	36	36	0,41	147.600	Neuanlage bei Abbaubeginn
	Kräutersaat	21	24			50% mit Vorlauf
	Heckenanlage	27	35			Neuanlage bei Abbaubeginn
	Temporäre Kleingewässer	29	37			Amphibienzuwanderung zu erwarte
	Steinbruchsukzession			- , -		Amphibienzuwanderung zu erwarte
		32	32	, -		
	Steilwand (sehr gute!)	32	42	-, -		
	Haldensukzession	32	32	- ,		
10.530	Feldweg befestigt	6	6	-,		
	Summe			4,13	1.186.800	
	im Durchschnitt		28,736			
Unterschied	vorher ./. nachher (externer	Kompensationsbed	larf)		- 23.300	
	Anteilig =*85/100		1		- 19.805	
*)Bewertung	svorschlag mit UMFANGREI	CHER Zusatzbewert	una			
	sene Zusatzbewertung					
,g	 					
		WP/qm	WD/am	Fläche		
<b>7</b>	Descript.	It.Liste	**)		O	
Zustand im I	Betried	it.Liste	) <u> </u>	[ha]	Summe WP	
9.151	Neuanlage Feldrain	36	36	0,41	147.600	Neuanlage bei Abbaubeginn
						Durchschnittliche aktuell <b>nicht</b> im
						Abbaubetrieb befindliche Fläche; je
						nach Fortschritt Altbestand oder
	Durchschnitt alt / neu		28,454			rekultiviert
	Heckenanlage	27	27	0,14	37.800	Neuanlage bei Abbaubeginn
5.338	Temporäre Kleingewässer	29	32	0,04	12.800	_
	Steinbruchfläche	26	26			
	Betriebsanlagen	6	6			Wege, Brecherstandort
	Halden	14	14			3 , 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2
	Weg befestigt	6	6			
10.550	Summe		+ · · ·	4,13		
Lintorophia -1 :				4,13	130.024	
Unterschied vorher ./. Im Betrieb			1			
_	anteilig: =*15/100 (externer Kompensationsbedarf)				19.504	
Summe e	xterner Kompensatio	nsbedarf			- 301	
	-				0,35 €	
					-105 €	
L	I .	1 1	1	1		į

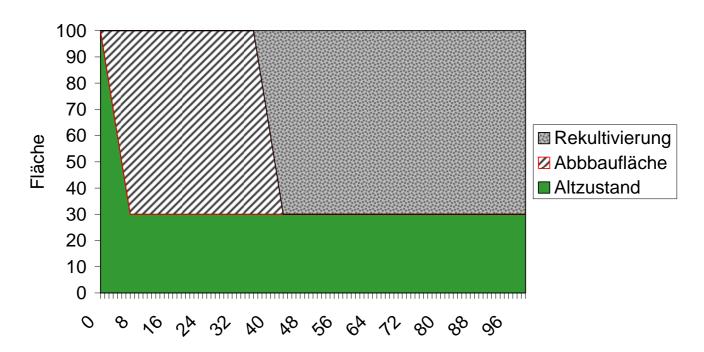
# Abbaufortschritt und Rekultivierung Kleineres Loch



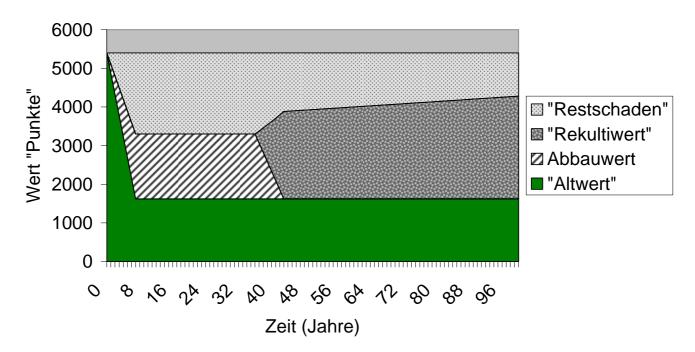
# Wertrelationen eines Abbauvorhabens Vorher / Nachher Geringerer Ausgangswert, "Kleineres Loch"



## Abbaufortschritt und Rekultivierung "Größeres Loch"



Wertrelationen eines Abbauvorhabens Vorher / Nachher Höherer Ausgangswert, größeres Loch



# Kompensationsbedarf bei verschiedenen Abbaualternativen:

EIN GROSSES LOCH AUF LANGE ZEIT								
40.000	* 40 D .ll.		74.00 4.00	000 D	± 00 /4 00			
-		e/ qm * 20/	100 = 130.0	000 Punkte	* 20/100 =			
26.000 Punk	te							
"WANDERN	DER" ABBA	J						
Abschnitt 1:	2500 qm * 1	3 Punkte/qm	* 5/100 = 1	625				
Abschnitt 2:	2500 qm * 1	3 Punkte/qm	* 5/100 = 1	625				
Abschnitt 3:	Abschnitt 3: 2500 qm * 13 Punkte/qm * 5/100 = 1625							
Abschnitt 4:	Abschnitt 4: 2500 gm * 13 Punkte/gm * 5/100 = 1625							
Zusammen:	Zusammen: 6500 Punkte							
Durch abschnittsweisen Abbau und sukzessive "Rekultivierung" reduziert sich der anteilige Kompensationsbedarf auf ein Viertel (bei sonst gleichen Bedingungen)								



## Ehemaliger Basaltsteinbruch Zur Erhaltung offener Boden- und Felsbereiche sowie temporärer Gewässer muss aufkommende Gehölzvegetation regelmäßig entfernt werden.

# Häufig gestellte Fragen:

Wie erfolgt eine mindernde Berücksichtigung i. S. § 1 Abs. 3 Satz 1 KV? ggf. Zuschlag oder Abschlag
Ist ein vorübergehender Eingriff i. S. des § 1 Abs. 3 KV gleichzusetzen mit einem zeitlich befristeten Eingriff i. S. der Ziffer 4.3.2 der Anlage 2 KV?  Ja
Stellt Ziffer 4.3.2 der Anlage 2 KV die Konkretisierung zu der in § 1 Abs. 3 KV geforderten Minderung dar?  Dies ist eine Konkretisierung, aber nicht abschließend.
Gilt die Berechnung nach Ziffer 4.3.2 (100 Jahre) der Anlage 2 KV für jeden einzelnen Abschnitt oder für das Gesamtvorhaben?  Das kommt darauf an, wie der Plan gemacht ist und ob die behördliche Zulassung abschnittsweise oder insgesamt erfolgt.
Ist Ziffer 4.3.3 der Anlage 2 KV die Konkretisierung zu § 1 Abs. 3 KV? Dürfen dabei Sekundärlebensräume auch auf Dauer entstehen?  Dies ist eine Konkretisierung, aber nicht abschließend; Sekundärlebensräume dürfen auch auf Dauer entstehen, soweit dies fachlich sinnvoll ist.
Wie sind Flächen (z. B. Abbauabschnitte in Tagebauen) zu bewerten, die zwar Bestandteil der Planunterlagen sind, in die aber erst in 50 Jahren (z. B.) für eine Dauer von knapp 40 Jahren eingegriffen werden soll? Wie ist die Bewertung dann konkret vorzunehmen, da über sie ja bereits zum Zeitpunkt "0" entschieden werden muss?  In diesen Fällen ist eine abschnittsweise Zulassung anzustreben.
- <del></del>

Kann nach der Ziffer 4.3.2 der durch ein Abbauvorhaben hervorgerufene Eingriff allein dadurch als ausreichend kompensiert angesehen werden, wenn die Berechnung nach Maßgabe der Ziffern 4.3.2 bis 4.3.3 ergibt, dass außer den geplanten Maßnahmen auf den in Anspruch genommenen Flächen kein weiterer Ausgleich erforderlich ist? Ziffer 3.1 der Anlage 4 jedenfalls könnte hierfür sprechen, weil danach nur Maßnahmen zum Schutz von Naturbestandteilen während der Bautätigkeit und des Betriebes gefordert werden, die für sich genommen aber keine Kompensationsmaßnahmen sondern Vermeidung bzw. Minimierungsmaßnahmen darstellen. Nach § 14 Abs. 2 HENatG muss es aber möglich sein, dass für den Eingriff die Kompensation ausschließlich auf der Fläche erfolgen kann.

Theoretisch ja, wenn der Voreingriffszustand der Eingriffsfläche nur einen sehr geringen naturschutzfachlichen Wert hat; es ist aber kaum wahrscheinlich.

Nach Ziffer 4.3.3. sind bei zeitlich befristeten Eingriffen Sekundarlebensräume, die während der Dauer des Eingriffs voraussichtlich entstehen, zu berücksichtigen. Sind damit nur temporär bestehende Lebensräume während des Eingriffs gemeint oder fallen auch Sekundärlebensräume hierunter, die auf Dauer entstehen sollen? Beides.

Wie kann Kompensation unter Berücksichtigung von Wanderbiotopen/Sekundärbiotopen in Tagebauen zum Zeitpunkt der Genehmigung ermittelt werden, da zu diesem Zeitpunkt die Entwicklung auf bis zu 100 Jahre Laufzeit schlecht absehbar ist. Sind Zwischenbilanzierungen möglich?

Bei abschnittsweiser Bilanzierung und entsprechenden Öffnungsklauseln in den Bescheiden ja (vgl. VwVfG)

\_\_\_\_

Wie kann unter Anwendung der Kompensationsverordnung z. B. das Sekundärbiotop "Brutbiotop für Wanderfalke/Uhu" angerechnet werden. Welche Fläche ist zugrunde zu legen? Welcher Biotoptyp nach KV ist hierfür anzusetzen? Zusatzbewertung für den Horstbereich und dessen Umgebung.

Nach Ziffer 4.3.3 sind insbesondere Sekundärlebensräume für besonders geschützte Arten entsprechend der Dauer ihrer Existenz zu berücksichtigen. Wessen Existenz ist gemeint: der geschützten Art oder des Lebensraumes? Wenn die Art gemeint ist, wie ist deren Existenz anzurechnen: real oder potentiell? Und wie soll dies dann zum Zeitpunkt der Antragstellung schon abgesehen werden? Das kommt auf den Einzelfall an.

Steinbruchgewässer

\_\_\_\_

Warum bezieht sich Ziffer 4.3.4 Anlage 2 KV nur auf die Neufestsetzung von Ersatzmaßnahmen, nicht aber auf die Neufestsetzung von Ausgleichsmaßnahmen? Können nur Ersatz-, nicht aber Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden? Dies ergibt sich aus den Vorgaben des BNatSchG! Zu diesem Zeitpunkt ist der Ausgleich i.d.R. schon erfolgt.

\_\_\_\_\_

Sind damit nur Ersatzmaßnahmen außerhalb der in Anspruch genommenen Fläche gemeint? Nein.	∍n
In Ziffer 4.3.4 Satz 1 Anlage 2 ist geregelt, dass die Vorschriften über das Wiederaufgreifen des Verfahrens entsprechend anzuwenden sind. Handelt es sich um eine Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung?  Es ist – auch wenn es sich um einen im zivilrechtlichen Zusammenhang geläufigen Begr	

Ist Ziffer 4.3.4 der Anlage 2 KV sowohl zugunsten wie auch zu Lasten des Unternehmers anwendbar? Wenn ja, hat der Unternehmer –sofern es sich um eine Rechtsgrundverweisung handelt- nach § 51 Abs. 1 HVwVfG nur unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf das Wiederaufgreifen des Verfahrens und einer entsprechenden Neubewertung und im Übrigen nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (vergleiche § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 HVwVfG)?

handelt – eine Rechtsgrundverweisung.

Es empfiehlt sich, zur Vermeidung dieser Fragestellungen im Bescheid entsprechende Fortschreibungsklauseln aufzunehmen.

Stellt der Verweis in Ziffer 4.3.4 Satz 2 Anlage 2 eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Behörde dar, den Umfang der Ersatzmaßnahmen neu festzusetzen oder sind hier grundsätzlich die Regelungen über die (Teil)Aufhebung von Verwaltungsakten (§§ 48, 49 HVwVfG) oder eine andere Ermächtigungsgrundlage (z.B. naturschutzrechtliche Anordnung) einschlägig? Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des HVwVfG.

Sofern § 49 HVwVfG anwendbar ist, handelt es sich bei dem Verwaltungsakt, mit dem der Eingriff genehmigt wurde, um einen rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt, der nur unter den in § 49 Abs. 2 genannten Gründe teilweise widerrufen werden kann? Macht sich dann die Behörde in bestimmten Fällen entschädigungspflichtig? (§ 49 Abs. 6 HVwVfG)?

Es handelt sich in der Regel (abschnittsweise Realisierung des Vorhabens) um eine Neubestimmung des noch ausstehenden Kompensationsteils. Damit stellt sich die Frage nicht.

Ist es rechtlich möglich (und macht es nicht mehr Sinn), den Unternehmer im Hinblick auf die vorherigen Ausführungen unter Berufung auf Ziffer 4.3.4 in dem Bescheid zu verpflichten, in bestimmten Abständen Bilanzierungen vorzulegen und sich für den Fall, dass die Voraussetzungen der Ziffer 4.3.4 vorliegen, die Neufestsetzung vorzubehalten? Kann dies mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 HVwVfG (Auflagenvorbehalt) oder mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG (Widerrufsvorbehalt)

# begründet werden? Letzteres hätte zur Konsequenz, dass zumindest keine Entschädigungspflicht nach § 49 Abs. 6 HVwVfG besteht.

Wenn soweit eine solche abschnittsweise Bilanzierung möglich ist, ohne die Gesamtkompensation und damit die Entscheidungsgrundlage für die Genehmigung zu gefährden, ist ein solches Verfahren – einschließlich der damit verbundenen Abschnittsbildung für die Zulassung – insbesondere bei sehr langfristigen Zulassungen vorzuziehen.

# VIII. Vorzulegende Unterlagen

#### § 7 KV:

- (1) Soweit eine Eingriffsgenehmigung erforderlich oder eine Ausgleichsabgabe zu zahlen ist, sind Bestandsplan, Ausgleichsplan und eine Ausgleichsberechnung nach Anlage 4 vorzulegen. Sollen Kompensationsmaßnahmen in ein Ökokonto aufgenommen werden, ist entsprechend zu verfahren. Sofern derartige Informationen auch mit Hilfe der Datenverarbeitung erstellt werden sollen, kann die Naturschutzbehörde Datenformate und Dateninhalte festlegen, Schnittstellen vorgeben sowie die Abgabe auf Datenträger verlangen.
- (2) Die Behörde kann auf Unterlagen verzichten oder weitergehende Nachweise fordern, wenn dies wegen der besonderen Umstände des jeweiligen Falles ausreichend oder erforderlich ist, um den Eingriff oder die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bewerten.
- (3) Werden die nach Abs. 1 und 2 notwendigen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt, kann die Naturschutzbehörde eine angemessene Frist setzen und nach deren Ablauf den Kompensationsumfang schätzen.

#### Anlage 4 KV:

#### Bestandsplan, Ausgleichsplan, Ausgleichsberechnung

- 1. Für die Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- 1.1 eine Darstellung der öffentlich-rechtlichen Bindungen und der tatsächlichen Nutzung des zu bewertenden Grundstücks vor Beginn des Vorhabens (Bestandsplan),
- 1.2 eine Darstellung der Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sowie der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Beeinträchtigungen und, soweit erforderlich, der Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Gebietsnetzes "Natura 2000" (Ausgleichsplan) einschließlich eines Zeitplans,
- 1.3 eine Aufstellung der nicht kompensierten Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (Ausgleichsberechnung).
  - Die Unterlagen nach Nr. 1.1 und 1.2 können zusammengefasst werden, wenn dies die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt.
- 2. Der Bestandsplan stellt für die zu bewertenden Flächen und, soweit erforderlich, für die angrenzenden Flächen dar:
- 2.1 naturschutzrechtliche, forst- und wasserrechtliche Bindungen (zum Beispiel Wald, Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele oder Schutzzweck, geschützte Landschaftsbestandteile und Lebensräume, Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten),
- 2.2 Vegetationsbestände, die öffentlich-rechtlichen Bindungen nach einer Satzung der Gemeinde unterliegen,
- 2.3 die vor dem Eingriff vorhandenen Anlagen und Nutzungstypen auf dem Grundstück,
- 2.4 bei ackerbaulich nutzbaren Flächen die Ertragsmesszahl des Grundstücks und die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Gemarkung.

Für die Darstellungen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 ist der zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme oder zu einem vereinbarten Bewertungsstichtag letzte rechtmäßige Zustand der Flächen maßgebend; davon abweichende tatsächliche Zustände sind anzugeben.

- 3. Der Ausgleichsplan stellt dar:
- 3.1 Lage und Umfang der von dem Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigten Flächen, die Art der Beeinträchtigungen sowie die geplanten Maßnahmen zum Schutz von Naturbestandteilen während der Bautätigkeit und während des Betriebs,
- 3.2 bestehende Festlegungen über Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sowie Zeitpunkt, Lage, Art und Umfang der hierzu geplanten Maßnahmen,
- 3.3 die vorgesehene Nutzung und Gestaltung der Grundstücksflächen (Nutzungstypen), insbesondere die zu bepflanzenden Flächen sowie Lage, Art und Zahl der Bäume und Sträucher, die erhalten oder gepflanzt werden sollen, sowie die Begrünungen an und auf baulichen Anlagen nach Lage, Art und Größe,
- 3.4 die zur dauerhaften Sicherung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen.
- 4. Die Ausgleichsberechnung ist nach den von der obersten Naturschutzbehörde vorgeschriebenen Vordrucken vorzunehmen. Für die Übergabe von Daten kann die oberste Naturschutzbehörde die Formate bestimmen.
- 5. Die Angaben nach Nr. 2 und 3 sind durch Text oder Fotografie zu beschreiben, in ihrer Lage zu bestimmen und auf der Grundlage der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:5 000 oder in einem größeren Maßstab als Fläche oder Punkt darzustellen. Bei Eingriffen von besonderem Umfang oder an besonders empfindlichen Standorten können Fotografien oder Geländeseitenansichten verlangt werden, in die das Vorhaben eingezeichnet ist. Dies gilt insbesondere für die Errichtung baulicher Anlagen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, die um mehr als zehn Meter über die umgebende Oberfläche herausragen oder eine Fläche von mehr als einem Hektar bedecken.

# Häufig gestellte Frage

Nach § 7 Abs. 2 KV kann die Behörde auf Unterlagen verzichten, wenn dies wegen der besonderen Umstände des jeweiligen Falles ausreichend ist, um den Eingriff oder die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bewerten. Stellt dies eine Möglichkeit dar, Eingriffe zu bewerten, OHNE die Bewertungsregeln der Kompensationsverordnung anwenden zu müssen? Oder ist auch hier eine Bewertung nach Maßgabe der Anlagen 2 und 3 der KV erforderlich?

Nein. Es ist regelmäßig eine Bewertung nach Maßgabe der Anlagen 2 und 3 durchzuführen.



#### Baubedingte Beeinträchtigungen

z.B. durch Zuwegungen, Lagerflächen oder sonstige Baustelleneinrichtungsflächen sind im Bestandsplan, im Ausgleichsplan und in der Ausgleichsberechung zu berücksichtigen.

α	)
$\sim$	)

	zur Ausgleichsberechnur	_											
Blatt Nr.	ggf. zusätzliche Zeilen vor den Zeile 19 b abe nach § 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes (F			ationsveror	dnung (KV	<i>J</i> )							
	nahme, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Fl		reompens	ations veroi	unung (It	• )							
Bez. dei Wani			***	T == 1					-			- · ·	,
	Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		WP	Fläch	ne je Nu qı	_	typ in		Biot	opwert		Diff	erenz
			/qm	VOI	rher		hher	vorl	ner		nac	hher	
Typ-Nr.	r. Bezeichnung		, qiii	701		1140		Sp. 3 x		Sp. 3	x Sp. 6		- Sp. 10
Sp. 1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Bitte gliedern in:  1. Bestand  2. Zustand nach A	Eigene Blätter für :  Zusatzbewertung,  usgleich getrennte Ersatzmaßnahmen	Übertrag von Blatt:											
F	1. Bestand vor Eingriff	•											
L Ä								0		0		0	
Ä								0		0		0	
C								0		0		0	
H			-					0		0		0	
E				ļ				0		0		0	
N B	2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz							0		0		0	
I -	2. Zusiana nach Ausgieich / Ersaiz					$\vdash$		0		0		0	
L								0		0		0	
A								0		0		0	
N								0		0		0	
Z								0		0		0	
	Summe/ Übertrag nach Blatt Nr			0	0	C	0	0	0	0	0	0	0
	rsatzmaßnahme (Siehe Blatt Nr.:	)											
Summe	Ersatzmanianne (Siene Biatt Ni	)										0	
					m letzte hnung i			x Koste	nindex		0,35 EUR		
	terschrift für die Richtigkeit der Angaben				EURC							0 EUR	
Die grauen Fe	elder werden von der Naturschutzbe	hörde benö	tigt, bit	te nicht	beschi	riften!						EURO A	ogabe

# Checkliste vorzulegender Unterlagen

Typische Unterlagen für eine Eingriffs-Ausgleichsplanung (s. Anlage 4 KV)

Lageskizze	Ausschnitt aus topographischer Karte 1:25.000 o. 1:10.000
Lageplan	ggf.: www.lika.hessen.de Flurkartenauszug (für Eingriffs- und Kompensationsflächen) 1:1.000 bis 1:5.000
	ggf.: www.lika.hessen.de
Bestandsplan	✓ Aktuelle Nutzungstypen It. Wertliste (Anl. 3 KV) und Anlagen auf dem
(mind. 1:5.000)	Grundstück, ggf. Beschreibung der tatsächlichen Funktion
	✓ Rechtl. Bindungen des Naturschutzes, des Forstrechts und des Wasser-
	rechts auf der Fläche (Schutzgebiete, bestehende Kompensationsver-
	pflichtungen, Wald, Wasserschutzgebiet etc.)
	✓ ggf. Abzeichnung aus dem Landschaftsplan der Gemeinde
	<ul> <li>✓ Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten (insb.</li> <li>Fledermausarten, Amphibien, Feldhamster, Reptilien, Brutstandorte streng</li> </ul>
	geschützter Vogelarten
	✓ Ggf. Ertragsmesszahl bei ackerbaulich nutzbaren Flächen
	✓ Fotos des Bestandes
Ausgleichs-	✓ Flächenbezeichnungen; künftige Nutzungen und Gestaltung der Grund-
plan	stücksflächen It. Wertliste
(mind. 1:5.000)	✓ Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft (incl. bau- und
	betriebsbedingter Beeinträchtigungen)
	✓ Ggf. Darstellung der weiteren durch das Vorhaben ggf. beeinträchtigten
	Flächen (z. B. durch Zerschneidungswirkungen oder Klimawirkungen);
	✓ Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (incl. Lage, Art, Umfang und Zeitpunkt der
	Umsetzung) sowie der zur dauerhaften Sicherung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen; bei größeren Kompensationsmaßnahmen ggf.
	Beschreibung als Datenbank (Muster kann vom Regierungspräsidium – Obere
	Naturschutzbehörde – bezogen werden)
	✓ Ggf. Fotos und /oder Geländeseitenansichten
Ausgleichs-	✓ Bilanz der Nutzungsänderungen auf Formblatt incl. Aufstellung der nicht
berechnung	kompensierten Beeinträchtigungen;
	Landschaftsbildes z. B. durch Masten, großflächig einsehbare Vorhaben
	(s. <u>www.rp-darmstadt.hessen.de</u> )
	✓ ggf. Zusatzbewertung für Zerschneidung von Zug-/Wanderwegen besonders geschützter Arten
	✓ ggf. weitere Zusatzbewertungen (s. Anlage 2 KV)
Begründung /	✓ Beschreibung des Eingriffs (bau-, betriebs- und anlagenbedingte
Erläuterung in	Beeinträchtigungen; Zeitpunkt, Dauer, Abmessungen, Strukturen, Farbe,
Textform	Zeichnungen)
	✓ Bei Großvorhaben oder auffälligen Projekten: Fotomontagen, Seiten-
	ansichten
	✓ Begründung für Art und Umfang der Beeinträchtigung
	✓ Aussagen zu Alternativen, Begründung der gewählten Alternative
	✓ Beschreibung und Begründung der Kompensationsmaßnahmen incl. Art
	und Umfang

# Beispiel einer Ausgleichsberechnung mit Flächenbilanz

Blatt Nr. ggf. zusätzliche Zeilen vor den Zeile 19 bzw. 26 einfügen

Ermittlung der Abgabe nach § 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) und der Kompensationsverordnung (KV)

### Funktionsgebäude der Gaswerke Gmk. A.-Dorf, Flur 13, Nr. 13, B.-Str. 5, 39999 F-Stadt

		Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		Fläch	e je Nut	zungstyp i	n qm		Biot	opwert		Differe	enz
			/qm	ym vorher nachher		her	vorl	ner	•		chher		
	Typ-Nr. Bezeichnung							Sp. 3 x	Sp. 4	Sp. 3	x Sp. 6	Sp. 8 - Sp	o. 10
Sp.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. B	iedern in: Bestand tand nach A	Eigene Blätter für : Übertrag Zusatzbewertung, von Blatt: Ausgleich getrennte Ersatzmaßnahmen											
		1. Bestand vor Eingriff											
	2200	Gebüsche, trocken-frisch, basenreich	41	30				1230		0		1230	
	9110	Ackerbrache, mind. 1 Jahr nicht bewirtschaftet	23	312				7176		0		7176	
! ·	9150	Feldrain	45	18				810		0		810	
[	4110	Einzelbaum (Eiche)	31	3				93		93			
	0	Korrektur		-3		-3		0		0		0	
										0		0	
		2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz								0		0	
	10730	Dachfläche, intensiv begrünt	13			82				1066		-1066	
	10530	Pflaster mit Wasserversickerung	6			28				168		-168	
	10540	Rasenpflaster/-gittersteine, begrünt	7			27				189		-189	
	10530	Schotter-, Kies- und Sandwege, -plätze	6			16				96		-96	
	11223	Strukturr. Hausgarten (einschl. Fassadenbegr.)	20			207				4140		-4140	
		Summe/ Übertrag nach Blatt Nr		360	0	357	0	9309	0	5752	0	3557	
		ung (Siehe Blatt Nr.:											
		Ersatzmaßnahme (Siehe Blatt Nr)											
	ımme	nterschrift für die Richtigkeit der Angaben		Auf dem Umrechr	ung in E			x Kosten	index		0,35 EUR	3557 1.245 EUR	
		elder werden von der Naturschutzbehörde bei		Summe I								EURO Abgab	

# IX. Funktionssicherung von Kompensationsmaßnahmen

#### § 2 Abs. 4 KV:

Die Zweckbestimmung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist im Register nach § 19 des Hessischen Naturschutzgesetzes nachzuweisen. In besonderen Fällen kann die Naturschutzbehörde eine weitergehende Form der Sicherung, auch durch Dienstbarkeiten, fordern.

### § 2 Abs. 5 KV:

Wer Kompensationsmaßnahmen durchführt, die ihrer Art nach einer Funktionssicherung bedürfen, hat diese für mindestens 30 Jahre sicherzustellen. Diese Verpflichtung kann befreiend auf Dritte übertragen werden, sofern diese die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung bieten. Im Übrigen obliegt die Funktionssicherung der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer. Die Naturschutzbehörde kann Nachweise verlangen, auf welche Weise die Funktionssicherung gewährleistet werden soll. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und Satz 3 tritt nicht ein bei Beeinträchtigungen aufgrund höherer Gewalt.

# Häufig gestellte Fragen

Ist die Kompensationsbindung abhängig von der zivilrechtlichen Verfügbarkeit? Die öffentlich-rechtliche Kompensationspflicht wirkt auf Dauer ohne zeitliche Begrenzung. Öffentlich-rechtlich ist es egal, ob die Fläche gekauft, gepachtet, durch Gestattungsvertrag überlassen oder anderweitig verfügbar gemacht ist. Die öffentlich-rechtliche Bindung ist hiervon unabhängig.

# Wie erfolgt eine Funktionssicherung und in welcher Form sind Funktionssicherungsnachweise zu verlangen?

Das hängt von der Art der Maßnahme ab. Eine Entsiegelung oder ein Rückbau bedürfen möglicherweise keiner Funktionssicherung; eine Entbuschung zur Revitalisierung eines Trockenrasens bedarf der Funktionssicherung.

Dauerhafte Eingriffe erfordern dauerhafte Kompensation. Für Kompensationsmaßnahmen, die ihrer Art nach einer Funktionssicherung bedürfen, ist diese gemäß § 2 (5) KV i.d.R. mindestens für 30 Jahre sicherzustellen. Nach § 2 (2) Ziffer 6 sind wiederhergestellte Kulturbiotope in ein Nutzungskonzept einzubinden und dadurch dauerhaft zu sichern. Die rechtliche Sicherung erfolgt im Bescheid. Die Agentur soll zukünftig i.d.R. dauerhaft die Pflegeverpflichtung für von ihr verkaufte oder vermittelte Maßnahmen übernehmen (§ 5 (1) Ziffer 3).

#### Welche Maßnahmen brauchen eine Funktionssicherung?

Entsiegelung und Rückbau brauchen z. B. keine Funktionssicherung.

Ebenso wenig die Anlage von Grünland auf einem Überflutungsstandorten, da der Umbruch dort ein Eingriff wäre. Da der Umbruch von Wechselgrünland kein Eingriff wäre, wäre ggf. eine Funktionssicherung erforderlich.

Die Wiederherstellung von Magerrasen braucht eine Funktionssicherung.

Warum darf nur in besonderen Fällen eine über die Eintragung im NATUREG gem. § \$55 HENatG hinausgehende Sicherung gefordert werden?

NATUREG soll - soweit Eintragungen erfolgt sind - zukünftig "öffentlichen Glauben" genießen. Soweit die Beeinträchtigung der Kompensation wiederum Eingriff ist (z.B.

Waldrodung) ist eine dingliche Sicherung entbehrlich. Verstöße gegen durch den Genehmigungsbescheid festgelegte Verpflichtungen können auch ohne grundbuchrechtliche Sicherung geahndet werden (OWI-Tatbestand). Im Wald ist die Möglichkeit der grundbuch-rechtlichen Sicherung außerdem i. d. R. wegen der großen Flurstücke nicht mit einem eindeutigen Flächenbezug, es sei denn durch teure Neuvermessung, möglich. Probleme: Verstöße gegen durch den Genehmigungsbescheid festgelegte Verpflichtungen könnten ggf. gegenüber einem gutgläubigen Erwerber schwer geahndet werden, soweit die Verpflichtungsänderung der normalen Genehmigung bedarf. Diesbezüglich könnte bereits die in verschiedenen hessischen Kreisen durchgeführte Eintragung in das Baulastverzeichnis ins Leere laufen, wenn bei Grundstücksverträgen seitens des Notars nur das Grundbuch eingesehen wird.

Andererseits: Die Benutzung eines zugelassenen Autos kann unzulässig sein, wenn es Mängel aufweist, die dem Fahrer hätten bekannt sein müssen. Auch im Artenschutz schützt der gutgläubige Erwerb nicht vor der Einziehung. In der Regel wird es sich bei der Anerkennung / Anrechnung / Festlegung einer Kompensationsmaßnahme um einen dinglich wirkenden Verwaltungsakt handeln. Insofern kann auch vom gutgläubigen Erwerber die Wiederherstellung des Kompensationszustands gefordert werden (Vergleich: Gartenhütte ohne Baugenehmigung). Wer eine Kompensationsmaßnahme veräußert, ohne den Erwerber über diese Eigenschaft zu informieren, kann ggf. eine strafbare Betrugshandlung verwirklichen. Wer eine als Kompensation begrünte Ackerfläche an einen Landwirt veräußert, der die Fläche umbrechen will, kann als mittelbarer Täter herangezogen werden (vgl. Karlsruher Kommentar zum OwiG Rn. 87ff zu § 14). Zudem können zivilrechtliche Forderungen gegen den Veräußerer geltend gemacht werden.

Ist die Eintragung in das Register nach § 55 HENatG bereits eine rechtliche Sicherung? Was sind "besondere Fälle" (§ 2 Abs. 4 Satz 2 KV), in denen die Naturschutzbehörde eine weitergehende Form der Sicherung (Dienstbarkeiten) fordern kann? Der Eintrag in das Register ist eine rechtliche Sicherung, da mit dem Eintrag ein öffentlicher Glaube entsteht, der zur Anwendbarkeit der Ordnungswidrigkeiten-Vorschrift des § 57 Abs. 2 HENatG führt. Ein besonderer Fall kann vorliegen, wenn z.B. Regelwerke des Bundes eine dingliche Sicherung fordern. Ansonsten Ermessensausübung.



Foto: W. Donner

#### Fischaufstiegsanlage im Kallenbach

Hergestellt in der Flurbereinigung Löhnberg-Niedershausen aus Mitteln der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe. Eine Funktionssicherung ist für Fischaufstiegsanlagen nicht erforderlich.

# X. Ökokonto

#### § 16 HENatG:

- (1) Wer im eigenen Interesse oder für andere ohne rechtliche Verpflichtung Maßnahmen durchführt, von denen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Schutzgüter des § 12 Abs. 1 ausgehen, kann eine Anrechnung als Kompensationsmaßnahme nach des Maßgaben von § 14 Abs. 2 und 4 bei künftigen Eingriffen verlangen, sofern die untere Naturschutzbehörde der Maßnahme vor ihre Durchführung schriftlich zugestimmt hat (Ökokonto); § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Soll ein Eingriff durch Maßnahmen kompensiert werden, die über ein Ökokonto gebucht wurden, so ist für alle am Verfahren beteiligten Behörden die Bewertung der Maßnahme durch die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde bindend. Vorlaufende Ersatzmaßnahmen sind entsprechend ihrem festgestellten Wert handelbar.

#### § 1 Abs. 4 KV:

(4) Ökokonten sind so einzusetzen, dass nachhaltig wirksame Kompensationsmaßnahmen in ausreichendem Umfang verfügbar sind. Sie sollen dazu beitragen, Verwaltungsverfahren einfacher, zweckmäßiger und zügiger durchzuführen und die nachhaltige Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen zu verbessern.

### § 3 KV: Ökokonto

- (1) Wer vorlaufende Kompensationsmaßnahmen im eigenen oder im Interesse anderer ohne rechtliche Verpflichtung durchführen oder eine Fläche für solche Zwecke bereitstellen will, kann die Einbuchung auf einem Ökokonto verlangen, soweit die Kompensationsmaßnahme oder die Fläche den Anforderungen nach § 2 entspricht. Vorlaufende Kompensationsmaßnahmen können nur dann bei der Kompensation eines Eingriffs Berücksichtigung finden, wenn sie nach Abnahme zuvor in ein Ökokonto eingebucht wurden.
- (2) Der ursprüngliche Wert der Fläche vor Durchführung der Kompensationsmaßnahme ist festzuhalten (Bestandswert). Der Wertzuwachs durch die geplante Kompensationsmaßnahme ist unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 und des Planungsziels vorläufig zu bewerten (Ausgangswert). Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt der Naturschutzbehörde die zur Einbuchung und Bewertung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen vor (Anlage 4). Sie oder er kann jederzeit eine erneute Bewertung der Kompensationsmaßnahme verlangen, sofern sich der Wert erheblich verändert.
- (3) Soll zur Kompensation eines Eingriffs eine in ein Ökokonto eingebuchte Kompensationsmaßnahme in Anspruch genommen werden, ist eine Abschlussbewertung nach den Anlagen 2 und 3 durchzuführen. Als Kompensationsleistung anrechnungsfähig ist die Differenz zwischen dem Abschlusswert und dem Bestandswert. Ist die Differenz zwischen Abschlusswert und Bestandswert einer Kompensationsmaßnahme niedriger als der für jedes vollendete Kalenderjahr seit der Herstellung um 4 vom Hundert erhöhte Ausgangswert, so ist dieser erhöhte Wert maßgeblich; dies gilt nur, wenn die Maßnahme ordnungsgemäß gepflegt und funktionsfähig ist und ihr Ausgangswert mindestens 25 000 Punkte beträgt.
- (4) Soll eine in ein Ökokonto eingebuchte Ersatzmaßnahme ganz oder teilweise zur Kompensation eines Eingriffs eingesetzt werden, so gilt für die Zwecke der Eingriffsgenehmigung das Benehmen zwischen der Zulassungsbehörde und der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe bezüglich der Eignung und der anrechnungsfähigen Kompensationsleistung dieser Ersatzmaßnahmen als hergestellt. Satz 1 gilt entsprechend für die Eignung einer Fläche für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen. Die Beteiligung der Naturschutzbehörde bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes "Natura 2000" bleibt unberührt.
- (5) In Anspruch genommene Kompensationsmaßnahmen und Flächen sind aus dem Ökokonto auszubuchen. Die den Eingriff genehmigende Behörde, bei Bebauungsplänen der Träger der Bauleitplanung, unterrichtet die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde über in Anspruch genommene Kompensationsmaßnahmen nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides oder In-Kraft-Treten des Bebauungsplans.

#### § 4 Abs. 1 Nr. 2 KV

(1) Für Zwecke des Handels mit Ökopunkten und der Vermittlung von Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, führen die Naturschutzbehörden in Datenverarbeitungsanlagen ein Zentralregister, in dem landesweit folgende Inhalte zusammengeführt und gespeichert werden: (...) 2. in Ökokonten eingebuchte Kompensationsmaßnahmen nach Lage, Art, voraussichtlichem Kompensationsumfang und Verfügbarkeit,

#### § 135a Abs. 2 BauGB:

(...) Die Maßnahmen zum Ausgleich können bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden.

### Ablauf Ökokonto "Einbuchung":

### Antragsteller sucht geeignete Maßnahme aus

(möglichst in Natura-2000-Gebiet, ideal: aus Managementplan für FFH-Gebiet)

# Antragsteller stimmt Maßnahme ab

(mit Gemeinde, Pächter, ggf. auch Berufsstand)

Antragsteller erstellt Plan und Bewertungsentwurf

UNB prüft, ob Fläche bereits belegt und Voraussetzungen nach KV erfüllt

UNB bestätigt oder korrigiert Bewertungsentwurf

UNB bucht Maßnahme als "geplant" (NATUREG-Ökokontomodul) (Maßnahmenart, Wert, Lage im Raum)

Antragsteller führt ggf. Maßnahme durch

UNB bucht <u>ggf.</u> Maßnahme als "durchgeführt" (NATUREG-Ökokontomodul) UNB aktualisiert <u>ggf.</u> auf Antrag die Bewertung (NATUREG-Ökokontomodul)

# Ablauf Ökokonto "Ausbuchung":

Antragsteller benötigt Maßnahme selbst zur Kompensation oder findet Interessenten, der Kompensationsmaßnahme sucht

Naturschutzbehörde bucht Maßnahme als belegt (NATUREG-Ökokontomodul)

(ggf.: Kunde "kauft" Kompensation vom Antragsteller vorbehaltlich Anerkennung durch Genehmigungsbehörde Naturschutzbehörde aktualisiert ggf. die Bewertung)

Maßnahme wird konkretem Eingriff zugeordnet (z. B. durch Bescheid im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens)

Naturschutzbehörde aktualisiert ggf. die Bewertung Antragsteller oder Kunde müssen Funktionssicherung (Pflege) nachweisen

Naturschutzbehörde bucht Maßnahme aus NATUREG-Ökokontomodul aus und überträgt sie in NATUREG-Kompensationsmodul

# Häufig gestellte Fragen

# An wen richtet sich die Verpflichtung nach § 1 Abs. 4 KV: an die Eingreifer oder an die das Ökokonto führende Behörde?

Insbesondere an die anerkennende Naturschutzbehörde sowie insbesondere an die "abrechnende" Genehmigungsbehörde bei der Eingriffszulassung. Indirekt entfaltet dies auch eine Wirkung für den Eingreifer.

# Frage zu § 3 Abs. 1, Satz1: Besteht auf die Einbuchung einer Maßnahmen auf das Ökokonto ein Rechtsanspruch?

Ja. Die Entscheidung über die Anerkennung von Ökokontomaßnahmen ist ein begünstigender Verwaltungsakt. Eine Verweigerung der Anerkennung oder eine von einem begründeten Bewertungsvorschlag des Antragsstellers abweichende Bewertung der Maßnahme durch die Naturschutzbehörde ist als belastender Teil eines Verwaltungsaktes anzusehen und entsprechend zu begründen. Mit Rechtsbehelf ist die Rechtsbehelfsfrist auf einen Monat beschränkt, ohne Rechtbehelf besteht sie für ein Jahr.

# Was ist unter "vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde" zu verstehen?

Die vorherige Zustimmung ist vergleichbar einer Baugenehmigung und setzt wie diese eine genehmigungsfähige Beschreibung der Maßnahme (insb. z.B. Art, Zahl und Standort der anzupflanzenden Gehölze sowie erforderlicher Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen) voraus. Die Inaugenscheinnahme der vorgesehenen Fläche stellt keine vorherige Zustimmung dar. Es handelt sich allenfalls um eine mündliche Zusicherung, dass auf einen Antrag auf Anrechnung als Ersatzmaßnahme bei zukünftigen Eingriffen eine Zustimmung erteilt werden könne. Die mündliche Zusicherung entfaltet jedoch nach § 36 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG keine Bindungswirkung. (Tenor des Urteils des VG Gießen vom 17.1.06, AZ.: 1 E 5468/04)

# Muss eine Maßnahme für das Ökokonto anerkannt werden, die mit einer anderen Verwertungsabsicht (z.B. um eine Förderung nach HEKUL zu erhalten) angelegt wurde?

Nein. "Das Tatbestandsmerkmal "ohne rechtliche Verpflichtung" bedeutet, dass die Maßnahme freiwillig erfolgen muss und mithin nicht einem anderen Zweck dienen oder zur Erlangung eines anderen Vorteils erfolgen darf. (...) Auf Grund der Überlassung der Fläche (...) zur Anlage einer Streuobstwiese zur Erlangung von HEKUL-Förderung (ist) das Kriterium der Freiwilligkeit zu verneinen." (Auszug aus dem Urteil des VG Gießen vom 17.1.06, AZ.: 1 E 5468/04). Ggf. kommt eine anteilige Anerkennung in Betracht.

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 KV gilt Satz 1 entsprechend für die Eignung einer Fläche für die Durchführung einer Kompensationsmaßnahme. Insofern gilt nach dem Wortlaut für die Anerkennung von Flächen, die als Ausgleichsmaßnahmen eingebucht sind, die Anerkennungsverpflichtung des Satzes 1. Wie steht diese Regelung im Verhältnis zu § 3 Abs. 4 Satz 3 KV? Kann die Naturschutzbehörde für den Ausgleich anerkannte und im Ökokonto einbuchte Flächen im Rahmen der nach Satz 3 vorgesehenen Beteiligung ablehnen?

Wenn sie als Ausgleich nicht funktioniert ja. Aber nicht als Ersatz – dem Grunde nach. Über die Höhe des Wertes kann durchaus gestritten werden.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KV kann jede Person die Eintragung auf einem Ökokonto verlangen, wenn vorlaufende Kompensationsmaßnahmen im eigenen oder im Interesse anderer ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden sollen oder wenn eine Fläche für solche Zwecke bereitgestellt werden soll. Setzt der § 3 Abs. 1 Satz 1 KV den Bezug zu einem später geplanten Eingriff voraus?

Kann die Naturschutzbehörde die Anerkennung einer Ökokonto-Maßnahme mit Verweis auf "fachlich besser geeignete" Maßnahmen verweigern?

Solange die beantragte Maßnahme selbst ansonsten rechtlich zulässig ist, hat die Naturschutzbehörde keine Verwerfungsbefugnis. Führte die begehrte Maßnahme selbst zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft (nicht nur von Potentialen), so könnte sie insofern abgelehnt werden, als mit ihr keine Aufwertung im naturschutzrechtlichen Sinn bewirkt wird.

Wie ist das Verhältnis von § 6b Abs. 5 HENatG (alt) zu § 3 Abs. 1 Satz 1 KV? Während nach § 6b Abs. 5 HENatG (alt) nur eine Anrechnung als Ersatzmaßnahme in Betracht kommt, kann nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 1 KV die Einbuchung von Kompensationsmaßnahmen verlangt werden, die ja nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind. Kann auch jemand nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KV die Einbuchung von Ausgleichsmaßnahmen verlangen? Oder ist der Begriff "Kompensationsmaßnahmen" im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 KV anders auszulegen?

Ausgleich kann etwas nur sein, wenn man die Beeinträchtigung kennt. Insofern ist es denkbar, eine als vorlaufende Ersatzmaßnahme konzipierte Maßnahme zum Zeitpunkt der Anrechnung auf den Eingriff auch als Ausgleich anzuerkennen, sofern und soweit dann ein funktioneller Zusammenhang hergeleitet werden kann. (Dies wäre auch der Rechtsgedanke, der den Kohärenzsicherungsmaßnahmen zugrunde liegt.) In § 16 HENatG (neu) wurde der Begriff "Ersatzmaßnahme" durch "Kompensationsmaßnahme" ersetzt.

§ 4 Abs. 1 Ziff.3: "...geeignete Flächen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen ..." Welche Flächen sind hier gemeint? Gilt dies auch für Flächen nach § 5 Abs. 2 Ziff. 10 BauGB?

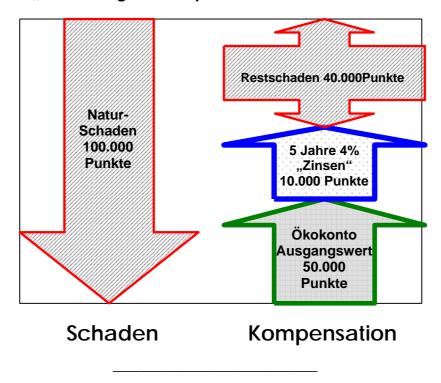
Bei § 4 Abs. 1 Ziff. 3 handelt es sich um Flächen, die vom Verfügungsberechtigten bei der Naturschutzbehörde für einen Flächenpool angemeldet sind. Das Verfahren folgt dem Ökokonto, lediglich die Maßnahme ist noch nicht durchgeführt. Bezüglich des Baurechts gilt der Grundsatz, dass das Baurecht grundsätzlich eigenen Regeln folgt. Im FNP dargestellte potentielle Kompensationsflächen stellen nur geeignete Suchräume dar. Sie werden erst im Bebauungsplan hinreichend konkretisiert. Für die Aufnahme in das Register muss die Naturschutzbehörde die fachrechtliche Geeignetheit der Fläche bestätigen.

Wann / wie ist die Naturschutzbehörde bei der Inanspruchnahme einer ins Ökokonto eingebuchten Kompensationsmaßnahme zu beteiligen?

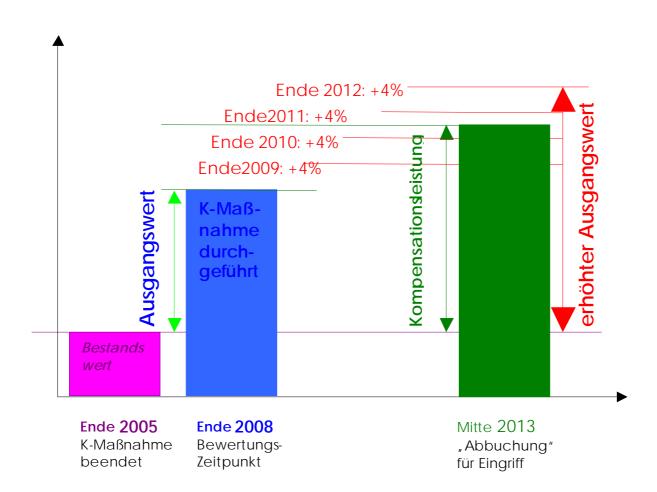
Wenn es um eine Ersatzmaßnahme geht, eine aktuelle Bewertung der eingebuchten Kompensationsmaßnahme (ggf. incl. Verzinsungsanspruch) vorliegt und die Genehmigungsbehörde vom ('erhöhten') Ausgangswert nicht abweichen will, ist kein Benehmen mit der Naturschutzbehörde notwendig. Die Zulassungsbehörde kann dieses jedoch suchen. Die Genehmigungsbehörde muss das Benehmen aber einholen für Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und bei abweichender Bewertung.

Torriordanig, Zam Adografia and Sol distroiring Demontari

# Was bedeutet "Verzinsung von Ökopunkten"?



Was bedeuten die Begriffe "Bestandswert", "Abschlusswert" und "Ausgangswert" in § 3 Abs. 3 KV?



# Wann ist die Naturschutzbehörde über in Anspruch genommene Ökokontomaßnahmen zu unterrichten?

Die Naturschutzbehörde ist von der Genehmigungsbehörde spätestens nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides, vom Träger der Bauleitplanung spätestens nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans zu unterrichten. Die Maßnahmen sind dann aus dem Ökokonto auszubuchen und in das Kompensationsmodul (NATUREG) zu übertragen.

# Sind die Vorgaben des HENatG und der KV auch auf das Ökokonto in der Bauleitplanung (§ 135a BauGB) anzuwenden?

Nein. Gemeinden, die im Rahmen der Bauleitplanung ein Ökokonto einrichten möchten, führen dieses in eigener Zuständigkeit und müssen die Naturschutzbehörde nicht beteiligen. Eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange hat aber stattzufinden, wenn die Gemeinde die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans den Eingriffen zuordnet. Es ist daher empfehlenswert, schon bei der Planung und Durchführung von Ökokonto-Maßnahmen die Naturschutzbehörde zu beteiligen. Dies erhöht die Sicherheit, dass die Maßnahmen fachlich und rechtlich geeignet sind, im Bauleitplan Eingriffen zugeordnet und später refinanziert werden können. Spätestens nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes sind die Kompensationsmaßnahmen in das Zentralregister nach § 4 KV aufzunehmen.



Foto: Flurbereinigungsbehörde Wetzlar

#### Breiter Uferrandstreifen entlang des Köstgrabens

Aus Mitteln des Programms "Naturnahe Gewässer" wurde im Rahmen der Flurneuordnung Hungen-Utphe beiderseits des Köstgrabens ein 10 m breiter Uferrandstreifen ausgewiesen. Bei der Anrechnung solcher Maßnahmen auf ein Ökokonto kann der Eigenanteil der Kommune in dem Verhältnis berücksichtigt werden, in dem diese die Kosten getragen hat.

# XI. Agentur

### § 5 KV: Agentur zur Bereitstellung und Vermittlung von Ersatzmaßnahmen

- (1) Die oberste Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine juristische Person des Privatrechts oder einen Eigenbetrieb des Landes Hessen anerkennen, die oder der Ersatzmaßnahmen oder hierfür geeignete Flächen bereitstellt und Kompensationspflichten mit befreiender Wirkung für die Verursacherin oder den Verursacher des Eingriffs gegen Entgelt übernimmt (Agentur). Die Anerkennung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu geben. Gegenstand der Anerkennung ist
- 1. der Aufbau eines Flächen- und Maßnahmenpools durch Planung und Durchführung von Ersatzmaßnahmen oder Bevorratung hierfür geeigneter Flächen und deren Verkauf oder Vermittlung,
- 2. die Vermittlung vorlaufender, in ein Ökokonto eingebuchter Kompensationsmaßnahmen nach Beauftragung durch den Anbieter an Verursacher von Eingriffen,
- 3. die Sicherstellung der dauerhaften Funktionssicherung und Pflege der von der Agentur verkauften oder vermittelten Ersatzmaßnahmen, soweit dies nicht durch Dritte erfolgt.
- (2) Die Anerkennung kann einer juristischen Person des Privatrechts erteilt werden, die
- 1. fachlich, insbesondere durch Beschäftigung und Einsatz von Personal mit landschaftspflegerischer, land- oder forstwirtschaftlicher Ausbildung, die Gewähr dafür bietet, dass die gesetzlichen Anforderungen und Verpflichtungen für Ersatzmaßnahmen eingehalten werden,
- 2. wirtschaftlich, insbesondere durch eigene Flächenbevorratung, die Gewähr dafür bietet, dass die Durchführung und, soweit erforderlich, die Pflege der Ersatzmaßnahmen dauerhaft gesichert sind.
- 3. in ganz Hessen nachhaltig zur Bereitstellung und Vermarktung von Ersatzmaßnahmen in der Lage ist,
- 4. von Personen vertreten wird, die persönlich zuverlässig sind.
- Für die Anerkennung eines Eigenbetriebs des Landes Hessen gelten die Nr. 1 bis 3 entsprechend. (3) Die Agentur untersteht der Fachaufsicht der obersten Naturschutzbehörde; sie legt dieser jährlich einen Rechenschaftsbericht vor, in dem Nachweis geführt wird über:
- 1. die Eingriffe, für die Kompensationsverpflichtungen neu übernommen wurden,
- 2. die Eingriffe, für die noch keine Ersatzmaßnahmen durchgeführt wurden, mit einer Begründung dafür und Angaben dazu, welche Ersatzmaßnahmen wann durchgeführt werden sollen,
- 3. die in dem jeweiligen Rechnungsjahr durchgeführten Ersatzmaßnahmen,
- 4. die Zuordnung der durchgeführten Ersatzmaßnahmen zu den Eingriffen, deren Kompensation sie dienen,
- 5. den Zustand pflegebedürftiger Maßnahmen und die für deren Funktionssicherung oder Pflege tatsächlich aufgewandten Maßnahmen,
- 6. Rückstellungen für die Funktionssicherung oder Pflege.
- Handelt es sich bei der Agentur nicht um einen Eigenbetrieb des Landes Hessen, so muss der Rechenschaftsbericht von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft sein.
- (4) Die Agentur hat sich ein Entgeltverzeichnis für die angebotenen Leistungen zu geben. Das Nähere, insbesondere die Kontrolle des Entgeltverzeichnisses, wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.
- (5) Die Agentur kann die Verpflichtung der Verursacherin oder des Verursachers eines Eingriffs oder eines Trägers der Bauleitplanung zur Leistung von Ersatzmaßnahmen mit der Folge übernehmen, dass für das Genehmigungsverfahren von der vollständigen Kompensation des Eingriffs auszugehen ist. Die Übernahme der Kompensationsverpflichtung hat ohne Bedingungen zu erfolgen, sie kann nicht widerrufen werden und ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
  (6) Bei der Agentur wird ein Beirat gebildet, in den die oberste Naturschutzbehörde drei Vertreterinnen oder Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter des Hessischen Bauern- und des Hessischen Waldbesitzerverbandes, der Hessischen Industrie- und Handelskammern sowie des Hessischen Landkreistags, des Hessischen Städtetags und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes beruft. Der Beirat berät die Agentur in naturschutzfachlicher Hinsicht; er ist in die Planung und Durchführung vorlaufender Kompensationsmaßnahmen einzubeziehen. Die Mitglieder des Beirates erhalten von der Agentur Reisekosten nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes erstattet.

\_\_\_\_\_

Die Hessische Landgesellschaft (HLG) (www.hlg.org) wurde mit Wirkung vom 1.1.2006 als Agentur gem. § 5 Abs. 1 KV anerkannt.

Kontakt:

Dipl. Biol. Patrick Steinmetz

ÖKOAGENTUR Nordendstraße 44

64546 Mörfelden-Walldorf

Tel: 06105 /4099 12 Fax: 06105 /4099 15

E- mail: oekoagentur@hlg.org www.oekoagentur-hessen.de

### Aufgabenbereiche der Agentur

- Aufbau eines Flächen- und Maßnahmenpools durch Planung und Durchführung von Ersatzmaßnahmen oder Bevorratung hierfür geeigneter Flächen und deren Verkauf oder Vermittlung,
- Vermittlung vorlaufender, in ein Ökokonto eingebuchter Kompensationsmaßnahmen nach Beauftragung durch den Anbieter an Verursacher von Eingriffen,
- Sicherstellung der dauerhaften Funktionssicherung und Pflege der von der Agentur verkauften oder vermittelten Ersatzmaßnahmen, soweit dies nicht durch Dritte erfolgt.
- Freistellung eines Eingreifers von seiner Kompensationsverpflichtung. Die Agentur bietet das "Rundumsorglospaket": Kompensation, Funktionssicherung und Pflege über 30 Jahre, treuhänderische Verwaltung der hierfür notwendigen Geldmittel.

# Ablauf Ökopunktehandel "Einbuchung"

Anbieter / Agentur sucht geeignete Maßnahme aus

(möglichst in Natura-2000-Gebiet, ideal: aus Managementplan für FFH-Gebiet)

Anbieter / Agentur stimmt Maßnahme ab

(mit Gemeinde, Pächter, ggf. auch Berufsstand)

Anbieter / Agentur erstellt Plan und Bewertungsentwurf

UNB prüft, ob Fläche bereits belegt und Voraussetzungen nach KV erfüllt

UNB bestätigt oder korrigiert Bewertungsentwurf

UNB bucht Maßnahme als "geplant" (NATUREG) (Maßnahmenart, Wert, Lage im Raum)

Anbieter / Agentur führt ggf. Maßnahme durch

UNB bucht <u>ggf.</u> Maßnahme als "durchgeführt" (NATUREG) UNB aktualisiert <u>ggf.</u> auf Antrag die Bewertung (NATUREG)



#### Strukturreiche Feldflur

Die flächige Ersatz- oder Nachpflanzung hochstämmiger Obstbäume (Nutzungstyp Nr. 03.121) in vorhandenen Beständen dient der langfristigen Erhaltung des Lebensraumes und des Landschaftsbildes.

# Ablauf Ökopunktehandel und Vermittlung / "Ausbuchung"

#### wahlweise



#### Idealfall:

- Agentur verkauft "Rundum sorglos-Paket"
- Agentur kauft ggf. Maßnahme v. Anbieter
- Agentur erklärt Übernahme der Kompensations- und Funktionssicherungspflicht
- NB bucht Maßnahme als belegt (NATUREG)
- Soweit *Ersatzmaßnahme*: Genehmigungsbehörde muss akzeptieren



- Interessent findet oder
   Agentur vermittelt Maßnahme
- NB bucht Maßnahme als belegt (NATUREG)
- Kunde "kauft" Kompensation vom Anbieter vorbehaltlich Anerkennung durch Genehmigungsbehörde
- Kunde oder Anbieter müssen Funktionssicherung (Pflege) nachweisen

# Häufig an die Ökoagentur gestellte Fragen

(entnommen von: www.hlg.org/oekoagentur)

# Kauft die Ökoagentur Ökopunkte?

Ja, nach vorheriger Bedarfsprüfung im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten.

### Gibt es einen festen Preis je Ökopunkt?

In der Kompensationsverordnung vom 01.09.2005 wird ein Preis von 0,35 € genannt (§ 6 Festsetzung einer Ausgleichsabgabe), der aber <u>nur</u> im Falle der Ausgleichsabgabe Relevanz besitzt.

# Kann ich mich bei der Ökoagentur mit einer Naturschutzmaßnahme und dem zugehörigen Ökokonto registrieren lassen?

Ja! Sie erhalten, je nach Umfang und Art ihres Angebotes, einen Fragebogen und/oder es findet ein persönliches Gespräch statt.

Kann ich der Ökoagentur Grundstücke für Kompensationsmaßnahmen anbieten? Ja, auch diese Variante ist möglich. Die Ökoagentur wird versuchen mit der Ressource LAND sorgfältig umzugehen und Maßnahmen zu bündeln sowie räumlich sinnvoll anzuordnen. Dies dient auch dem Schutz der landwirtschaftlich hochwertigen Standorte sowie der Forderung aus §2 (2.)KV, Maßnahmen in FFH und Vogelschutzgebieten vorrangig zu behandeln.

# Kann die Ökoagentur auch planerische Leistungen übernehmen?

Die Agentur versteht sich nicht als Planungsbüro, wird aber mit Partnern aus dem Umweltund Naturschutzsektor eng zusammenarbeiten und somit auch diesen Aufgabenbereich abdecken können.

# XII. Zentralregister / NATUREG

#### § 55 HENatG: Naturschutzdatenhaltung

- (1) Die Naturschutzbehörden führen für ihren Zuständigkeitsbereich Register, in die alle nach den §§ 21, 22, 24 bis 27 und § 32 Abs.1 geschützten Gebiete sowie alle Grundstücke, auf denen rechtliche Beschränkungen zugunsten des Naturschutzes lasten, einzutragen sind.
- (2) Für das gesamte Land wird ein Naturschutzinformationssystem (NATUREG) eingerichtet, in dem die übermittelten Daten aufbereitet, zusammengefasst und für jedermann zugänglich gemacht werden. Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen öffentlichen Planungsträger übermitteln die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder Aufgaben erhobenen Naturschutzfachdaten an das Naturschutzinformationssystem. Dies gilt für:
- 1. gutachterlich erhobene Daten zu Biotopen, Tier- und Pflanzenarten;
- 2. flächengebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Förderungen, Kompensationsmaßnahmen, auch nach § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches;
- 3. Maßnahmen nach § 16.
- (3) Die Naturschutzbehörden haben darauf hinzuwirken, dass der Datenaustausch digital und über definierte Schnittstellen oder einheitliche Werkzeuge erfolgen kann. Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann die Datenformate und Dateninhalte durch Verwaltungsvorschrift festlegen.

#### § 4 KV: Zentralregister

- (1) Für Zwecke des Handels mit Ökopunkten und der Vermittlung von Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, führen die Naturschutzbehörden in Datenverarbeitungsanlagen ein Zentralregister, in dem landesweit folgende Inhalte zusammengeführt und gespeichert werden:
- 1. durchgeführte Kompensationsmaßnahmen einschließlich der betroffenen Flurstücke sowie der Zuordnungen zwischen Eingriff und Kompensation,
- 2. in Ökokonten eingebuchte Kompensationsmaßnahmen nach Lage, Art, voraussichtlichem Kompensationsumfang und Verfügbarkeit,
- 3. geeignete Flächen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Die Naturschutzbehörden haben neue Sachverhalte unverzüglich in das Register einzugeben; dies gilt insbesondere für Flächen und Maßnahmen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen geeignet sind.

- (2) Die Naturschutzbehörden können weitere ihnen vorliegende Erkenntnisse über den Zustand von Natur und Landschaft, die sich aus der Vorbereitung oder Planung von Eingriffen ergeben, in Datenverarbeitungsanlagen zusammenführen, speichern und auswerten.
- (3) Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Datenformate und Abläufe der Datenverarbeitung durch Verwaltungsvorschrift. Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Informationen ist auch über das Internet zu gewährleisten.
- (4) Im Zentralregister dürfen personenbezogene Daten gespeichert werden, soweit dies für die Vermittlung der Kompensationsmaßnahmen oder hierfür geeigneter Flächen erforderlich ist.

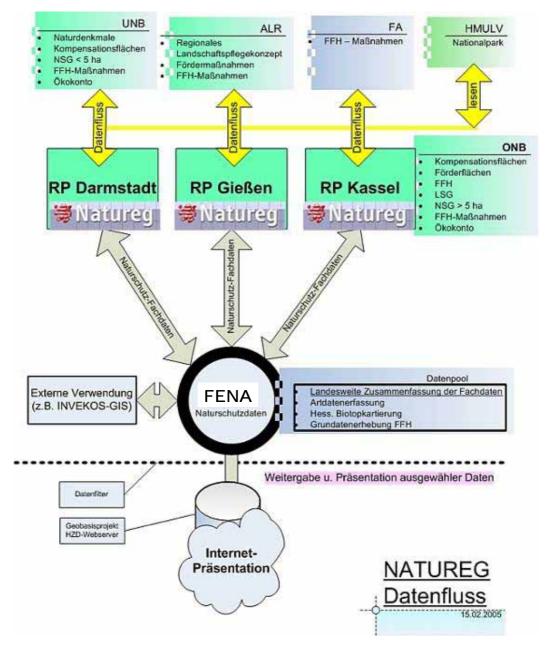
### Mindestanforderungen an das Zentralregister:

 durchgeführte Kompensationsmaßnahmen einschließlich der betroffenen Flurstücke sowie der Zuordnungen zwischen Eingriff und Kompensation

- in Ökokonten eingebuchte Kompensationsmaßnahmen nach Lage, Art, voraussichtlichem Kompensationsumfang und Verfügbarkeit
- geeignete Flächen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen
- neue Sachverhalte sind unverzüglich einzugeben (insb. geeignete Flächen, neue Ökokonten)

#### Das Naturschutzregister NATUREG

Auf Basis von Intranet- / Internettechnologie wird u. a. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der oberen und unteren Naturschutzbehörden, der Ämter für den ländlichen Raum, der Flurneuordnungsbehörden und von Hessen Forst die Möglichkeit angeboten, Auskünfte aus NATUREG zu erhalten und insbesondere bei den Sachdaten auch Änderungen durchzuführen (je nach räumlicher und fachlicher Zuständigkeit). Die Daten sollen später über das Internet auch anderen Interessierten (unter Wahrung der Bestimmungen des Datenschutzes und des Urheberrechts) zur Verfügung stehen.



Zu den Sach- und Geodaten zu den Flächen mit rechtlichen Bindungen, die in Zukunft in NATUREG zentral vorgehalten werden sollen, gehören außer Schutzgebieten und Investitions-/Förderflächen auch Kompensationsflächen sowie Ökokontoflächen. NATUREG wird außerdem als Planungsinstrument zur Erarbeitung von Managementplänen für FFH-Gebiete sowie zur Erarbeitung des Regionalen Landschaftspflegekonzeptes (RLK) genutzt. Das Projekt wird durch eine Datenbank in Verbindung mit einem graphischen Informationssystem (GIS) gestützt.

# Das Kompensationsflächenmodul in NATUREG

Die Ziele des Kompensationsflächenkatasters sind:

- Überblick über alle rechtlich gebundenen (Kompensations-) Flächen zugunsten des Naturschutzes,
- Vermeidung der Doppelbelegung von Flächen durch zwei oder mehrere Kompensationsmaßnahmen,
- Erleichterungen bei der Bestands-, Ausführungs- und Erfolgskontrolle,
- Vermeidung von neuen Eingriffen auf Kompensationsflächen,
- Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen bei der Erarbeitung von Biotopverbundplanungen.

Zu den wesentlichen fachlichen Inhalten des Kompensationsflächenkatasters gehören:

- grundlegende Daten zum Eingriff (Verfahrensdaten),
- Daten zu den Kompensationsmaßnahmen und zur Kontrolle,
- flurstücksscharfe Erfassung der räumlichen Daten unter Verwendung des Automatisierten Liegenschaftskatasters (ALK).

Die verschiedenen Verfahrensdatensätze werden in sog. Grid-Tabellen angezeigt (1 Zeile pro Verfahren).



Durch das Anwählen eines Verfahrens bzw. eines neuen Datensatzes wechselt man in die Formularansicht.

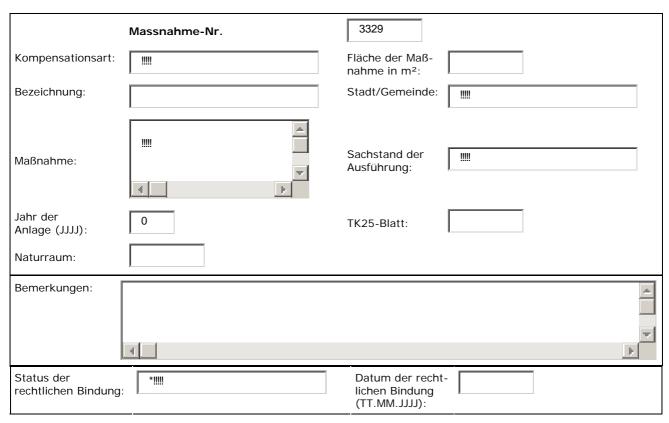
Die Daten zum Verfahren werden im Hauptformular eingegeben. Verfahren-Nr: !!!!! !!!!! !!!!! !!!!! Behörde Sachb. Gde-kürzel Verfahren: !!!!!! 4 Vorgang: Antragsteller: !!!!! Eingriffstyp: !!!!!! Bescheid erteilenzuständige Naturschutzbehörde: de Behörde: Gesamtkompensa-Datum d. 0,00 tionsfläche in m2: Bescheids (TT.MM.JJJ): Notiz: 4

# Die dem Verfahren zugeordneten Maßnahmen werden in einem **Unterformular** beschrieben.

Ν

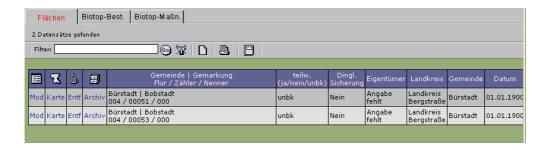
!!!!! = Pflichtfelder, die ausgefüllt werden müssen

LKZ:



Träger der Maßnahme:			Erfassungs- genauigkeit:	*!!!!!		
Bemerkungen zur Anlage:						
						▽
	1					<b>▶</b>
Bemerkungen zur Pflege:						_
						_ _
	4					Þ
	Kosten der	Maßnahme				
Gesamtkosten:	0,00	EUR				
Kosten Grunderwerl	b: 0,00	EUR	Technische Kosten:	0,00	EUR	
Biologische Kosten:	0,00		Planungskosten:	0,00		
0		EUR		I.	EUR	
Notizen						
zu den Kosten:						⊽
D. charalele and a He	1		Datama			<u> </u>
Bestandskontrolle	÷: <b>V</b>		Datum TT.MM.JJJJ):			
Notizen zur Bestandskontrolle:						_
						_ _
	4					<b>▶</b>
Ausführungskonti	rolle:		Datum (TT.MM.JJJJ):			
Notizen zur Ausführungs-						_
kontrolle:						_ _
	1					Þ
Nachkontrolle:			Datum (TT.MM.JJJJ):			
Notizen zur Nachkontrolle:						_
	1					▶
Erfolgskontrolle:			Datum			
Notizen zur			(TT.MM.JJJJ):			
Erfolgskontrolle:						
11/7						<u> </u>
LKZ:	N		!!!!! = Pflich	tfelder, die ausgefü	illt werden m	nüssen

Das Unterformular "**Flächen**" enthält die Informationen über die Flurstücke, auf denen die Maßnahme durchgeführt wird / wurde, über die betroffenen Landkreise, die Gemeinden, den Eigentümer der Fläche sowie zur dinglichen Sicherung.



In den Unterformularen Biotop-Bestand

Maßn_ID:	3329
Biotop (Bestand aus KV):	
Fläche (Bestand) in qm:	
Flächenanteil (Bestand) in %:	
LKZ:	N •

und Biotop-Maßnahmen

Maßn_ID:	3329
Biotop (Ziel):	
Fläche (Ziel) in qm:	
Flächenanteil (Ziel) in %:	
LKZ:	

sollen der Bestand bzw. die Maßnahmen entsprechend der Wertliste der Nutzungstypen der KV mit der Fläche und dem Flächenanteil eingegeben werden.

Die in einer Datenbank gespeicherten Daten sind über eine Schnittstelle mit dem zugehörigen Fachobjekt im GIS verknüpft.

# Das Ökokontomodul in NATUREG

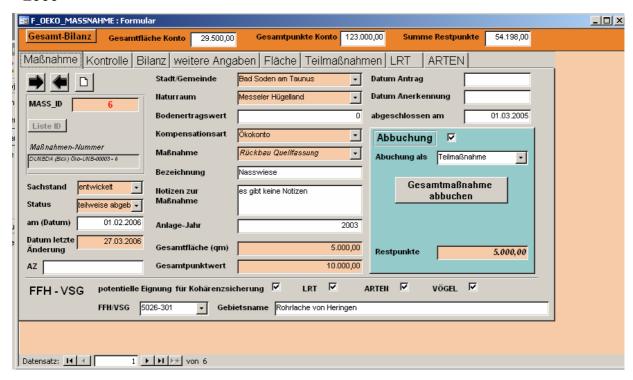
In das Zentralregister nach § 55 HENatG in Verbindung mit § 4 KV sind nicht nur bereits rechtliche gebundene Kompensationsmaßnahmen, sondern auch Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind und zur Verfügung stehen sowie in Ökokonten eingebuchte vorlaufende Ersatzmaßnahmen einzustellen.

Zu diesem Zweck enthält Nature auch ein Modul für das Ökokonto. Die Ziele des Ökokontokatasters sind:

- die Suche nach und Vermittlung von Flächen zu erleichtern, die für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind,
- die Suche nach und Vermittlung von vorlaufenden Kompensationsmaßnahmen zu erleichtern,
- den Handel mit Ökopunkten zu unterstützen.

Zu den wesentlichen fachlichen Inhalten des Ökokontokatasters gehören:

- Daten zum Kontoinhaber
- Übersicht über den "Kontostand" (eingestellte Maßnahmen, bereits abgebuchte Teilmaßnahmen, Restpunkte)
- Daten und Notizen zu Maßnahmen incl. Fläche und Punktwert
- Erfassung der räumlichen Daten der Maßnahmen unter Verwendung des Automatisierten Liegenschaftskatasters (ALK)
- Aussagen zur potentiellen Eignung für die Sicherung des kohärenten Netzes Natura 2000



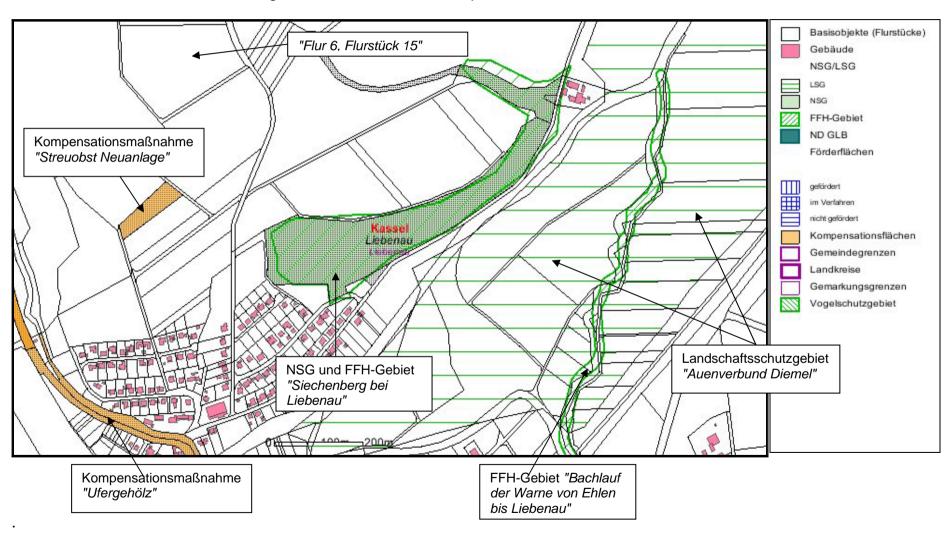
Im Ökokonto eingestellte Maßnahmen können, sobald sie zur Kompensation eines Eingriffs verwendet werden sollen, ganz oder teilweise abgebucht werden.

#### Weitere Informationen zu NATUREG unter: www.natureg.de

**Schulungen** zu den Grundfunktionen von NATUREG sowie zum Kompensations- und Ökokontomodul finden in der Naturschutz-Akademie Hessen in Wetzlar statt.

## Kartenausschnitt aus NATUREG (in Word weiterbearbeitet)

Die in der Datenbank gespeicherten Informationen über Flurstücke, Schutzgebiete, Kompensations- und Förderflächen, Gewässer etc. sind über eine Schnittstelle mit der Karte verknüpft und können dieser mittels einer einfachen Abfrage entnommen werden. Die NATUREG-Karten können auch ausgedruckt bzw. nach Word exportiert und dann z. B. für Ortstermine weiter bearbeitet werden.



# XIII. Weitere häufig gestellte Fragen zur Kompensationsverordnung

### Zur grundsätzlichen Anwendbarkeit der KV in der Bauleitplanung

Durch die KV ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Vorgaben des Baugesetzbuches. Die neue Kompensationsverordnung kann grundsätzlich auch als Verfahren zur Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung herangezogen werden kann. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte bereits zur Ausgleichsabgabenverordnung festgestellt, dass deren Anwendung in der Bauleitplanung keinen Bedenken begegnet. Nach herrschender Meinung darf die Naturschutzbehörde lediglich nicht die Anwendung der KV in der Bauleitplanung fordern. Hiervon unberührt bleibt die Vorgabe des Baugesetzbuchs, dass über die Eingriffe in der Bauleitplanung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden ist. Es ist ausdrücklich politisch erwünscht, dass die KV auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung nach Möglichkeit entsprechend Anwendung findet. Die Anwendung der Kompensationsverordnung kann die Erstellung des Umweltberichts erleichtern, aber nicht vollständig ersetzen.

§ 4 Abs. 1 Ziff.3: (geeignete Flächen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen) Welche Flächen sind hier gemeint? Gilt dies auch für Flächen nach § 5 Abs. 2 Ziff. 10 BauGB

Bei § 4 Abs. 1 Ziff. 3 handelt es sich um Flächen, die vom Verfügungsberechtigten bei der Naturschutzbehörde für einen Flächenpool angemeldet sind. Das Verfahren folgt dem Ökokonto, lediglich die Maßnahme ist noch nicht durchgeführt. Bezüglich des Baurechts gilt der Grundsatz, dass das Baurecht grundsätzlich eigenen Regeln folgt. Im FNP dargestellte potentielle Kompensationsflächen stellen nur geeignete Suchräume dar. Sie werden erst im Bebauungsplan hinreichend konkretisiert. Für die Aufnahme in das Register muss die Naturschutzbehörde die fachrechtliche Geeignetheit der Fläche bestätigen.

Wann beginnt ein "behördlich geleitetes Verfahren" i. S. des § 8 Abs. 1 KV? Einzelfallentscheidung. Z. B. nach Durchführung des Scopings in einem UVP-Verfahren, soweit dies maßgeblich die Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans prägt.

Können umweltschonende Maßnahmen wie Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Windkraftanlagen etc. als Kompensation angerechnet werden?

Wie bisher nein, da die bundesrahmenrechtlichen Bedingungen unverändert sind.

Kann die Neuanlage von Dachbegrünungen als Kompensation angerechnet werden?

Vorhaben wird nach § 34 BauGB zuge-	nein.
lassen, bei dem in der Umgebung bereits	
Gebäude mit Dachbegrünung stehen	
Die Dachbegrünung ist bereits Gegen-	nur im Rahmen der B-Plan-internen
stand einer Festsetzung im B-Plan	Abwägung.
Dachbegrünung ist weder in einem B-	Dachbegrünung kann Ersatzmaßnahme
Plan festgesetzt noch in der Umgebung	sein.
häufig	

#### **Anmerkung zur Verwendung**

Diese Druckschrift wird als Arbeitsmaterial der Hessischen Naturschutzverwaltung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

#### 1. Auflage 2007

#### Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden www.hmuly.hessen.de

# **Zusammenstellung, Redaktion und Layout:**

R. Aichmüller, Naturschutz-Akademie Hessen (NAH) www.na-hessen.de Stand März 2007

#### **Ansprechpartner**

Hessische Landgesellschaft mbH Ökoagentur für Hessen Nordendstraße 44 oder Asterweg 20 64546 Mörfelden-Walldorf 35390 Gießen Herr Dipl. Biol. Patrick Steinmetz Tel. 06105 / 4099 - 12

Fax 06105 / 4099 - 12

E-Mail: info@oekoagentur-hessen.de

Internet: www.hlg.org und www.oekoagentur-hessen.de

#### Fotos:

NAH (sofern nicht anders gekennzeichnet) Fotos und Darstellungen können dem Urheberrechtsschutz unterliegen. Ansonsten auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe gestattet.

#### **Druck und Verarbeitung:**

Hauseigene Druckerei



Hessisches Ministerium für Umwelt ländlichen Raum und Verbraucherschutz

www.hmulv.hessen.de